



In dem Verwaltungsverfahren

zur Festlegung vom Format der Fahrpläne für die Umstellung der Netzinfrastruktur auf die vollständige Versorgung der Anschlussnehmer mit Wasserstoff gemäß §71k Gebäudeenergiegesetz (FAUNA)

hat die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

vertreten durch ihren Präsidenten Klaus Müller,

das Format der Fahrpläne und die Art der dafür vorzulegenden Nachweise, die Art der Übermittlung und die Methodik zur Überprüfung der Fahrpläne am 17. Dezember 2024 festgelegt:

1. Fahrpläne im Sinne des §71k Abs. 1 Nr. 2 GEG, die den Einbau von Heizungsanlagen ermöglichen sollen, die nicht den Anforderungen nach §71 Abs. 1 GEG genügen, müssen nach Maßgabe der Anlage zu dieser Festlegung erstellt werden und die fertigzustellende Umstellung der Netzinfrastruktur auf die vollständige Versorgung der Anschlussnehmer mit Wasserstoff bis zum Ablauf des 31. Dezember 2044 vorsehen.
2. Die Festlegung tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft.

## Gründe

### I.

A. Mehr als ein Drittel des gesamten Energiebedarfs in Deutschland wird zum Heizen von Gebäuden und zur Versorgung mit Warmwasser verbraucht, wobei der Wärmebedarf noch zum weit überwiegenden Teil durch fossile Energieträger gedeckt wird. Es ist das erklärte Ziel der Bundesregierung im Bereich der Gebäudewärme die Abhängigkeit von fossilen Rohstoffen rasch zu reduzieren um die Klimaziele zu erreichen. Dazu sieht das Gebäudeenergiegesetz (GEG) vor, dass Heizungsanlagen in Zukunft mindestens zu 65% mit erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme betrieben werden müssen, siehe §71 GEG.

Unter bestimmten Voraussetzungen, die in dem Ausnahmetatbestand des § 71k GEG geregelt sind, soll es jedoch weiterhin möglich sein, eine Erdgasheizung einzubauen und zu betreiben. Dazu muss allerdings sichergestellt sein, dass spätestens ab dem Jahr 2045 Wasserstoff als Energieträger genutzt wird. Damit Heizungsanlagenbetreiber von dem Ausnahmetatbestand Gebrauch machen können, hat der Verteilnetzbetreiber zusammen mit der für die Wärmeplanung zuständigen Stelle einen Fahrplan zu beschließen.

Die Bundesnetzagentur hat gemäß § 71k Abs. 3 S. 3 GEG erstmals zum 31. Dezember 2024 das Format eines Fahrplans, die Art der dafür vorzulegenden Nachweise, die Art der Übermittlung und die Prüfmethode der Fahrpläne festzulegen. Ziel ist es, verbindliche und rechtssichere Fahrpläne zu aufzustellen, sodass Verbrauchern ermöglicht wird, eine verlässliche und gut informierte Entscheidung darüber zu treffen, wie sie in Zukunft heizen wollen.

B. Die Bundesnetzagentur hat zur Vorbereitung der Festlegung zunächst eine informelle Konsultation über ein Eckpunktepapier im April 2024 durchgeführt. Bei der informellen Konsultation sind 21 Stellungnahmen von Unternehmen und Verbänden eingegangen. Diese sind bei der Erstellung des Festlegungsentwurfes eingeflossen.

Das Festlegungsverfahren wurde am 19. August auf der Website der Bundesnetzagentur eröffnet. Gleichzeitig wurde der Regelungsentwurf zur Festlegung FAUNA zur Konsultation gestellt. Ebenso wurden auf der Website Erwägungen veröffentlicht, die den Hintergrund des Festlegungsentwurfs darstellen. Die Verfahrenseröffnung und der Beginn der Konsultation wurden ebenso im Amtsblatt Nr. 16/2024 vom 21. August 2024, Mitteilung Nr. 331 bekanntgemacht.

Die eingegangenen Stellungnahmen der Konsultation sind auf der Homepage der Bundesnetzagentur veröffentlicht, soweit nicht im Einzelfall einer Veröffentlichung widersprochen worden ist.

Im Rahmen der formellen Konsultation haben folgende Verbände, Interessengruppen und Unternehmen durch Übersendung von Stellungnahmen reagiert:

100 Prozent erneuerbar stiftung, BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V., Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (Landesverband Berlin), DIHK Deutsche Industrie- und Handelskammer, DUH Deutsche Umwelthilfe, DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V., EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Energienetze Bayern GmbH & Co. KG, GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V, GEODE Deutschland e.V., Hamburger Energienetze GmbH, inetz GmbH, Mainzer Netze GmbH, Netze BW GmbH, Norddeutsche Allianz Services GmbH, Pflanzgas GmbH, REWAG Regensburger Energie-

und Wasserversorgung AG & Co KG, Saalfelder ENERGIENETZE GmbH, SachsenNetze GmbH, Stadtwerke Bad Salzflen GmbH, Stadtwerke Buxtehude GmbH, Stadtwerke Elbtal GmbH, Stadtwerke Jena Netze GmbH, Stadtwerke Karlsruhe Netzservice GmbH, Stadtwerke Wedel GmbH, Teutoburger Energie Netzwerk eG, Thüga Aktiengesellschaft, Verband kommunaler Unternehmen e.V., Verbraucherzentrale Bundesverband e.V., Zukunft Gas e.V.

Eine gemeinsame Stellungnahme haben der Deutsche Naturschutzring (DNR) und der World Wide Fund For Nature (WWF) einerseits und die kommunalen Spitzenverbände (Deutscher Städtetag, Deutscher Landkreistag und deutscher Städte- und Gemeindebund) andererseits abgegeben. Eine Stellungnahme ist anonymisiert eingereicht worden.

Verbände oder Vereine, die satzungsgemäß Interessen von Mietern vertreten, haben keine Stellungnahme abgegeben.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden umfangreich im Verfahren gewürdigt.

Aufgrund der Vielzahl der Regelungsgegenstände werden die wesentlichen Inhalte der Stellungnahmen der Konsultation an entsprechender Stelle in der Begründung aufgegriffen.

C. Die Bundesnetzagentur hat vor Abschluss des Festlegungsverfahrens dem Länderausschuss in der Sitzung vom 12. September 2024 mündlich über den aktuellen Stand des Verfahrens unterrichtet und ihm im Rahmen der Sitzung vom 14. November 2024 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

## II.

Aufgrund des Umfangs der Entscheidung wird den folgenden Entscheidungsgründen eine Gliederungsübersicht vorangestellt:

<b>A. Rechtsgrundlage .....</b>	<b>7</b>
<b>B. Zuständigkeit .....</b>	<b>7</b>
<b>C. Von Festlegung erfasster Zeitraum.....</b>	<b>7</b>
<b>D. Adressaten und Anhörung.....</b>	<b>7</b>
<b>III. Ausgestaltung der Vorgaben im Detail (Tenorziffer 1 und Anlage).....</b>	<b>8</b>
<b>Zu A. Allgemeines .....</b>	<b>8</b>
Zu A. 1. ....	9
Zu A. 2. ....	9
Zu A. 3. ....	11
Zu A. 4. ....	12
<b>Zu B. Struktur Informativischer Teil des Fahrplans.....</b>	<b>14</b>
Zu B. 1.....	14
Zu B. 2.....	14
Zu B. 3.....	15
<b>Zu C. Struktur Planerischer Teil des Fahrplans.....</b>	<b>15</b>
Zu C. 1. Bestimmung des Umstellungsgebiets.....	15
Zu C. 1. a).....	15
Zu C. 1. b).....	17
Zu C. 1. c).....	17
Zu C. 2. Ist-Zustand des Umstellungsgebiets.....	20
Zu C. 2. a).....	21
Zu C. 2. b).....	21
Zu C. 2. c).....	21
Zu C. 2. d).....	22
Zu C. 2. e).....	22
Zu C. 3. Ziel-Zustand des Umstellungsgebiets.....	22
Zu C. 3. a).....	23
Zu C. 3. b).....	23
Zu C. 3. c).....	23
Zu C. 4. Prognose.....	24
Zu C. 4. a).....	24
Zu C. 4. b).....	26
Zu C. 4. c).....	27
Zu C. 5. Zwischenschritte.....	28

Zu C. 5. a).....	28
Zu C. 5. b).....	28
Zu C. 5. c).....	29
Zu C. 5. d).....	30
Zu C. 5. e).....	31
Zu C. 5. f).....	31
Zu C. 6. Klimaschutzziele.....	31
Zu C. 7. Wirtschaftlichkeit.....	33
Zu C. 7. a).....	34
Zu C. 7. b).....	35
Zu C. 7. c).....	36
Zu C. 7. d).....	36
<b>Zu D. Nachweise.....</b>	<b>37</b>
Zu D. 1. Entscheidung über die Ausweisung als Wasserstoffnetzausbauggebiet.....	37
Zu D. 2. Anschluss- und Benutzungszwang.....	38
Zu D. 3. Herkunft des Wasserstoffs.....	38
Zu D. 3. a).....	38
Zu D. 3. b).....	39
Zu D. 4. Wasserstofftauglichkeit der Infrastruktur im Ist-Zustand.....	40
Zu D. 5. Wasserstofftauglichkeit der Infrastruktur im Ziel-Zustand.....	40
Zu D. 6. Nachforderungen.....	41
Zu D. 7. Freiwillige Nachweise.....	41
<b>Zu E. Format.....</b>	<b>42</b>
Zu E. 1. Übermittlungsweg.....	42
Zu E. 2. Gemeinsame Einreichung.....	42
Zu E. 2. a).....	42
Zu E. 2. b).....	42
Zu E. 2. c).....	43
Zu E. 3. Format.....	43
Zu E. 4. Grafische Darstellung.....	43
Zu E. 4. a).....	43
Zu E. 4. b).....	43
Zu E. 5. Veröffentlichung.....	44
<b>Zu F. Prüfmethodik.....</b>	<b>45</b>
Zu F. 1.....	45
Zu F. 2.....	46
Zu F. 3.....	46
Zu F. 4.....	47
Zu F. 5.....	48
Zu F. 5. a).....	49
Zu F. 5. b).....	50
Zu F. 5. c).....	51
Zu F. 5. d).....	51

Zu F. 5. e) .....	51
Zu F. 6.....	52
<b>Zu G. Überprüfung .....</b>	<b>53</b>
<b>IV. Inkrafttreten (Tenorziffer 2) .....</b>	<b>54</b>
<b>Anlage .....</b>	<b>56</b>

### **A. Rechtsgrundlage**

Die Festlegungskompetenz für die Anforderungen an die Fahrpläne ist in § 71k Abs. 3 S. 3 GEG geregelt. Das Format des Fahrplans, die Art der dafür vorzulegenden Nachweise, die Art der Übermittlung und die Methodik zur Überprüfung der gesetzlichen Anforderung aus § 71k Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, Abs. 3 S. 1, 2 GEG sind nach § 71k Abs. 3 S. 3 GEG erstmalig zum 31. Dezember 2024 festzulegen. Das Verfahren wird von Amts wegen nach § 66 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) eingeleitet.

### **B. Zuständigkeit**

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für den Erlass dieser Festlegung ergibt sich aus § 71k Abs. 3 S. 3 GEG.

### **C. Von Festlegung erfasster Zeitraum**

Die Festlegung gilt zum 01. Januar 2025 mit sofortiger Wirkung und unbefristet.

### **D. Adressaten und Anhörung**

Die Festlegung betrifft Betreiber von Gasverteilernetzen und die nach Landesrecht für die Wärmeplanung zuständigen Stellen, welche gemeinsam für die Erstellung der Fahrpläne zuständig sind. Daneben sind von der Festlegung auch die Betreiber von Heizungsanlagen betroffen, die beabsichtigen, von der Ausnahmeregelung des § 71k Abs. 1 GEG Gebrauch zu machen, um über die gesetzlichen Fristen aus § 71 Abs. 8 GEG hinaus bis zur vollständigen Umstellung der Erdgasnetzinfrastruktur auf eine Wasserstoffinfrastruktur Heizungsanlagen einzubauen, die die Vorgabe zur Wärmebereitstellung von mindestens 65 Prozent aus erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme nicht erfüllen. Mittelbar sind auch Mieter, die nicht selbst Betreiber von Heizungsanlagen sind, von der Festlegung betroffen.

Die Adressaten hatten ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme. Am 19. August 2024 hat die Bundesnetzagentur das vorliegende Festlegungsverfahren eingeleitet und den Entwurf auf ihrer Website gem. § 74 EnWG veröffentlicht. Ebenso wurde die Einleitung des Verfahrens sowie der Beginn der Konsultation im Amtsblatt Nr. 16/2024 vom 21. August 2024, Mitteilung Nr. 331 veröffentlicht. Stellungnahmen konnten bis zum 16. September 2024 eingereicht werden. Zahlreiche Unternehmen und Verbände haben zu den veröffentlichten Dokumenten Stellung genommen.

### III.

#### **Ausgestaltung der Vorgaben im Detail (Tenorziffer 1 und Anlage)**

Mit der Festlegung FAUNA trifft die Bundesnetzagentur bundeseinheitliche Regelungen zum Format des Fahrplans nach § 71k Abs. 1 Nr. 2 Gebäudeenergiegesetz (GEG), zur Art der vorzulegenden Nachweise, zur Art der Übermittlung und zur Methodik der Überprüfung der gesetzlichen Anforderungen.

Ziel der Festlegung ist es, eine verbindliche und konkrete Planung zu gewährleisten, die insbesondere auch dem Schutzgedanken der Norm gegenüber den Verbrauchern gerecht wird.

Die Festlegung bezieht sich ausschließlich auf die in § 71k Abs. 1 Nr. 2 GEG genannten Fahrpläne als Voraussetzung für den Ausnahmetatbestand für Heizungsanlagenbetreiber zu § 71 GEG. Hierin wird grundsätzlich bestimmt, dass ab 30.06.2026 bzw. 30.06.2028 Heizungsanlagen zum Zweck der Inbetriebnahme in einem Gebäude nur eingebaut oder aufgestellt werden dürfen, wenn sie mindestens 65 Prozent der mit der Anlage bereitgestellten Wärme mit erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme erzeugen.

Die Festlegung trifft ausdrücklich keine Vorgaben für die Transformation von Erdgasnetzen oder den Neubau von Wasserstoffnetzen über die oben genannte Fallkonstellation hinaus.

#### **Zu A. Allgemeines**

Die Bundesnetzagentur hat sich im Rahmen ihrer gesetzlichen Festlegungskompetenz von den folgenden Gesichtspunkten leiten lassen: Verbraucherschutz -, Klimaschutz-, dem Ausnahmecharakter der Norm sowie dem Grundsatz der Freiwilligkeit, dem die Fahrpläne unterliegen. Der § 71k GEG ist, wie schon erwähnt, als Ausnahmetatbestand zu den §§ 71ff. GEG konzipiert. Bereits die sehr engen gesetzlichen Voraussetzungen lassen erkennen, dass von der Ausnahmeregelung des § 71k GEG gerade nur dort Gebrauch gemacht werden soll, wo eine zukünftige Versorgung mit Wasserstoff als hinreichend gesichert erscheint.

Dies gebieten auch der Verbraucherschutz- und Klimaschutzaspekt der Norm. Sowohl für die Klimaschutzziele des Bundes als auch für den Verbraucher birgt die Ausnahmeregelung des § 71k GEG immense Risiken, sollte eine geplante Versorgung mit Wasserstoff letztendlich doch scheitern. Die Bundesnetzagentur geht davon aus, dass aufgrund dieser Gesichtspunkte bereits die einreichenden Stellen intensiv prüfen, wo es für Heizungsanlagenbetreiber sinnvoll ist, von der Ausnahmeregelung des § 71k GEG durch einen genehmigten Fahrplan Gebrauch zu machen.

Die Bundesnetzagentur hat die Kritik zahlreicher Konsultationsteilnehmender, die Festlegung enthalte überbordende Bürokratie und einen zu hohen Detailgrad der Fahrpläne, zur Kenntnis genommen. Sie kann aufgrund der hier dargelegten Grundsätze und der Rechtsfolgen des Fahrplans weder die Kritik im Ergebnis nicht nachvollziehen noch dieser folgen. Zusätzlich dazu sind die einreichenden Stellen – die nach Landesrecht für die Wärmeplanung zuständige Stelle und der zuständige Netzbetreiber – in der Entscheidung, einen Fahrplan zu beschließen, vollkommen frei. Für dieses freiwillige Vorgehen entsteht den einreichenden Stellen zwar zusätzlicher Aufwand. Im Hinblick auf Verbraucher- und Klimaschutzinteressen ist dieser zusätzliche Aufwand jedoch vollumfänglich gerechtfertigt. Wer den in der Festlegung verlangten planerischen und darstellerischen Aufwand als zu hoch betrachtet, setzt sich dem Verdacht aus, die nötige intensive Prüfung zu vernachlässigen, ob Anlagenbetreiber oder Mieter durch den Fahrplan nahegelegt werden soll, die ökonomischen Risiken des Einbaus fossiler Heizungsanlagen einzugehen. Vor diesem Hintergrund ist die „Operative Umsetzbarkeit“, wie im Rahmen der

Konsultation gefordert, wichtig. Sie kann aber nicht mit den oben erörterten Schutzinteressen der Norm gleichgesetzt werden. Auch der teilweise vorgebrachte Einwand, der § 71k GEG sei eine Klimaschutznorm, sodass Verbraucherschutzaspekte gerade weniger stark zu gewichten und die Anforderungen für die Fahrpläne herabzusetzen seien, verfängt insoweit auch nicht. Die Bundesnetzagentur sieht, wie bereits dargelegt, die berührten Klimaschutzaspekte beim § 71k GEG, zieht aber hieraus nicht dieselben Schlüsse wie die vortragenden Konsultationsteilnehmenden. Aus hiesiger Sicht stellen die §§ 71ff. GEG die zentralen Normen zum Klimaschutz dar. § 71k GEG ist hingegen, wie bereits zuvor erläutert, eine Ausnahmeregelung zu diesen Schutznormen. Dort, wo diese Ausnahme greift, dürfen weiterhin Erdgasheizungen verbaut und Erdgas unbeschränkt als Energieträger verwendet werden. Dies steht in erster Linie den Klimaschutzziele aus §§ 71ff. GEG entgegen. Entsprechend dient gerade ein restriktiver Umgang mit der Ausnahmeregelung § 71k GEG dem Klimaschutz. Denn nur dort, wo hinreichend gesichert davon auszugehen ist, dass eine vollständige Versorgung mit klimaneutralem Wasserstoff erfolgen wird, kann das Interesse an der zukünftigen Klimaneutralität durch den Einsatz von klimaneutralem Wasserstoff den vorübergehend fortgesetzten Einsatz von klimaschädlichem Erdgas überwiegen.

#### **Zu A. 1.**

Diese Regelung hat klarstellenden Charakter. Entgegen der Ansicht eines Konsultationsteilnehmenden besteht keine gesetzliche oder untergesetzliche Verpflichtung zum Beschluss und zur Einreichung eines Fahrplans. Der Fahrplan nach § 71k Abs. 1 Nr. 2 GEG ist eine Voraussetzung der Ausnahmeregelung für Heizungsanlagenbetreiber von den Vorgaben des § 71 GEG, die auch über den 30.06.2026 für Gemeinden ab 100.000 Einwohnern, bzw. über den 30.06.2028 für Gemeinden mit bis zu 100.000 Einwohnern hinaus in Bestandsgebäuden den Einbau von Erdgasheizungen gestattet, ohne dass die Wärmeerzeugung mit 65 Prozent erneuerbaren Energien erfolgen muss. Nur wenn für Heizungsanlagenbetreiber im betroffenen Gebiet – ungeachtet der weiteren Voraussetzungen – dieser Ausnahmetatbestand greifen soll, ist ein Fahrplan zu beschließen und bei der Bundesnetzagentur einzureichen.

#### **Zu A. 2.**

Es wird der Begriff der „einreichenden Stellen“ neu eingeführt. Umfasst sind davon die nach jeweiligem Landesrecht für die Wärmeplanung zuständige Stelle und der jeweils zuständige Netzbetreiber. Beide sind gemäß Wortlaut des § 71k Abs. 1 Nr. 2 GEG sowie nach den Regelungen dieser Festlegung gemeinsam für den Beschluss des Fahrplans zuständig.

Der Fahrplan orientiert sich örtlich an den durch die nach Landesrecht für die Wärmeplanung zuständige Stelle innerhalb der kommunalen Wärmeplanung ausgewiesenen Wasserstoffnetzausbaugebieten (§§ 26, 27 des Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (WPG)). Diese Vorgabe dient dazu, die Fahrpläne hinsichtlich der Größe des betroffenen Gebiets in sinnvoller Weise übersichtlich zu halten und der Bundesnetzagentur möglichst einheitliche Entscheidungen über die Genehmigung des Fahrplans zu ermöglichen. Dabei ist eine Orientierung an den Teilgebieten, welche durch die für die Wärmeplanung zuständigen Stellen bereits eingeteilt wurden, vorzugswürdig. Diese Einteilung in Teilgebiete soll nach der Bestandsanalyse und der Potenzialanalyse, §§ 15, 16 WPG, erfolgen. Dies gewährleistet, dass die Unterteilung in Teilgebiete aufgrund sachgemäßer Erwägungen erfolgt, die eine gemeinsame Betrachtung der Gebäude und damit auch Heizungsanlagen in diesem Teilgebiet aufgrund einer hinreichenden Vergleichbarkeit als sinnvoll erscheinen lässt. Die an dieser Stelle erarbeiteten Erkenntnisse zum jeweiligen Teilgebiet können unproblematisch auch

für den Fahrplan genutzt oder auf diesen übertragen werden. Aufgrund der rechtlichen Verweise zwischen Wärmeplanung und den Regelungen der §§ 71ff. GEG sowie der hohen thematischen Nähe kann damit für die einreichenden Stellen eine Konkretisierung der bisherigen Planung erfolgen.

Verschiedene Konsultationsteilnehmende kritisieren eine Verknüpfung zwischen § 71k GEG und dem WPG. Der Bundesnetzagentur sind die in der Kritik genannten unterschiedlichen Zielrichtungen sowie der differierende Rechtscharakter der beiden Gesetze bekannt. Aufgrund der bereits durch den Gesetzgeber verankerten rechtlichen Verknüpfung in § 71k Abs. 1 Nr. 1 GEG zu den Regelungen des WPG wurde jedoch auch von Seiten der Bundesnetzagentur in dieser Festlegung normiert, dass die Ausweisung eines Wasserstoffnetzausbaugebiets (§§ 26, 27 WPG), neben der abgeschlossenen Wärmeplanung und dem Fahrplan, Voraussetzung für die Ausnahmeregelung aus § 71k Abs. 1 GEG ist (weitere Erläuterungen dazu unter C. 1. a)).

Ein Fahrplan, der sich hinsichtlich des Umstellungsgebiets nicht auf die von der nach Landesrecht für die Wärmeplanung zuständigen Stelle ausgewiesenen Wasserstoffnetzausbaugebiete bezieht, hat das Potential für große Verwirrung bei den Verbrauchenden zu sorgen. Durch den Bezug auf Wasserstoffnetzausbaugebiete der nach Landesrecht für die Wärmeplanung zuständigen Stelle, wird den Heizungsanlagenbetreibern insoweit der Abgleich, ob sich ihre Heizungsanlage sowohl im Wasserstoffnetzausbaugebiet als auch im Umstellungsgebiet des Fahrplans befindet, erleichtert.

Eine Orientierung an dem Netzgebiet des zuständigen Netzbetreibers würde einen Gleichlauf des Fahrplans mit dem Wasserstoffnetzausbaugebieten nicht ermöglichen, da das Netzgebiet des Netzbetreibers deutlich größer ausfallen und unabhängig von Gemeindegrenzen verlaufen kann. Die Anzahl der Verteilnetzbetreiber ist deutlich geringer als die Anzahl der nach Landesrecht für die Wärmeplanung zuständigen Stellen. Zwar ergäbe sich bei der Orientierung am Netzgebiet des Verteilnetzbetreibers somit auch eine geringere Anzahl von Fahrplänen, aber da ein größeres Gebiet mit ggf. mehreren Wasserstoffnetzaufbaugebieten vorliegen würde, liegt der Prüfaufwand pro Fahrplan bedeutend höher. Dies läge nicht zuletzt daran, dass pro Netzbetreiber und Fahrplan, mehrere nach Landesrecht für die Wärmeplanung zuständige Stellen mit mehreren unterschiedlichen Wärmeplanungen verantwortlich wären.

Bereits im Wortlaut des § 71k Abs. 1 Nr. 2 S. 1 GEG werden als einreichende Stellen lediglich der zuständige Netzbetreiber sowie die nach Landesrecht für die Wärmeplanung zuständige Stelle genannt. Auch durch das Näheverhältnis zum Wärmeplanungsprozess ist es nicht sinnvoll, innerhalb eines Fahrplans Gebiete zusammenzufassen, für deren Wärmeplanung unterschiedliche Stellen zuständig sind.

Die Erweiterung der Anzahl gemeinsam einreichender Stellen würde sowohl den gemeinsamen Beschluss eines Fahrplans, als auch die spätere Plausibilitätskontrolle und Bescheidung durch die Bundesnetzagentur unverhältnismäßig erschweren. Zudem wäre es aufgrund der dadurch grundlegend unterschiedlichen gebietsspezifischen Gegebenheiten voraussichtlich nicht möglich, den Fahrplan insgesamt zu prüfen und eine einzige Entscheidung bezüglich aller darin erhaltener Wasserstoffnetzausbaugebiete zu treffen. Es wäre vielmehr eine Aufteilung des Fahrplans in „Teilfahrpläne“ vorzunehmen, die jeweils tatsächlich und rechtlich gemeinsame Sachverhalte abbilden. Aus denselben Gründen konnte der Forderung einzelner Konsultationsteilnehmender nicht gefolgt werden, den Zusammenschluss mehrerer Wasserstoffnetzausbaugebiete verschiedener nach Landesrecht für die Wärmeplanung zuständiger Stellen zu ermöglichen, um aus Sicht der Netzbetreiber mögliche netztopologische und versorgungstechnische Zweckbeziehungen verfahrenseffizient berücksichtigen zu können.

Da der einzige Zweck des § 71k GEG in der Gewährung einer Ausnahmeregelung zu § 71 GEG für Heizungsanlagenbetreiber besteht, wird kein Anlass gesehen, die Fahrpläne auf andere, über Wasserstoffnetzausbauggebiete hinausgehende, Gebiete zu erweitern. Weitergehende Wasserstoffverteilnetzpläne, z.B. für die Versorgung der Industrie, sind anhand von anderen Planungsinstrumenten zu entwickeln und sind nicht von den Fahrplänen nach § 71k GEG umfasst (siehe hierzu auch unter A.).

Die Möglichkeit, mehrere Wasserstoffnetzausbauggebiete innerhalb der Zuständigkeit derselben nach Landesrecht für die Wärmeplanung zuständigen Stelle sowie desselben Netzbetreibers zusammenzufassen, dient der Vereinfachung des Planungsprozesses sowie der Reduzierung der Bürokratie. Es ist zu erwarten, dass aufgrund der entweder notwendigen Anbindung an das Wasserstoff-Kernnetz oder an eine dezentrale Wasserstoffproduktion die geplanten Wasserstoffnetzausbauggebiete örtlich in unmittelbarer Nähe zueinander liegen. Aus diesem Grund ist davon auszugehen, dass der Fahrplan hinsichtlich aller Wasserstoffnetzausbauggebiete denselben rechtlichen und tatsächlichen Sachverhalt abbildet und damit eine einheitliche Entscheidung über mehrere Wasserstoffnetzausbauggebiete erfolgen kann.

Zudem ist der Fall denkbar, dass in einem Wasserstoffnetzausbauggebiet zwei Netzbetreiber zuständig sind. Die Einigung von zwei Netzbetreibern auf einen einheitlichen Fahrplan ist nicht zu verlangen. Um den vielfältigen Stellungnahmen in der Konsultation Rechnung zu tragen, lässt die Bundesnetzagentur zu, ein Wasserstoffnetzausbauggebiet nach dem jeweils zuständigen Netzbetreiber aufzuteilen, sofern mehrere Netzbetreiber in einem Wasserstoffnetzausbauggebiet zuständig sein sollten. In diesem Fall steht es dem jeweiligen Netzbetreiber frei, einen Fahrplan mit der nach Landesrecht für Wärmeplanung zuständigen Stelle zu beschließen. Dasselbe gilt für andere im jeweiligen Wasserstoffnetzausbauggebiet zuständige Netzbetreiber. Diese können ebenfalls zusammen mit der jeweiligen nach Landesrecht für Wärmeplanung zuständigen Stelle einen Fahrplan beschließen – verpflichtet sind sie dazu indes nicht. Sind dieselbe nach Landesrecht für die Wärmeplanung zuständige Stelle und derselbe Netzbetreiber gleichermaßen für mehrere Wasserstoffnetzausbauggebiete oder nach A. 2. S. 3 aufgeteilte Gebiete zuständig, können diese in einem Fahrplan zusammengefasst werden.

### **Zu A. 3.**

Die Aufteilung des Fahrplans in einen informatorischen und einen planerischen Teil dient zum einen der Übersichtlichkeit bei der Prüfung der Fahrpläne, zum anderen dient es auch der Erleichterung der Informationsbeschaffung für den Heizungsanlagenbetreiber bzw. den Verbraucher. Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben verlangt der Fahrplan ein breites Spektrum an fachlichen Detailauskünften, Daten sowie zugehörigen Nachweisen. Diese Inhalte sind schwerlich so aufzubereiten, dass sie einen einfachen Zugang zu den für den Verbraucher nötigen Informationen ermöglichen. Aus diesem Grund erfolgt im informatorischen Teil eine separate Abfrage von relevanten Eckdaten, denen der Verbraucher, übersichtlich auf einer begrenzten Seitenanzahl, die für ihn notwendigen Informationen entnehmen kann. Ziel ist, dass die Heizungsanlagenbetreiber in die Lage versetzt sind, anhand des informatorischen Teils des Fahrplans zu erfassen, ob sie von der Ausnahmeregelung des § 71k Abs. 1 GEG und der geplanten Umstellung auf Wasserstoff betroffen sind, und ob sie gegebenenfalls mit Einschränkungen oder Kosten zu rechnen haben.

#### **Zu A. 4.**

Diese Regelung dient der Klarstellung der aus dem Gesetzestext abzuleitenden Anforderungen an die Verbindlichkeit, vgl. § 71k Abs. 1 Nr. 2 GEG, welcher vorsieht, dass die einreichenden Stellen „einen einvernehmlichen (...) verbindlichen Fahrplan (...) beschlossen und veröffentlicht haben“ sollen.

Unter Verbindlichkeit ist zu verstehen, dass nach der unverbindlichen und abstrakten Wärmeplanung nun eine bindende, konkrete Planung in Bezug auf das jeweilige Umstellungsgebiet erfolgen soll. Das entspricht auch dem rechtlichen Wirkungsgrad der ersten Voraussetzung für die Ausnahmeregelung nach § 71k Abs. 1 Nr. 1 GEG: Auch die Ausweisung eines Wasserstoffnetzausbaugebiets wirkt verbindlich und bedarf laut Gesetzesbegründung zum GEG<sup>1</sup> einer weiteren Entscheidung (vgl. auch § 26 Abs. 1 WPG), die über die unverbindliche Wärmeplanung hinausgeht.

Zusätzlich dazu greift nach Genehmigung des Fahrplans durch die Bundesnetzagentur die Regressregelung aus § 71k Abs. 6 i. V. m. Abs. 4 GEG, was bekräftigt, wie hoch das Maß an Verbindlichkeit ist, das der Gesetzgeber für den Fahrplan verlangt. Dies entspricht insbesondere dem Verbraucherschutzcharakter der Ausnahmeregelung aus § 71k Abs. 1 GEG: Der Heizungsanlagenbetreiber soll in die Lage versetzt werden, auf der Grundlage gesicherter und verbindlicher Angaben durch die einreichenden Stellen zu entscheiden, ob er von der Ausnahmeregelung Gebrauch machen und sich damit auch für die Investition in eine wasserstofffähige Heizungsanlage entscheiden möchte. Zum Zeitpunkt der erstmaligen Genehmigung muss daher zumindest hinreichend gesichert erscheinen, dass die im Fahrplan dargelegte Umstellung auf Wasserstoff auch tatsächlich bis zum 31.12.2044 erfolgt.

Im Rahmen der Konsultation wurde der Grad der Verbindlichkeit von einigen Konsultationsteilnehmenden positiv hervorgehoben, andere Konsultationsteilnehmende haben den Punkt wiederum stark kritisiert. Es ist diesseitig bekannt, dass die Erstellung und Umsetzung der Fahrpläne von vielen Faktoren abhängt und diese nicht alle innerhalb des Einflussbereichs der einreichenden Stellen liegen. Entsprechend bleibt es den einreichenden Stellen unbenommen, einzelne sich ergebende, unvorhersehbare Änderungen und Anpassungen anzugeben.

Solche Änderungen können nach Vorlage des Fahrplans und vor Genehmigung durch die Bundesnetzagentur vorgenommen werden. Nach der Genehmigung des Fahrplans können Änderungen bei den vorgesehenen turnusmäßigen Überprüfungen gem. § 71k Abs. 3 S. 1 GEG bzw. Ziffer C. 1. c) angegeben werden. Wesentliche Änderungen sind nach Ziffer F. 5. unverzüglich mitzuteilen. Die Bundesnetzagentur prüft diese Änderungen dann. Der Fahrplan ist in diesem Fall entsprechend anzupassen und mit Datum der Aktualisierung zu veröffentlichen. Trotz dieser Anpassungsmöglichkeit muss es der Anspruch der einreichenden Stellen sein, den Fahrplan so zielgenau und exakt wie möglich zu verfassen, da sonst eine verbindliche Planung für Heizungsanlagenbetreibende gefährdet wird.

In allen genannten Fällen von Änderungsmöglichkeiten muss weiterhin die Verbindlichkeit gewährleistet werden, sodass es einer erneuten Verbindlichkeitsbestätigung bedarf. Diese erfolgt über das Formblatt zur Vollständigkeit, siehe E. 2..

Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass aus Sicht der Bundesnetzagentur die Verbindlichkeit nur im Rahmen allgemeiner zivilrechtlicher Grundsätze besteht. Die einreichenden Stellen müssen alle Angaben lege artis ermitteln und gemäß den Vorgaben dieser Festlegung der Bundesnetzagentur vorlegen.

---

<sup>1</sup> BT Drs. 20/7619 S. 93.

Auch der gemeinsame Beschluss des Fahrplans durch die einreichenden Stellen folgt dem Gesetzeswortlaut, vgl. § 71k Abs. 1 Nr. 2 GEG. Eine Abweichung vom gesetzlichen Wortlaut im Rahmen der gesetzlichen Festlegungskompetenz wäre allenfalls schwer zu begründen. Im Rahmen der Konsultation wurde vorgetragen, dass das Gesetz lediglich einen „einvernehmlichen“ Fahrplan vorsähe und daraus geschlossen, dass der Netzbetreiber den Fahrplan alleine einreichen könne, sofern er eine Bestätigung über die Übereinstimmung des Fahrplans mit dem Zielszenario gem. § 17 WPG durch die nach Landesrecht für die Wärmeplanung zuständige Stelle vorweise. Diese Argumentation missachtet, dass der Gesetzeswortlaut vorsieht, dass der Fahrplan von beiden Stellen „beschlossen“ wird (§ 71k Abs. 1 Nr. 2 GEG). Somit ist mehr als nur das Einvernehmen der nach Landesrecht für die Wärmeplanung zuständigen Stelle gefordert. Dem wird in der Festlegung Rechnung getragen. Indes enthält die Festlegung ausdrücklich keine Vorgaben über das Binnenverhältnis der einreichenden Stellen. Die Ausgestaltung der Zusammenarbeit im Innenverhältnis ist, unbenommen anderweitiger rechtlicher oder vertraglicher Vorgaben, den einreichenden Stellen überlassen. Trotzdem müssen beide Stellen den Fahrplan gleichberechtigt beschließen, veröffentlichen und bei der Bundesnetzagentur einreichen.

Im Rahmen der Konsultation wurde außerdem vorgebracht, dass die Ausweisung des Wasserstoffnetzausbaugebiets Aufgabe der nach Landesrecht zuständigen Stelle sei und der Fahrplan alleinige Aufgabe des Netzbetreibers. Dem widerspricht aber ebenfalls bereits – wie oben dargestellt – der Gesetzeswortlaut des § 71k Abs. 1 S. 2 Nr. 2 GEG. Daneben wurde vorgetragen, dass nur der Netzbetreiber für den Fahrplan hafte und daher alleine zuständig sein müsse. Dies verkennt jedoch, dass Behörden grundsätzlich nach dem Staatshaftungsrecht in Anspruch genommen werden können.

Aus rein praktischen Erwägungen, wie auch innerhalb der Konsultation gefordert, wäre die Beschränkung auf lediglich eine einreichende Stelle – also den Netzbetreiber oder alternativ die nach Landesrecht für die Wärmeplanung zuständige Stelle – denkbar. Gegen die alleinige Zuständigkeit einer Stelle spricht aber, dass sowohl Netzbetreiber als auch die nach Landesrecht für die Wärmeplanung zuständige Stelle ohne die jeweils andere Stelle nicht in der Lage wären, den gesetzlichen Anforderungen für die Fahrpläne nachzukommen. Gerade im Rahmen der Konsultation wurde vermehrt von Seiten der Netzbetreiber vorgetragen, dass insbesondere Daten zur Gebäudestruktur, zu Bebauungsplänen, einem eventuell vorliegenden Anschluss- und Benutzungszwang oder Angaben zu den betriebenen Heizungsanlagen etc. nicht vorlägen. Aufgrund der umfassenden Datenerhebung im Rahmen der Wärmeplanung, vgl. §§ 10 – 12 WPG, liegen diese Daten nach Abschluss der Wärmeplanung allerdings bereits bei der nach Landesrecht für die Wärmeplanung zuständigen Stelle vor. Andersherum wird diesseitig davon ausgegangen, dass der Netzbetreiber über eingehende Kenntnisse bezüglich seines Netzgebiets und der dort liegenden Infrastruktur verfügt. Letztere Kenntnisse in dieser Tiefe dürften der nach Landesrecht für die Wärmeplanung zuständigen Stelle regelmäßig nicht vorliegen, zumal die Befassung der Netzbetreiber innerhalb der Wärmeplanung, vgl. §§ 7, 13 WPG, und der damit erfolgende Wissensaustausch nach gesetzlicher Grundlage nicht in umfassender Weise vorgesehen ist. Zur sinnvollen Planung der konkreten und verbindlichen Umstellung des Teilgebiets auf Wasserstoff werden also die jeweils vertieften Kenntnisse beider einreichender Stellen benötigt.

Eine alternative Lösung hätte darin bestanden, einer der beiden einreichenden Stellen die Aufgabe der Planung aufzuerlegen und einen Nachweis über das Einvernehmen der zweiten Stelle einzufordern. Bei dieser Lösung wäre die planende Stelle der zuliefernden Stelle allerdings qua Festlegung planerisch und wissenstechnisch überlegen. Eine individuelle Ausgestaltung der Zusammenarbeit im Innenverhältnis durch die einreichenden Stellen wäre damit nicht mehr möglich. Zudem wäre in diesem Fall die dann planende Stelle davon abhängig, dass ein Wissens- und Datenaustausch mit der zweiten Stelle erfolgt. Um dies zu gewährleisten, bedarf es einer zum Datenaustausch bzw. Datenübermittlung verpflichtenden Regelung. Eine solche Regelung

übersteigt allerdings die gesetzliche Festlegungskompetenz aus § 71k Abs. 3 S. 2 GEG und wäre auf Ebene des Gesetzgebers, ähnlich wie beim WPG, zu regeln gewesen. Da der Gesetzgeber dies im GEG und für die Erstellung der Fahrpläne nach § 71k Abs. 1 Nr. 2 GEG gerade nicht vorgesehen hat, spricht dies ebenfalls dafür, hier beim Wortlaut des Gesetzes zu bleiben und die Erstellung der Fahrpläne als gemeinsame Aufgabe und Verantwortung vom zuständigen Netzbetreiber und der nach Landesrecht für die Wärmeplanung zuständigen Stelle zu belassen. Hierdurch eröffnet sich den einreichenden Stellen die Freiheit, das zwischen ihnen bestehende Binnenverhältnis eigenständig innerhalb des rechtlichen Rahmens auszugestalten, während gleichzeitig die gemeinsame Verantwortung für das planerische Vorgehen verantwortungsvolle Entscheidungen hinsichtlich der Belange aller Betroffenen gewährleistet wird.

## **Zu B. Struktur Informativischer Teil des Fahrplans**

### **Zu B. 1.**

Die Bundesnetzagentur wird, ihrem gesetzlichen Auftrag folgend, vgl. § 71k Abs. 3 S. 1 GEG, alle Fahrpläne nach deren Genehmigung auf ihrer Website veröffentlichen. Um den Betreibern von Heizungsanlagen, die für sie relevanten Informationen, so niederschwellig wie möglich zugänglich zu machen, soll es einen informativischen Teil in Form einer Art Steckbrief über jeden Fahrplan geben (vgl. A. 3.). Dieser soll zur besseren Vergleichbarkeit inhaltlich einheitlich strukturiert sein. Dieses Ziel lässt sich am besten durch ein von der Bundesnetzagentur vorgegebenes Formblatt erreichen. Insbesondere wegen der zu erwartenden hohen Individualität der planerischen Ansätze und regionalen Eigenheiten der einzelnen Umstellungsgebiete wäre ohne die Verwendung eines Formblatts nicht zu gewährleisten, dass für jeden Fahrplan gleichermaßen niederschwellig zugängliche Informationen vorlägen. So hat jeder betroffene Heizungsanlagenbetreiber dieselben Chancen, Zugang zu den benötigten Informationen zu erlangen.

### **Zu B. 2.**

Der informativische Teil soll alle relevanten Informationen in möglichst knapper Form enthalten, damit Betreiber von Heizungsanlagen nicht den gesamten Fahrplan sichten müssen, um zu den für sie relevanten Informationen zu gelangen. Die Inhalte des informativischen Teils sind auch im planerischen Teil des Fahrplans enthalten. An dieser Stelle werden Daten also bewusst doppelt abgefragt, um, wie bereits unter B. 1. erläutert, betroffenen Heizungsanlagenbetreibern die Informationsbeschaffung zu erleichtern.

Die Angabe der betroffenen Flurstücke im informativischen Teil kann entweder durch deren Auflistung oder durch Einreichung einer Karte, entsprechend der Regelung unter E. 4. a), auf der die betroffenen Flurstücke erkennbar sind, erfolgen. Der Zweck der Angabe, nämlich die niederschwellige Informationsbeschaffung für Heizungsanlagenbetreiber soll dabei im Blick behalten werden und die Form gewählt werden, mit der im konkreten Gebiet einfacher erkennbar ist, ob ein Grundstück betroffen ist.

Von vereinzelt Konsultationsteilnehmenden wurde gefordert, dass im informativischen Teil auch ein Preisentwicklungspfad aufzuführen sei. Dies kann von den einreichenden Stellen kaum gefordert werden, da die Preisentwicklung von Wasserstoff in der Zukunft zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht bestimmbar ist und die weiteren Kosten individuell abhängig von Heizungsanlage, Gebäudetyp etc. sind, sodass ein Preisentwicklungspfad pauschal für ein gesamtes Umstellungsgebiet nicht erbracht werden kann.

### **Zu B. 3.**

Die Verbindlichkeit des Fahrplans ist gesetzlich gem. § 71k Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 GEG geregelt und inhaltlich in Ziffer A. 4. konkretisiert. Der Hinweis auf die Verbindlichkeit des Fahrplans durch die einreichenden Stellen, ebenso wie die inhaltlichen Informationen selbst, bilden eine für die Entscheidung der Betreiber von Heizungsanlagen besonders wichtige Grundlage. Dadurch wird auch dem Verbraucherschutzgedanken des § 71k GEG nochmals Rechnung getragen. Die, wie bereits unter A. 4. erläutert, schwerwiegende Entscheidung für die Heizungsanlagenbetreiber, ob sie von der Ausnahmeregelung des § 71k Abs. 1 GEG Gebrauch machen und damit auch in eine wasserstofffähige oder auf Wasserstoff umrüstbare Erdgasheizung investieren wollen, ist nur unter der Gewährleistung größtmöglicher Verbindlichkeit und entsprechender Kenntnis zumutbar. Diese Verbindlichkeit ergibt sich unabhängig von der Regelung durch die Bundesnetzagentur in der Festlegung bereits aus der gesetzlichen Regelung nach § 71k Abs. 1 GEG. Mit dem hier verlangten Hinweis wird die Verbindlichkeit des Fahrplans sowohl für den Heizungsanlagenbetreiber als auch die einreichenden Stellen noch einmal hervorgehoben, damit sich alle Betroffenen über die Bedeutung des Fahrplans – der Verbindlichkeit – bewusst werden, siehe hierzu auch E. 2. b).

### **Zu C. Struktur Planerischer Teil des Fahrplans**

Der planerische Teil des Fahrplans dient der detaillierten und umfassenden Aufbereitung der geplanten Umstellung der Erdgasinfrastruktur auf Wasserstoff. Der Bundesnetzagentur ist das im Fahrplan beschriebene Vorhaben der einreichenden Stellen so darzulegen, dass die Entscheidungen und Überlegungen, die dem Fahrplan zu Grunde liegen, im Hinblick auf die technischen Aspekte, die rechtlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen und die Wirtschaftlichkeit plausibel nachvollzogen werden können.

### **Zu C. 1. Bestimmung des Umstellungsgebiets**

#### **Zu C. 1. a)**

Der Begriff des „Umstellungsgebiets“ wird definiert. Dabei handelt es sich um ein geographisch abgegrenztes Gebiet, dessen Netzinfrastruktur gemäß Fahrplan bis zum Ablauf des 31.12.2044 auf die vollständige Versorgung der Anschlussnehmer mit Wasserstoff umgestellt werden soll. Es wurde darauf verzichtet, auf den Begriff des „beplanten Teilgebiets“ (siehe § 3 Abs. 1 Nr. 3 WPG) zurückzugreifen, um die Abgrenzung zur Wärmeplanung hervorzuheben. Dies ist nicht zuletzt auch deswegen sinnvoll, da das Umstellungsgebiet nicht zwangsläufig mit dem „beplanten Teilgebiet“ räumlich übereinstimmen muss. Insbesondere aber geht es nicht mehr um die abstrakte Zuordnung von Teilgebieten bestimmter Wärmeversorgungsalternativen, sondern um die konkrete und verbindliche Planung zur Umstellung eines bestimmten Gebiets auf Wasserstoff. Diesem abweichenden Planungshorizont soll auch begrifflich Rechnung getragen werden.

Für das gesamte Umstellungsgebiet muss eine Ausweisung als Wasserstoffnetzausbaugebiet durch die nach Landesrecht für die Wärmeplanung zuständige Stelle vorliegen. Zu dieser Annahme führen Sinn und Zweck der Norm sowie Erwägungen im Rahmen des Verbraucherschutzes. Die Ausnahmeregelung gem. § 71k Abs. 1 GEG adressiert Heizungsanlagenbetreiber von Erdgasheizungen. Da die Regelungen §§ 71ff. GEG in ihrer Komplexität schwer zu fassen sind, ist es unbedingt zu vermeiden, die Informationsbeschaffung und die Meinungsbildung für diese Adressaten weiter zu erschweren. Heizungsanlagenbetreibern, in der Regel juristische und energiewirtschaftlichen Laien, kann nicht zugemutet werden, vor der Investition in eine neue Heizungsanlage nicht nur zu prüfen, ob es einen wirksamen, von der Bundesnetzagentur genehmigten, Fahrplan für das jeweilige Grundstück gibt, sondern daneben auch noch zu prüfen,

ob sich besagtes Grundstück in einem ausgewiesenen Wasserstoffnetzausbaugbiet nach §§ 26, 27 WPG befindet.

Weiterhin spricht dafür, die Ausweisung eines Wasserstoffnetzausbaugbiets bereits als Voraussetzung für die Genehmigung eines Fahrplans zu verlangen, dass die durch Landesrecht für die Wärmeplanung zuständige Stelle, nicht nur für den Beschluss des Fahrplans mitverantwortlich ist, sondern auch für die Ausweisung eines Teilgebiets i. S. d. WPG als Wasserstoffnetzausbaugbiet. In Vorbereitung der Einreichung des Fahrplans bei der Bundesnetzagentur liegt es in der Hand der nach Landesrecht für die Wärmeplanung zuständigen Stelle demnach ein oder mehrere Wasserstoffnetzausbaugbiets für das im jeweiligen Fahrplan bezeichnete Umstellungsgebiet auszuweisen. In dieser Hinsicht sind die einreichenden Stellen gerade nicht von der Entscheidung eines Dritten abhängig.

Der in der Konsultation vorgetragene Argumentation, ein Wasserstoffnetzausbaugbiet sei lediglich Voraussetzung für die Ausnahmegenehmigung nach § 71k Abs. 1 Nr. 1 GEG, aber damit nicht auch automatisch Voraussetzung für den Fahrplan nach § 71k Abs. 1 Nr. 2 GEG, kann systematisch zwar nachvollzogen werden, sie würde im Ergebnis aber dem Verbraucherschutzgedanken des § 71k GEG widersprechen. Eine Berücksichtigung von Prüfgebieten oder anderweitigen Teilgebieten als Basis für einen genehmigungsfähigen Fahrplan nach § 71k Abs. 1 Nr. 2 GEG würde die für den Fahrplan gesetzlich geforderte Verbindlichkeit vermissen lassen. Wenn die nach Landesrecht für die Wärmeplanung zuständige Stelle schon nicht für sich den Entschluss gefasst hat, verbindlich festzulegen, dass dieses Teilgebiet als Wasserstoffnetzausbaugbiet ausgewiesen werden soll, kann auf dieser Grundlage schwerlich ein Fahrplan genehmigungsfähig sein, der die gesetzliche Vorgabe umsetzt, verbindlich und konkret zu sein. Ohne die Ausweisung als Wasserstoffnetzausbaugbiet bleibt die Wärmeplanung, also auch in Bezug auf so genannte Prüfgebiete, unverbindlich und kann auch anderweitig weiterentwickelt werden.

Genehmigt die Bundesnetzagentur einen Fahrplan, der auf einem solchen Prüfgebiet resultiert, signalisiert dies dann eine Verbindlichkeit und eine Rechtsicherheit, die für den Heizungsanlagenbetreiber faktisch und rechtlich gar nicht besteht. Dies geschieht insbesondere dadurch, dass der Fahrplan nach Genehmigung durch die Bundesnetzagentur zu veröffentlichen ist, vgl. § 71k Abs. 3 S. 1 GEG. Die veröffentlichte Genehmigung eines gemäß Gesetz verbindlichen Fahrplans zur Umstellung der Erdgasnetzinfrastruktur würde vielen Heizungsanlagenbetreibern den Eindruck vermitteln, auf Grundlage dieses Prüfungsergebnisses einer Bundesbehörde rechtssicher eine Entscheidung darüber treffen zu können, ob sie von der Ausnahmeregelung nach § 71k Abs. 1 GEG Gebrauch machen möchten. Da unter diesen Voraussetzungen die Ausnahmeregelung aus § 71k Abs. 1 GEG jedoch nicht mit Genehmigung des Fahrplans durch die Bundesnetzagentur greifen würde, vgl. § 71k Abs. 1 Nr. 1 GEG, würden Heizungsanlagenbetreiber gegebenenfalls zu Fehlentscheidungen verleitet.

Gegen das Wasserstoffnetzausbaugbiet als Voraussetzung für den Fahrplan wurde im Rahmen der Konsultation angeführt, dass gerade erst die Erkenntnisse aus dem Fahrplan benötigt werden, damit die nach Landesrecht für die Wärmeplanung zuständige Stelle in die Lage versetzt wird, eine Entscheidung über ein Wasserstoffnetzausbaugbiet zu treffen und die Fahrpläne bereits vor Abschluss der Kommunalen Wärmeplanung ermöglicht werden müssten. Dieser Vortrag überzeugt jedoch nicht. Wie bereits erläutert, wird diesseitig auch nicht davon ausgegangen, dass die nach Landesrecht für die Wärmeplanung zuständige Stelle das notwendige Wissen über die Erdgasnetzinfrastruktur besitzt, um einen Fahrplan eigenständig ohne den Netzbetreiber zu erstellen. Da aber die Wärmeplanung und auch der Fahrplan letztendlich einen Prozess beschreiben, kann realistischerweise angenommen werden, dass zwischen dem zuständigen Netzbetreiber und der nach Landesrecht für die Wärmeplanung zuständigen Stelle bereits vor Beschluss und Einreichung des Fahrplans ein Austausch über die Möglichkeit einer Umstellung

der Erdgasnetzinfrastruktur auf Wasserstoff stattfindet. Auf Basis dieses Austauschs bzw. des planerischen Prozesses bis zur Einreichung des Fahrplans dürfte die nach Landesrecht für die Wärmeplanung zuständige Stelle ausreichend Erkenntnisse gesammelt haben, um auch die Entscheidung über die Ausweisung als Wasserstoffnetzausbaugbiet treffen zu können. Dies folgt zuletzt auch daraus, dass es aber insbesondere aus Erwägungen des Verbraucherschutzes angebracht ist, im Rahmen des Fahrplans auch eine intensive Auseinandersetzung der einreichenden Stellen mit dem Vorhaben einer Umstellung der Erdgasinfrastruktur auf Wasserstoff voranzusetzen und zu prüfen.

Eine zeitliche Reihenfolge von Fahrplan und kommunaler Wärmeplanung lässt sich den von Konsultationsteilnehmenden hierzu angeführten § 9 Abs. 2 WPG und § 18 Abs. 4 S. 5 WPG gerade nicht entnehmen. Diese regeln lediglich eine notwendige Berücksichtigung bereits bestehender Fahrpläne. Da es sich bei der kommunalen Wärmeplanung um einen grundsätzlich unverbindlichen Planungsprozess handelt, besteht die Möglichkeit, dass gewisse Teilgebiete bereits in ihrer Wärmeplanung sehr weit fortgeschritten (z. B. Ausweisung eines Wasserstoffnetzausbaugbiets mit Fahrplan) und andere noch als Prüfgebiete klassifiziert sind. In diesem Fall wäre der bereits bestehende Fahrplan bei der fortschreitenden Planung entsprechend zu berücksichtigen. Aus Sicht der Bundesnetzagentur sprechen indes vor allem praktische Erwägungen dafür, die unverbindliche kommunale Wärmeplanung abzuschließen, bevor ein verbindlicher Fahrplan beschlossen wird.

Das Umstellungsgebiet kann mehrere Wasserstoffnetzausbaugbiets oder Gebietsteile solcher umfassen. Ein solcher Zusammenschluss ist unter Berücksichtigung der Vorgaben aus A. 2. dieser Festlegung möglich. Hinsichtlich der inhaltlichen Ausführungen wird insoweit auf die entsprechenden Ausführungen unter A. 2. verwiesen.

#### **Zu C. 1. b)**

Das Umstellungsgebiet muss so exakt angegeben werden, dass eindeutig und ohne Hinzuziehung weiterer Medien, wie etwa einer Landkarte oder eines Katasterauszugs, erkennbar ist, welche Flurstücke von der beabsichtigten Umstellung der Erdgasinfrastruktur auf Wasserstoff betroffen sind. Die Angaben sind so vorzunehmen, dass auch Heizungsanlagenbetreiber, bei denen sich das jeweilige Gebäude auf einem Flurstück an den Grenzen des Umstellungsgebiets befindet, eindeutig erkennen können, ob das jeweilige Flurstück innerhalb des Umstellungsgebiets liegt (siehe dazu auch die Vorgaben zur grafischen Darstellung des Umstellungsgebiets unter F. 4.). Dies ergibt sich nicht zuletzt dadurch, dass das Umstellungsgebiet das relevante Kriterium darstellt, nach dem sich für die Heizungsanlagenbetreiber ergibt, ob sie von der Ausnahmeregelung des § 71k Abs. 1 GEG Gebrauch machen können. Da im Rahmen der Regelung aus A. 2. auch die Möglichkeit besteht, dass ein Fahrplan nicht für das vollständige Wasserstoffnetzausbaugbiet gilt (siehe hierzu Ausführung zu A. 2.), ist es unumgänglich, dass eine grundstücksgenaue Eingrenzung des Umstellungsgebiets erfolgt. Andernfalls wäre es der Bundesnetzagentur nicht möglich, einen ausreichend präzisen Abgleich des Wasserstoffnetzausbaugbiets mit dem Umstellungsgebiet vorzunehmen. Dies wird noch einmal dadurch verstärkt, dass gerade auch die Entscheidung über die Ausweisung eines Teilgebiets als Wasserstoffnetzausbaugbiet durch die nach Landesrecht für die Wärmeplanung zuständige Stelle grundstücksgenau erfolgt, vgl. § 26 Abs. 1 S. 2 WPG.

#### **Zu C. 1. c)**

Die Regelung bestimmt zunächst, dass eine Ausweitung oder ein Austausch des Umstellungsgebiets nach Ablauf der gesetzlichen Frist aus § 71k Abs. 1 Nr. 2 GEG nicht vorgesehen ist. Dies dient dazu, Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelungen aus §§ 71ff. GEG auch im

Zusammenspiel mit der Ausnahmeregelung des § 71k Abs. 1 GEG zu erhalten. Insbesondere durch die Vorgaben in § 71 GEG soll die Erreichung der nationalen Klimaziele gewährleistet werden, indem die Nutzung fossiler Ressourcen bei der Wärmeerzeugung reduziert wird. Durch die Anwendung der Ausnahmeregelung gem. § 71k Abs. 1 GEG werden jedoch weitere Treibhausgasemissionen unter der Vorgabe einer verbindlichen Umstellungsplanung auf Wasserstoff bis zum Jahr 2045 erlaubt. Diesem gesetzlichen Regelungszweck folgend soll die hier ausgestaltete Regelung eine Unterwanderung der gesetzlichen Frist gem. § 71k Abs. 1 Nr. 2 GEG bestmöglich verhindern, um durch die Ausnahmeregelung ausschließlich solche Umstellungsgebiete zu begünstigen, in denen frühzeitig eine verbindliche Planung zur Umstellung der Erdgasnetzinfrastuktur auf Wasserstoff gegeben ist.

Ließe man eine Ausweitung oder den Austausch des Umstellungsgebiets uneingeschränkt zu, so liefe die Frist nach § 71k Abs. 1 Nr. 2 GEG ins Leere. Auch würde dies dem Ausnahmecharakter des § 71k GEG nicht mehr gerecht werden, da durch die Ausweitung oder den Austausch des Umstellungsgebiets gerade der Personenkreis, die von der Ausnahmeregelung Gebrauch machen könnten, unkontrolliert erweitert bzw. verschoben werden könnte. Ein solches Vorgehen ist auch im Hinblick auf die notwendige Transparenz gegenüber den Heizungsanlagenbetreibern nicht mehr vertretbar. Insbesondere bei Ermöglichung des vollständigen oder teilweisen Austauschs eines Umstellungsgebiets ergibt sich auch bei einem durch die Bundesnetzagentur genehmigten und veröffentlichten Fahrplans niemals die gesetzlich geforderte Verbindlichkeit und damit auch Sicherheit hinsichtlich des planerischen Vorhabens. Ein Heizungsanlagenbetreiber müsste jederzeit damit rechnen, dass seine Heizungsanlage aufgrund eines Austauschs des Umstellungsgebiets nicht mehr unter die Ausnahmeregelung des § 71k Abs. 1 GEG fällt.

Differenzierter ist diese Fallgestaltung bei der bloßen Ausweitung des Umstellungsgebiets zu betrachten. Diese bietet zwar für den Heizungsanlagenbetreiber im bisherigen Umstellungsgebiet kein Risiko von vergeblichen Aufwendungen in eine wasserstofffähige Heizungsanlage. Wo beim Austausch eines Umstellungsgebiets noch davon auszugehen ist, dass für einige Heizungsanlagenbetreiber die Ausnahmeregelung entsprechend nicht mehr greift, erweitert sich der Kreis der Ausnahmerechtigten bei einer Ausweitung des Umstellungsgebiets lediglich.

Allerdings bestehen hier die eingangs erwähnten Bedenken hinsichtlich einer unkontrollierten Ausdehnung des Ausnahmetatbestands aus § 71k Abs. 1 GEG. Der vielfach vorgetragenen Kritik einer Verhinderung des Wasserstoffhochlaufs durch eine Beschränkung der Ausweitung des Umstellungsgebiets, überzeugt die Bundesnetzagentur insoweit nicht. Dies liegt zum einen daran, dass die Fahrpläne nach § 71k Abs. 1 Nr. 2 GEG nicht die Voraussetzung für den Wasserstoffhochlauf im Verteilnetz oder unter Wärmekunden sind. Sie stellen lediglich eine Voraussetzung für die Ausnahmeregelung nach § 71k Abs. 1 GEG zur Regelung des § 71 GEG dar. Sollte sich also der Wunsch ergeben, das Gebiet, in dem Wasserstoff ausgebaut werden soll, auch nach der gesetzlichen Frist noch zu erweitern, so ist dies nicht abhängig von den Fahrplänen nach § 71k Abs. 1 Nr. 2 GEG. Allein wenn es die Absicht des zuständigen Netzbetreibers und der nach Landesrecht für die Wärmeplanung zuständigen Stelle ist, für die Heizungsanlagenbetreiber im Umstellungsgebiet den Rückgriff auf die Ausnahmegenehmigung zu ermöglichen, so sind die Voraussetzungen aus § 71k Abs. 1 GEG, u. a. auch der Fahrplan, zu erfüllen.

Trotzdem trägt die Bundesnetzagentur mit dem zweiten Satz der hiesigen Regelung der Forderung der konsultierten Öffentlichkeit insoweit Rechnung, als dass die Möglichkeit geschaffen wurde, in Ausnahmefällen eine Ausweitung des Umstellungsgebiets unter Anwendung der Ausnahmeregelung nach § 71k Abs. 1 GEG auch nach Ablauf der gesetzlichen Frist aus § 71k Abs. 1 Nr. 2 GEG zuzulassen. Damit soll den einreichenden Stellen mehr Flexibilität und Reaktionsfähigkeit auf sich ändernde Umstände gegeben werden. Aufgrund der oben bereits erläuterten Erwägungen ist diese Möglichkeit nur unter sehr engen rechtlichen und tatsächlichen Vorgaben vorgesehen. In solchen Fällen, in denen es nach Abwägung aller Belange und unter

Heranziehung aller Interessen für sämtliche Betroffene überwiegend von Vorteil ist, kann die Ausweitung des Umstellungsgebiets samt Ausnahmeregelung des § 71k Abs. 1 GEG zugelassen werden. Um diese Anforderungen an eine ausnahmsweise Ausweitung des Umstellungsgebiets zu konkretisieren, hat die Bundesnetzagentur Kriterien vorgegeben, die kumulativ vorliegen müssen. Treffen diese Kriterien auf den Sachverhalt zu, so ist es der Bundesnetzagentur möglich, pflichtgemäßes Ermessen über die Genehmigung einer Ausweitung des Umstellungsgebiets auch über die gesetzliche Frist, § 71k Abs. 1 Nr. 2 GEG, hinaus, auszuüben.

In der Konsultation wurde weiterhin vorgetragen, dass es vorzuzugswürdig sei, statt eines Ermessens eine gebundene Entscheidung über die Ausweitung des Umstellungsgebiets einzuführen. Dem kann nicht gefolgt werden. Es sind viele verschiedene Einzelfälle denkbar, die durch eine gebundene Entscheidung nicht pauschal geregelt werden können. Die Ermessensausübung ist erforderlich um die Voraussetzungen und deren Zusammenspiel im Einzelfall nach Sinn und Zweck des Gesetzes bewerten und gewichten zu können.

Die erste Voraussetzung für eine mögliche Ausweitung ist gegeben, wenn trotz Überschreitung der gesetzlichen Frist aus § 71k Abs. 1 Nr. 2 GEG deren Sinn und Zweck nicht gefährdet wird. Im Zusammenspiel mit den Vorgaben des § 71 GEG, nur noch Heizungsanlagen zu verbauen, die Wärme mit mindestens 65 Prozent erneuerbaren Energien produzieren, dient die Frist der Ausnahmeregelung aus § 71k Abs. 1 GEG dazu, die Ausnahme auf eine Übergangszeit zu beschränken und sicherzustellen, dass die Einhaltung der nationalen Klimaschutzziele nicht durch eine ständig wachsende Anzahl von Ausnahmerechtigten gefährdet wird. Ließe man also zu, dass jeder Heizungsanlagenbetreiber von der Ausnahmeregelung Gebrauch machen könnte, würde dies die Reduzierung der Treibhausgasemissionen hinsichtlich der Schlüsseljahre 2035 und 2040 erschweren und dem voraussichtlich auch entgegenwirken. Eine Ausweitung der Ausnahmeregelung wäre also dann denkbar, wenn gerade eine solche Gefährdung der Einhaltung der Klimaschutzziele nicht zu befürchten ist. Dies könnte beispielsweise in Fällen denkbar sein, in denen etwa für das Umstellungsgebiet schon eine frühe Umstellung der Ausnahmerechtigten auf Wasserstoff vorgesehen wäre.

Des Weiteren dürfen die Ausweitungen nicht bereits zum Zeitpunkt der Einreichung des Fahrplans absehbar gewesen sein. In diesem Fall hätten die einreichenden Stellen bereits die Möglichkeit besessen, den Fahrplan auch hinsichtlich der auszuweitenden Bereiche der Bundesnetzagentur fristgerecht vorzulegen. Dass dies nicht erfolgt ist, stellt ein Versäumnis der einreichenden Stellen dar. Sinn und Zweck der Regelung ist es, einen Fahrplan auf neue oder sich ändernde Gegebenheiten anpassen zu können. Dies ist aber nicht der Fall, wenn die Planung schon fristgerecht hätte erfolgen können und dies nur versäumt wurde. Aufgrund der hohen Bedeutung der Frist aus § 71k Abs. 1 Nr. 2 GEG ist es nicht sachgerecht, eine Ausweitung des Umstellungsgebiets und damit auch der Ausnahmeregelung aus § 71k Abs. 1 GEG zuzulassen, wenn dies vermeidbar gewesen wäre. Die Gründe für dieses Versäumnis sind indes unerheblich. Beantragen die einreichenden Stellen eine solche ausnahmsweise Ausweitung des Umstellungsgebiets nach Ablauf der gesetzlichen Frist, so ist entsprechend glaubhaft zu begründen, warum die Erweiterung des Umstellungsgebiets nicht bereits zum Zeitpunkt der Einreichung des Fahrplans absehbar gewesen ist.

Daneben muss die Ausweitung des Umstellungsgebiets technisch und ökonomisch sinnvoll sein. Dies bedeutet, dass die Umstellung mit niedrighwelligen technischen Maßnahmen erfolgen soll, die nicht den Aufwand übersteigen, den die geplante Umstellung des bereits genehmigten Umstellungsgebiets verursacht. Ist zum Beispiel im genehmigten Umstellungsgebiet eine Umstellung der Erdgasnetzinfrastruktur vorgesehen, für das auszuweitende Umstellungsgebiet wäre allerdings der Neubau eines Wasserstoffnetzes notwendig, so könnte dies technisch als nicht sinnvoll anzusehen sein. Die Ausweitung des Umstellungsgebiets soll gleichermaßen auch ökonomisch sinnvoll sein. Dies ließe sich dann annehmen, wenn die notwendigen Kosten und

Investitionen zur Umstellung des auszuweitenden Umstellungsgebiets nicht überproportional zu den Kosten des bereits genehmigten Umstellungsgebiets sind. Es ist unbedingt zu vermeiden, dass es durch die ausnahmsweise Erweiterung der Ausnahmeregelung zu einer unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Belastung kommt. Vielmehr ist nach ökonomischen Gesichtspunkten eine ausnahmsweise Erweiterung des Umstellungsgebiets über die gesetzliche Frist hinaus nur dann vertretbar, wenn gerade keine oder nur geringe Investitionen notwendig werden.

Zuletzt darf die ausnahmsweise Erweiterung des Umstellungsgebiets über die gesetzliche Frist des § 71k Abs. 1 Nr. 2 GEG hinaus nicht zu einer Mehrbelastung der Verbraucher führen. Unter einer Mehrbelastung wären zum Beispiel längere Versorgungsunterbrechungen, höhere Kosten oder eine verzögerte Umstellung für den Verbraucher zu verstehen. Dieses Kriterium soll sicherstellen, dass zum einen aus Sicht der im erweiterten Gebiet betroffenen Heizungsanlagenbetreiber die Ausweitung des Umstellungsgebietes vorteilhaft erscheint. Zum anderen sollen aber auch die Gesamtzahl der Verbraucherinnen und Verbraucher nicht durch die ausnahmsweise Ausweitung des Umstellungsgebietes zusätzliche Belastungen erfahren. Der Forderung zweier Konsultationsteilnehmer, dass Mehrbelastungen von Verbrauchern unter bestimmten Voraussetzungen möglich sein sollten, kann nicht nachgekommen werden. Die Begründung, dass aus Klimaschutzgründen eine Abwägung von Mehrbelastungen für Verbraucher mit betroffenen Interessen Dritter erfolgen müsse überzeugt nicht. Eine solche Ausweitung würde erhebliche Unsicherheiten für Verbraucher mit sich bringen. Außerdem stellt die Ausnahme nach § 71k GEG im Grundsatz gerade eine Einschränkung des Klimaschutzes dar (siehe hierzu A.). Auch können Mehrkosten für Verbraucher nicht deshalb hingenommen werden, weil ansonsten geplante Vorhaben nicht realisierbar sein könnten und höhere Kosten bereits bei der Wirtschaftlichkeit unter C. 7. abgefragt würden. Der grundsätzliche Charakter des Fahrplans, sowie die Abfrage von Daten im Rahmen der Wirtschaftlichkeit werden dabei verkannt. Eine Umstellung auf die Versorgung mit Wasserstoff ist gerade nicht von der Existenz eines Fahrplans nach § 71k GEG abhängig und die Fahrpläne sollen nicht dazu dienen, Umstellungsprojekte zu ermöglichen, die andernfalls nicht realisierbar wären. Insbesondere widersprechen die Forderungen dem Sinn und Zweck des § 71k GEG. Da es sich gerade um eine Ausnahmeregelung für Heizungsanlagenbetreiber handelt, die Verbraucherschutzcharakter besitzt, kann sich über die gesetzliche Frist (§ 71k Abs. 1 Nr. 2 GEG) nur ausnahmsweise dann hinweggesetzt werden, wenn eine Mehrbelastung dadurch für alle Verbraucherinnen und Verbraucher ausgeschlossen werden kann.

### **Zu C. 2. Ist-Zustand des Umstellungsgebiets**

Mit dem Ist-Zustand des Umstellungsgebiets wird das Gebiet zum Zeitpunkt der Einreichung des Fahrplans beschrieben. Er bildet die Basis für die Planung der Umstellung der Infrastruktur auf Wasserstoff, welche auf dem Ist-Zustand aufbaut. Diese Datengrundlage dient der Plausibilisierung der zugehörigen Planung im Rahmen des Fahrplans. Insbesondere wird der Fokus auf die einzelnen Verbrauchsanlagen sowie die Versorgung mit Wasserstoff gelegt. Vergleichbar ist dieser Prozess mit der Bestandsanalyse der Wärmeplanung (vgl. § 15 WPG). Hierbei sind weder Neubaupläne noch voraussichtliche Gesetzesänderungen zu berücksichtigen, sondern lediglich die tatsächlich vorhandene Infrastruktur. Die Bundesnetzagentur hat sich für dieses Vorgehen entschieden, da eine große Nähe zum Prozess der Wärmeplanung besteht und damit eine gesicherte Basis von grundsätzlichen Darstellungen zum jeweiligen Umstellungsgebiet vorgelegt werden kann. Diese sollen dazu genutzt werden, das Umstellungsgebiet in Bezug auf technische und wirtschaftliche Aspekte näher zu bestimmen und damit eine Vorstellung davon zu erhalten, welche Gebietsbeschaffenheit vorliegt. Diese ist letztendlich der Ausgangspunkt der Beurteilung durch die Bundesnetzagentur, ob die planerisch verfolgten Ansätze plausibel und

letztendlich realistisch erscheinen<sup>2</sup>. Hierfür ist es unabdingbar, den bestehenden Zustand darzulegen.

**Zu C. 2. a)**

Der Jahresverbrauch beschreibt den durchschnittlichen Verbrauch eines Kalenderjahres, summiert über alle Abnahmestellen im Umstellungsgebiet. Hierzu zählen neben den für die Wärmeversorgung notwendigen Abnahmestellen auch sämtliche andere Verbrauchseinrichtungen und Ausspeisepunkte. Um Schwankungen in einzelnen Jahren erkennen zu können beziehungsweise eine Entwicklung über sinkenden oder steigenden Verbrauch ablesen zu können, sind die jeweiligen Jahresverbrauchswerte der letzten drei Jahre anzugeben. Diese Werte dienen der Abschätzung des zukünftigen Verbrauchs von Wasserstoff und können damit zur Plausibilisierung der Prognose (vgl. C.4.) hinsichtlich des zukünftigen Bedarfs an Wasserstoff im Umstellungsgebiet herangezogen werden. Daneben ist der Jahresverbrauch ein elementarer Wert zur Betrachtung der Treibhausgasemissionen (vgl. C.6.). Hiervon entfällt kein geringer Teil auf die durch fossile Brennstoffe produzierte Wärmeenergie, sodass der Jahresverbrauch im Hinblick auf die zu gewährende Ausnahmeregelung des §71k Abs.1 GEG und die einzuhaltenden nationalen Klimaschutzziele besondere Relevanz entfalten können.

**Zu C. 2. b)**

Auch die summierte technische Anschlusskapazität ist über alle Abnahmestellen und Ausspeisepunkte anzugeben. Gleiches gilt für die Jahreshöchstleistung, bei der die maximale Ausspeiseleistung einer Stunde des letzten Kalenderjahres anzugeben ist. Anhand der maximalen Ausspeiseleistung kann die Dimensionierung der notwendigen Wasserstoffinfrastruktur plausibilisiert werden. Außerdem stellen sich durch die vorhandenen Anschlusskapazität ggf. weitere Anpassungsbedarfe heraus. Der Kritik einiger Konsultationsteilnehmender folgend wird klargestellt, dass die Jahreshöchstleistung auch rechnerisch ermittelt werden kann, sofern keine Messwerte für das konkrete Umstellungsgebiet vorliegen.

**Zu C. 2. c)**

Erfolgt bereits eine Einspeisung von Wasserstoff in das vorhandene Erdgasnetz im Umstellungsgebiet, so ist sowohl die durchschnittliche Einspeisung über das Jahr hinweg als auch die maximale Einspeisung zu einer Stunde des letzten Kalenderjahres in Volumenprozent anzugeben. Mithilfe dieser Werte lassen sich die angegebenen Treibhausgasemissionen plausibilisieren. Des Weiteren handelt es sich bei der bereits erfolgenden Einspeisung von Wasserstoff um einen charakteristischen Aspekt der vorhandenen Erdgasnetzinfrastruktur. Es kann sich daraus etwa ergeben, dass bereits vor Beginn der Ausarbeitung des Fahrplans erste Ertüchtigungen der Erdgasnetzinfrastruktur vorgenommen wurden, die nunmehr im Zuge der Planung der vollständigen Umstellung auf Wasserstoff nicht mehr erfolgen müssen. Dies ist für die Bundesnetzagentur insbesondere auch zur Beurteilung der Plausibilität der im Fahrplan verfolgten planerischen Ansätze hinsichtlich der technisch-zeitlichen und wirtschaftlichen Aspekte relevant. Daneben kann es sich auch ergeben, dass innerhalb der zu erstellenden technisch-zeitlichen Zwischenschritten eine weitere Erhöhung der Einspeisung von Wasserstoff geplant wird. In diesem Fall ist es unabdingbar, dass die Bundesnetzagentur Kenntnis darüber erhält, ob und in welchem Umfang bereits Wasserstoff in das Erdgasnetz eingespeist wird, um zu

---

<sup>2</sup> BT Drs. 20/7619 S. 94.

plausibilisieren, dass eine Erhöhung des Umfangs technisch und rechtlich möglich sowie plausibel ist.

#### **Zu C. 2. d)**

Erfolgt eine physische Einspeisung von Biomethan in das vorhandene Erdgasnetz im Umstellungsgebiet, so ist die durchschnittliche Einspeisung über das Jahr hinweg anzugeben. Außerdem ist der prozentuale Anteil der Ausspeisemenge von Biomethan im Umstellungsgebiet anzugeben. Anhand der prozentualen Menge kann bereits eine Abschätzung über den bereits erreichten Anteil an erneuerbaren Energien in der Wärmeerzeugung bis zur tatsächlichen Umstellung auf Wasserstoff gemacht werden. Dies entfaltet Relevanz bei den Betrachtungen zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen und Einhaltung der nationalen Klimaschutzziele, vgl. C. 6.. Zusätzlich dazu müssen aber auch Überlegungen hinsichtlich des zukünftigen Betriebs der einspeisenden Anlagen getätigt werden. Dies ist letztendlich insbesondere auch von den bilateral geschlossenen Verträgen des Netzbetreibers mit den Biogasanlagenbetreibern abhängig. Es besteht allerdings die Möglichkeit, dass durch die angeschlossenen Biomethananlagen weitere Investitionen notwendig werden oder zusätzliche Kosten entstehen, die im Rahmen der Plausibilisierung der Wirtschaftlichkeit der planerischen Ansätze relevant werden können. Denkbar wäre etwa, dass dem Biomethananlagenbetreibern die Einspeisung in ein anderes Erdgasnetz ermöglicht werden müsste oder etwa Vertragsstrafen oder Schadensersatzpflichten anfallen, wenn die vertraglich zugesicherte Abnahme des Biomethans nicht mehr erfolgt.

#### **Zu C. 2. e)**

Die Angabe der SLP- und RLM-Kunden im Umstellungsgebiet ist als ganze Zahl anzugeben. Die Aufschlüsselung der Anteile nach Kundengruppen, SLP-Kunden und RLM-Kunden, erfolgt prozentual. Diese Aufschlüsselung der Anteile ist entgegen der Meinung vereinzelter Konsultationsteilnehmender erforderlich, weil die Aufteilung lediglich in SLP und RLM-Kunden aufgrund des großen Spektrums nicht ausreichende Erkenntnisse liefern würde. Aufgrund des typischen Verbrauchsverhaltens von SLP-Kunden und der genauen Kenntnis über den Verbrauch von RLM-Kunden kann ein deutlich genauerer zukünftiger Wasserstoffbedarf prognostiziert werden. Zudem ergibt sich durch die Daten ein weiteres Bild über die Struktur des Umstellungsgebiets, welches auch für die Prüfung der Wirtschaftlichkeit Aufschlüsse geben kann. Insbesondere das Vorhandensein von so genannten Ankerkunden kann hierbei besondere Relevanz entfalten. Hieraus ergeben sich entsprechende Möglichkeiten zur Plausibilisierung.

#### **Zu C. 3. Ziel-Zustand des Umstellungsgebiets**

Als Gegenstück zum Ist-Zustand beschreibt der Ziel-Zustand das Umstellungsgebiet nach Abschluss sämtlicher geplanter Maßnahmen und die erfolgreiche Versorgung der Wärmekunden mit Wasserstoff. Dieses Vorgehen orientiert sich am Prozess der Wärmeplanung, die im Rahmen des so genannten Ziel-Szenarios, vgl. § 17 WPG, eine Darstellung des Gemeindegebiets nach Abschluss sämtlicher in der Wärmeplanung ermittelten Maßnahmen vorsieht. Die Bundesnetzagentur hält für die Fahrpläne eine ähnliche Vorgehensweise für sinnvoll, da für eine Plausibilisierung einzelner technisch-zeitlicher Zwischenschritte neben dem Ausgangspunkt auch der Endpunkt – der Ziel-Zustand – bekannt sein muss. Entgegen der Kritik vereinzelter Konsultationsteilnehmender ist blauer Wasserstoff dabei genauso zu berücksichtigen wie grüner. Der Gesetzgeber hat im GEG hinsichtlich Wasserstoffs als Erfüllungsoption dahingehend keine Unterscheidung getroffen. Es liegt nicht in der Hand der Bundesnetzagentur an dieser Stelle eine Verschärfung der gesetzlichen Anforderungen vorzunehmen.

### **Zu C. 3. a)**

Der Begriff „Ziel-Zustand“ wird definiert. Die vollständige Umstellung des Gebietes müssen die einreichenden Stellen bis zum 31.12.2044 erreicht haben, vgl. § 71k Abs. 1 Nr. 2 GEG. Allerdings können landesrechtlich abweichende Vorgaben für die Klimaneutralität und den Ausstieg aus der Nutzung fossiler Ressourcen zur Wärmeerzeugung getroffen werden. Bis wann die vollständige Umstellung des Gebiets auf Wasserstoff erfolgen muss, ist somit sowohl nach den bundes- als auch den landesgesetzlichen Regelungen auszurichten. Zur Planung, bis wann das Gebiet umgestellt sein muss, sind zudem die getroffenen Prognosen (vgl. C. 4. dieser Festlegung) sowie die nationalen Klimaschutzziele zu berücksichtigen (vgl. C. 6. dieser Festlegung). Der Kritik einiger Konsultationsteilnehmenden, dass eine Orientierung an nationalen Klimaschutzziele nicht nachvollziehbar sei, sondern vielmehr Klimaschutzpläne (der Gemeinden oder des Bundeslandes) oder die kommunale Wärmeplanung zu berücksichtigen seien, kann nicht gefolgt werden. Der Gesetzgeber nennt in § 71k Abs. 1 Nr. 2c) GEG ausdrücklich die Klimaschutzziele des Bundes als heranzuziehenden Maßstab. Kommunale oder landesbezogene Klimaschutzpläne existieren indes nicht bundesweit. Sofern solche Pläne für das Umstellungsgebiet existieren, können die einreichenden Stellen diese bei ihrer Planung selbstverständlich einbeziehen und auf die dort ermittelten Erkenntnisse zurückgreifen.

### **Zu C. 3. b)**

Es ist so datumsgenau wie möglich mitzuteilen, zu welchem Zeitpunkt die Erreichung des Ziel-Zustandes geplant ist. Der Bundesnetzagentur ist bewusst, dass die Angabe heute schwierig zu treffen ist, da die vollständige Umstellung von verschiedensten Faktoren, die auch nicht immer im alleinigen Einflussbereich der einreichenden Stellen liegen, beeinflusst oder verzögert werden kann. Dennoch ist diese Angabe für den Planungshorizont aller Heizungsanlagenbetreiber im Umstellungsgebiet erforderlich, sodass an dieser Stelle nicht auf die Abfrage verzichtet werden kann. Nur mit einem zeitlichen Planungshorizont können die bisherigen Gas- und zukünftigen Wasserstoffabnehmer planen, bis zu welchem Zeitpunkt ihre Verbrauchsgeräte wasserstofftüchtig sein müssen. Außerdem zeigt die Erfahrung aus der Marktraumumstellung von L- auf H-Gas, dass die Netzbetreiber auch längere Planungshorizonte abbilden können. Der Zeitpunkt der beabsichtigten finalen Umstellung ist für die Heizungsanlagenbetreiber insoweit auch für die Entscheidung relevant, ob sie die Ausnahmeregelung von § 71k Abs. 1 GEG nutzen möchten. Sollten sich im Prozess der Umsetzung des Fahrplans Änderungen am Datum des Ziel-Zustands ergeben, so ist dies, wie grundsätzlich jede andere Änderung auch, unbenommen der Regelung aus F. 4., auch im Rahmen der Überprüfung nach § 71k Abs. 3 S.1 GEG bei der Bundesnetzagentur anzugeben.

### **Zu C. 3. c)**

Die Beendigung der Gasversorgung im Umstellungsgebiet hat große Auswirkungen auf Industrie- und Wärmekunden. Daher ist schon bei der ersten Einreichung des Fahrplans anzugeben, zu welchem Zwischenschritt die Beendigung geplant ist (siehe C. 5.). Zudem ist der Zeitpunkt der Beendigung der Versorgung mit Erdgas so genau wie möglich anzugeben. Wie unter C. 3. b) beschrieben, sind Änderungen der Planung im Rahmen der Überprüfung nach § 71k Abs. 3 S.1 GEG, unbenommen der Regelung aus F. 5. dieser Festlegung, mitzuteilen. Die Angabe des Datums der finalen Abschaltung des Gasbezugs dient sowohl dem Netzbetreiber als auch den angeschlossenen Kunden als Orientierung für die jeweilige Planung. Sollten sich andere gesetzliche Fristen, insbesondere Kündigungsfristen, ergeben, sind diese unabhängig vom Fahrplan selbstverständlich einzuhalten.

Die Regelung betrifft vorwiegend solche Fälle, in denen zeitweise in der Übergangsphase eine Parallelversorgung mit sowohl Wasserstoff als auch Erdgas angedacht ist. In diesen Fällen wird der Zeitpunkt der vollständigen Umstellung des Gebiets auf Wasserstoff nach der Regelung C.3.b) dieser Festlegung und der Zeitpunkt, in dem die Versorgung mit Erdgas endet, naturgemäß auseinanderfallen. Für Heizungsanlagenbetreiber in Umstellungsgebieten, für die eine solche Planung vorgesehen ist, ist unabdingbar, dass diese zeitliche Diskrepanz zwischen Wasserstoffversorgung und Beendigung der Erdgasversorgung zur Vermeidung von Fehlinformation und Fehlplanung bekannt ist. Fällt der Zeitpunkt der vollständigen Versorgung mit Wasserstoff und der Zeitpunkt des Versorgungsendes mit Erdgas auf dasselbe Datum, so ist dies entsprechend mitzuteilen.

#### **Zu C. 4. Prognose**

##### **Zu C. 4. a)**

Der Ziel-Zustand des Umstellungsgebiets, die Zwischenschritte, die Klimaschutzziele und der Investitionsplan sollen auf Grundlage der prognostischen Entwicklung des Umstellungsgebiets geplant werden, um die Entscheidung über die Umstellung der Erdgasnetzinfrastruktur auf möglichst gut begründete Annahmen stützen zu können. Die Prognose soll fortlaufend ausgestaltet sein. Dies bedeutet, dass im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Überprüfung nach § 71k Abs. 3 GEG Anpassungen zu den Prognosen, sofern aufgrund neuerer Entwicklungen und Erkenntnisse notwendig, vorzunehmen sind. Im Rahmen der Konsultation wurde die Vorgabe einer Betrachtung der prognostischen Entwicklung teilweise kritisch beurteilt. Es wurde darauf verwiesen, die Berücksichtigung einer prognostischen Entwicklung des Umstellungsgebiets sei nicht notwendig, und deswegen auch nicht von der Bundesnetzagentur zu verlangen.

Diese Sicht hat die Bundesnetzagentur nicht überzeugt. Eine Planung ohne Berücksichtigung bekannter oder zu erwartender Entwicklungen hinsichtlich solcher Faktoren wie dem Gebäudebestand, dem Wechsel der Wärmeversorgung durch den Letztverbraucher, geplanter Neubaugebiete oder dem Ausbau weiterer Energieträger würde auf der Annahme basieren, dass sich der derzeitige Ist-Zustand des Umstellungsgebiets auch über zwanzig Jahren hinweg nicht verändern würde. Eine solche Annahme kann nach allgemeiner Lebenserfahrung kaum als realistisch zu betrachten sein und würde bedeuten, dass der Fahrplan schon nicht auf nachvollziehbaren Grundannahmen beruht. Eine Plausibilisierung der beabsichtigten Umstellungsplanung im Rahmen des gesetzlich auferlegten Prüfauftrags wäre unter diesen Voraussetzungen nicht möglich.

Außerdem schafft diese Vorgabe keine neu anzustellenden Überlegungen, da bereits im Rahmen der Wärmeplanung, vgl. § 17 WPG, so genannte Zielszenarien zu entwickeln sind, in deren Rahmen sich mit der prognostischen Entwicklung z. B. hinsichtlich des Wärmebedarfs jeweiliger Teilgebiete auseinanderzusetzen ist. Der nach Landesrecht für die Wärmeplanung zuständigen Stelle dürfte es also möglich sein, zumindest auf Grundlage der bereits ausgearbeiteten Zielszenarien die in dieser Festlegung geforderte Prognose zu entwickeln. Anders als vereinzelt im Rahmen der Konsultation vorgetragen, geht die Bundesnetzagentur davon aus, dass zumindest bedingt auch Aussagen zu einzelnen Letztverbrauchern, sofern es sich hierbei um solche handelt, die aufgrund ihres hohen Bedarfs an Erdgas bzw. Wasserstoff nicht nur unwesentlichen Einfluss auf die erwartete prognostische Entwicklung haben werden, getroffen werden können. Insoweit ist bei lebensnaher Vorstellung davon auszugehen, dass ein Netzbetreiber, der die Umstellung auf Wasserstoff beabsichtigt, Absprachen mit relevanten Kunden hinsichtlich deren Absicht zur Umstellung auf Wasserstoff trifft, sodass derartige Kenntnisse mit in die prognostische Betrachtung einfließen können.

Die Prognose soll im Zeitpunkt des Ziel-Zustands des Umstellungsgebiets hinsichtlich des Wasserstoffbedarfs in Kilowattstunden pro Jahr und hinsichtlich der Wasserstoff-Erhältlichkeit getroffen werden.

Der zu erwartende Wasserstoffbedarf im Ziel-Zustand ist elementar für die Plausibilisierung der Umstellungsplanung durch die Bundesnetzagentur. Ohne einen Richtwert im Hinblick auf den erwarteten Wasserstoffbedarf zum Zeitpunkt der finalen Umstellung der Erdgasnetzinfrastruktur kann nicht nachvollzogen oder beurteilt werden, ob die vorhandene Erdgasnetzinfrastruktur oder die geplanten Ertüchtigungen dieser für die Umstellung geeignet erscheinen bzw. die technischen Anforderungen aufgrund des zu erwartenden Wasserstoffbedarfs gedeckt werden. Daneben ist auch zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit des im Fahrplan beschriebenen Umstellungsvorhabens sowie der dafür notwendigerweise zu tätigen Investitionen der zu erwartende Wasserstoffbedarf nach finaler Umstellung ein relevanter Faktor. Zum einen dürfte davon auszugehen sein, dass im Hinblick auf die zu tätigen Investitionen ein gewisser Wasserstoffbedarf im Umstellungsgebiet nicht unterschritten werden sollte. Zum anderen dürfte ein hoher zu erwartender Wasserstoffbedarf dazu führen, dass auch weitere Investitionen notwendig werden.

Auch die Erhältlichkeit von Wasserstoff in einer den erwarteten Bedarf deckenden Menge ist im Rahmen der Prognose zu untersuchen. Die Bundesnetzagentur hat die vielfachen Hinweise insbesondere von Seiten der Netzbetreiber zur Kenntnis genommen, dass derzeit eine Erhältlichkeit von Wasserstoff nicht zugesichert werden könne, und dass dies gleichzeitig nicht im Aufgabenbereich der Netzbetreiber, sondern in dem der Lieferanten, läge. Diesen Einwänden folgend, verlangt die Bundesnetzagentur keine verbindliche Zusicherung der ausreichenden Wasserstoff-Erhältlichkeit samt entsprechender Nachweise mehr. Die Festlegung verlangt nur noch, eine plausible Prognose zu erstellen. Diese kann sich im Grundsatz auf bestehende Prognosen der EU, des Bundes oder vergleichbarer öffentlicher Institutionen, wie beispielsweise dem Szenariorahmen der Bundesnetzagentur, beziehen. Sofern die einreichenden Stellen hierbei zu dem Schluss kommen, dass ein solcher Rückgriff auf derartige bestehende Prognosen unzureichend und zu unpräzise zur konkreten Betrachtung des Umstellungsgebiets sei, wie vereinzelt im Rahmen der Konsultation vorgetragen, können entsprechend auch eigenständig Prognosen angestrengt werden. So kann sich die Prognose auch auf Abreden mit Betreibern von Elektrolyseuren oder anderen Erzeugungsanlagen von grünem und blauem Wasserstoff beziehen. Keinesfalls genügen den hiesigen Anforderungen allerdings solche Prognosen, die sich nur auf die kommunale Wärmeplanung und Abfragen der Energieversorgung von Großkunden stützen, wie vereinzelt gefordert. Dies würde die Zielrichtung der Fahrpläne verkennen, die gerade Wärmekunden und nicht Industriekunden in den Blick nehmen.

Ein gänzlicher Verzicht auf die Betrachtung dieses Aspekts innerhalb der Planung der Umstellung von Erdgasnetzinfrastruktur auf Wasserstoff ist hinsichtlich dessen zentraler Bedeutung und auch der Verbraucherschutzrechtlichen Ebene der Ausnahmeregelung aus § 71k Abs. 1 GEG nicht zielführend. Eine Umstellung von Erdgasnetzinfrastruktur auf Wasserstoff, ohne dass zu erwarten ist, dass bis spätestens zum 31.12.2044 wirklich eine vollständige Versorgung aller Anschlussnehmer mit Wasserstoff erfolgen kann, entspricht nicht dem Merkmal des „gesichert erscheinen“, vgl. § 71k Abs. 3 GEG. Sie wäre den Heizungsanlagenbetreibern angesichts ihrer Investitionen in Wasserstoff-ready-Technologien nicht zumutbar und steht auch nicht im Einklang mit den nationalen Klimaschutzzielen. Eine Gefährdung der Klimaschutzziele wäre zu befürchten, wenn Heizungsanlagenbetreiber aufgrund der Ausnahmeregelung des § 71k Abs. 1 GEG weiterhin auf erdgasbetriebene Heizungsanlagen setzen können, ohne eine realistische Option zu haben jemals den CO<sub>2</sub> produzierenden Brennstoff Methan verlassen zu können. Um dies zu verhindern, ist jedenfalls prognostisch zu prüfen und darzulegen, ob realistischer Weise unter der Zugrundelegung der in dieser Festlegung genannten Aspekte damit

zu rechnen ist, dass die für den zu erwartenden Bedarf benötigte Menge an Wasserstoff auch voraussichtlich erhältlich sein wird.

Dies entspricht auch dem Verbraucherschutzcharakter, der sich aus § 71k GEG ergibt. Würde man auf eine Betrachtung der künftigen Wasserstoff-Erhältlichkeit verzichten, so bestünde die Gefahr, dass dies zu Lasten des Heizungsanlagenbetreibers ginge, der im Vertrauen auf den Fahrplan im Rahmen der Ausnahmeregelung des § 71k Abs. 1 GEG Investitionen in eine wasserstofffähige Heizung oder eine auf Wasserstoff umrüstbare Heizung getätigt hat. Es wäre nicht sachgemäß das schwer einzuschätzende Risiko der Verfügbarkeit von Wasserstoff allein den Heizungsanlagenbetreiber, also letztlich den Verbraucher, tragen zu lassen, ohne zumindest eine prognostische Einschätzung hierzu abzufragen, die als Orientierung dienen kann. Schließlich hat der Verbraucher selbst nur eine höchst indirekte Möglichkeit auf Umstellung der Infrastrukturen in seinem Umfeld Einfluss zu nehmen.

Es ist auch nicht sachgerecht, den Verbraucher darauf zu verweisen, er könne ohne die plausible Prognose einer Wasserstoff-Erhältlichkeit weiterhin auf den Bezug von Erdgas vertrauen. Wie bereits erwähnt, ist dies nicht mit den Klimazielen vereinbar; darüber hinaus bürdet man damit dem Verbraucher ohne nähere Information die Last auf, die künftige Preisentwicklung auf dem Erdgas und dem CO<sub>2</sub>-Markt abzuschätzen, um zu einer fundierten Entscheidung zu kommen. Denn es kann gerade nicht davon ausgegangen werden, dass sich die anstehenden auch ökonomischen Veränderungen allein auf Wasserstoff beschränken.

Die Bundesnetzagentur hat die Kritik einiger Konsultationsteilnehmender zur Kenntnis genommen, dass die Haftung der Netzbetreiber für die Prognose der Wasserstoff-Erhältlichkeit auszuschließen sei. Die Haftung richtet sich nach § 71k Abs. 6 GEG in Verbindung mit den allgemeinen Normen des Schuldrechts. Eine Kompetenz der Bundesnetzagentur zur Änderung der Haftungsregeln im Rahmen einer Festlegung ist nicht gegeben. Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Haftung des Netzbetreibers nur dann eintritt, wenn auch ein Vertretenmüssen vorliegt. Ein Netzbetreiber muss lediglich Fehler bei der Erstellung der Prognose vertreten, nicht aber die Tatsache, ob sich die Prognose letztlich auch realisiert. Gleichmaßen ist es im Rahmen der der Bundesnetzagentur hier zugestandenen Festlegungskompetenz nicht möglich, den Anwendungsbereich des oben genannten Schadensersatzanspruch, wie von einigen Konsultationsteilnehmenden gefordert, auf den Fall auszuweiten, dass die prognostizierten Wasserstoffmengen nicht bereitgestellt werden können.

#### **Zu C. 4. b)**

Bei der Prognose sind folgende Faktoren hinsichtlich der Entwicklung des Umstellungsgebiets sowie der Energieversorgungssituation zu berücksichtigen:

- energetische Gebäudesanierung des Gebäudebestands
- Wechsel von Letztverbrauchern in dezentrale Wärmeversorgung
- Wechsel von Letztverbrauchern zur zentralen Wärmeversorgung
- Neubaugebiete
- Ausbau weiterer Energieträger

Obwohl in der Konsultation Kritik an der Festlegung dieser Kriterien geäußert wurde, hält die Bundesnetzagentur daran fest. Die genannten Aspekte dienen dazu, die zentralen Faktoren für eine realistische Prognose des jeweiligen Energiebedarfs – hier Wasserstoffbedarfs – abzubilden und letztendlich auch bei der Planung zu berücksichtigen. Dabei beeinflussen die energetische

Gebäudesanierung des Gebäudebestands, der Wechsel von Letztverbrauchern zur zentralen bzw. dezentralen Wärmeversorgung und Neubaugebiete unmittelbar den zu erwartenden Wasserstoffbedarf. Der Ausbau weiterer Energieträger beeinflusst den zu erwartenden Wasserstoffbedarf diesbezüglich nur mittelbar, da z. B. ein Fernwärmenetz im Umstellungsgebiet auch einen Wechsel der Letztverbraucher ins Fernwärmenetz ermöglicht. Die hier aufgeführten Aspekte decken sich dabei weitgehend mit den Überlegungen der nach Landesrecht für die Wärmeplanung zuständigen Stelle im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung hinsichtlich der Potentialanalyse, vgl. § 16 WPG, sowie des Zielszenarios, vgl. § 17 WPG, sodass an dieser Stelle auch ein Rückgriff auf innerhalb der kommunalen Wärmeplanung bereits gewonnene Erkenntnisse möglich ist. Die Möglichkeit des Rückgriffs auf die Erkenntnisse der Wärmeplanung lässt allerdings nicht den Schluss zu, dass auf die Darlegung im Rahmen des Fahrplans verzichtet werden kann, wie teilweise von Konsultationsteilnehmenden gefordert. Die Bundesnetzagentur prüft ausdrücklich nicht die kommunale Wärmeplanung und auch keine einzelnen Bestandteile der kommunalen Wärmeplanung. Zudem ist es Sache der einreichenden Stellen zu prüfen, ob ihre bereits vorhandenen Erkenntnisse sachgerecht auf den Sachverhalt des Fahrplans angewendet werden können. Daraus folgt, dass eine auf das Umstellungsgebiet bezogene prognostische Darstellung unverzichtbar ist.

#### **Zu C. 4. c)**

Die dargelegten Entwicklungen sind zu begründen. Dieses Erfordernis ergibt sich aus der notwendigen Plausibilisierung des Fahrplans und damit auch der Prognosen. Insbesondere wegen der teils regional stark variierenden Gegebenheiten innerhalb der Umstellungsgebiete ist nicht zu erwarten, dass sich die Prognosen selbst erklären. So kann es beispielsweise sein, dass eine energetische Gebäudesanierung eines gewissen Teils des Gebäudebestands nicht möglich ist, da es sich um Gebäude handelt, die unter Denkmalschutz stehen. Daraus kann sich in der Folge ein erhöhter zu erwartender Wasserstoffbedarf ergeben. Dies wäre entsprechend durch die einreichenden Stellen zu erläutern, um der Bundesnetzagentur die Möglichkeit zur Plausibilisierung dieser Überlegung zu ermöglichen. Gleichmaßen können auch weitere Aspekte als die in dieser Festlegung aufgeführten berücksichtigt werden, wenn es die verantwortungsvolle Planung notwendig macht. Dies kann dann der Fall sein, wenn auf das Umstellungsgebiet Faktoren zutreffen, die in dieser Festlegung nicht genannt werden, die aber zum Verständnis und zur Plausibilisierung der prognostisch erwarteten Entwicklung dargestellt werden müssen. Daneben soll es den einreichenden Stellen möglich sein, auch auf ggf. umfangreichere bereits erstellte Prognosen, die die Mindestvorgaben aus dieser Festlegung überschreiten, zurückzugreifen. Dies steht unter dem Vorbehalt, dass die jeweils dargelegten prognostischen Entwicklungen als realistisch und plausibel herangezogen werden können.

Sollte hingegen eine der festgelegten Mindestvorgaben nicht berücksichtigt worden sein, so ist dies ausdrücklich anzugeben und zu begründen. Die hinsichtlich der Prognosen bestimmten Aspekte sind solche, die typischerweise in einem Umstellungsgebiet in den kommenden Jahren zu erwarten sind. Es besteht aber die Möglichkeit, dass nicht alle Aspekte in dem im Fahrplan beschriebenen Umstellungsgebiet relevant werden. Kann beispielsweise der Faktor von Neubaugebieten ausgeschlossen werden, so ist dies entsprechend mitzuteilen und im nächsten Schritt auch zu begründen. Das Erfordernis der Begründung dient der Plausibilisierung des Fahrplans und der an diesem Punkt angestellten Prognose zur Entwicklung des Gebiets. Im Rahmen der Konsultation wurde kritisiert, dass das Begründungserfordernis über die gesetzliche Anforderung der Plausibilisierung hinausgehe. Eine Begründung müsse zu einer gesicherteren Überzeugung führen, als eine Plausibilisierung. Die gesetzliche Vorgabe bezieht sich allerdings lediglich auf den Prüfungsrahmen der Bundesnetzagentur und beschränkt nicht die Anforderung an einzureichende Daten. Nachdem die einreichenden Stellen die Prognosen erstellt haben, ist jedoch von ihnen zu erwarten, dass sie die der Prognose zugrundeliegenden wesentlichen

tatsächlichen Gründe darstellen und erläutern können. Dabei kann ebenfalls abwägend dargestellt werden, wie man sich für das Prognoseszenario entschieden hat.

### **Zu C. 5. Zwischenschritte**

#### **Zu C. 5. a)**

Diese Regelung konkretisiert die Prüfmethodik zur Vorgabe des § 71k Abs. 1 Nr. 2 lit. a GEG, wonach technische und zeitliche Schritte festzulegen sind. Auf diese Weise soll der Betreiber der Heizungsanlage in die Lage versetzt werden, eine konkrete und realistische Abschätzung hinsichtlich des Zeitpunkts der Umstellung am Standort der Heizungsanlage zu treffen und entsprechend zu disponieren. Dazu bedarf es der möglichst genauen Angabe von Straßenzug und/oder Baublock, wie sie auch in der kommunalen Wärmeplanung genutzt werden. Die möglichst datumsgenaue Angabe wird ebenfalls für die persönliche Disposition benötigt. Speziell hier ist das Interesse der einreichenden Stellen gegen die Planungssicherheit des Betreibers der Heizungsanlage abzuwägen. Am Beispiel der Marktraumumstellung von L- auf H-Gas hat sich gezeigt, dass auch bei Projekten mit langem Planungshorizont recht genaue Angaben möglich sind. Wenngleich es aufgrund des langen Planungshorizontes immer zu Verschiebungen kommen kann und der genannte Monat bei der initialen Planung nicht exakt festgestellt werden kann, erschweren weniger konkrete Angaben, etwa nur die Angabe des Quartals oder der Heizperiode, es dem Betreiber der Heizungsanlage über Gebühr, das Gerät zu beschaffen, montieren oder anpassen zu lassen.

Ebenfalls von großer Bedeutung für die persönliche Disposition des Betreibers der Heizungsanlage ist es, zu wissen, wann er (geplante) Versorgungsunterbrechungen zu erwarten hat und wie lange diese dauern. Nur dann kann er absehen, ob er beispielsweise übergangsweise eine alternative Möglichkeit zur Warmwasserbereitung oder anderweitige Optionen zum Heizen einzelner Räume benötigt. Die herausragende Bedeutung der Versorgungssicherheit stellt auch der Gesetzgeber im Rahmen der Gesetzesbegründung<sup>3</sup> zum GEG entsprechend ausdrücklich klar.

#### **Zu C. 5. b)**

In dieser Regelung wird dem Willen des Gesetzgebers aus § 71k Abs. 1 Nr. 2 GEG Rechnung getragen, insofern dass der Fahrplan die konkreten Umstellschritte darlegen muss. Die Gesetzesbegründung greift dies detaillierter auf: „Der Fahrplan muss zeitlich differenziert die einzelnen technischen Schritte enthalten, die durchzuführen sind, um das Methannetz auf 100 Prozent Wasserstoff umzustellen. Das gilt insbesondere für die Ertüchtigung der Leitungsinfrastruktur, er muss aber auch die angeschlossenen Verbrauchsanlagen berücksichtigen“<sup>4</sup>.

Neben den Schritten, in denen die Infrastruktur selbst, also das eigentliche Netz, umgestellt werden soll, ist demnach ebenfalls darzulegen, wie die angeschlossenen Verbrauchsanlagen angepasst werden sollen. Diese Angaben sind für die Plausibilisierung der technischen Machbarkeit notwendig. Derartige Planungen haben die Netzbetreiber bereits bei der Anpassung der Geräte im Rahmen der Umstellung von L- auf H-Gas vorgenommen, sind also in der Branche nicht neu. Das Vorgehen ist adaptierbar.

Ebenfalls ist darzulegen, wie mit Gasverbrauchsgeräten umgegangen werden soll, die nicht umrüstbar im Sinne des § 71k Abs. 7 GEG sind. Diese Geräte können zu einem Sicherheitsrisiko

---

<sup>3</sup> BT Drs. 20/7619 S. 94.

<sup>4</sup> BT Drs. 20/7619 S. 94.

werden, wenn sie mit einem Gas betrieben werden, für das es keine Freigabe des Herstellers gibt. Nähere Ausführungen dazu unter C. 5. c). Teil der Darstellung kann beispielsweise ein Kündigungs- und Stilllegungskonzept sein. Planen die einreichenden Stellen andererseits, den Kunden diese Geräte auf eigene Kosten zu ersetzen, kann auch dies näher ausgeführt werden. Im Ergebnis muss schlüssig dargestellt werden, wie sichergestellt wird, dass alle am Netz angeschlossenen Gasverbrauchsgeräte angepasst sind.

Die Forderung einzelner Konsultationsteilnehmer, dass im Falle des § 71k Abs. 4 GEG die Umrüstung der Gasheizung vom Netzbetreiber zu tragen sei, würde die gesetzliche vorgesehene Festlegungskompetenz der Bundesnetzagentur überschreiten. Gleichermaßen können im Rahmen dieser Festlegung auch nicht anderweitige gesetzliche Rahmenbedingungen zur Stilllegung oder zur Kündigung von Netzanschlüssen getroffen werden, wie ebenfalls nicht wenige Konsultationsteilnehmer im Rahmen der Konsultation gefordert haben.

Der vielfach innerhalb der Konsultation angebrachten Argumentation, dass Kenntnisse zu den jeweiligen verbauten Heizungsanlagen nicht vorliegen, und die Berücksichtigung im Fahrplan deswegen nicht verlangt werden könne, kann bereits aus den oben genannten Gründen nicht gefolgt werden. Daneben liegen der nach Landesrecht für die Wärmeplanung zuständigen Stelle die notwendigen Kenntnisse in Form des (elektronischen) Kkehrbuches, auf welches auch im Rahmen der Wärmeplanung (vgl. § 11 Abs. 1 Nr. 3 WPG) zugegriffen wird, vor, sodass auch bei der gemeinsamen Erstellung des Fahrplans darauf zurückgegriffen werden kann. Insbesondere aufgrund des bereits erläuterten möglichen Sicherheitsrisikos ist es geboten, die Planung speziell darauf zu überprüfen.

Der hier niedergelegten Regelung stünde auch eine übergreifende Umstellungsplanung, wie von einem Konsultationsteilnehmer vorgeschlagen, grundsätzlich nicht entgegen, die dazu dient, die – so vorgetragen – knappen Ressourcen effizient einplanen zu können. Eine solche übergreifende Umstellungsplanung entbindet die einreichenden Stellen des jeweiligen Fahrplans indes ausdrücklich nicht von der Darlegungspflicht hinsichtlich des hier niedergelegten Regelungsinhalts.

#### **Zu C. 5. c)**

Die Nutzung und der Transport von Gasen, wie Erdgas und Wasserstoff, sind geeignet, diffuse Ängste in der Bevölkerung auszulösen („Todestrasse Zeelink“, „Hindenburg im Keller“). Ein Pilotprojekt zum Heizen mit Wasserstoff im Vereinigten Königreich (in Redcar) musste gar wegen der mangelnden Akzeptanz der Bevölkerung abgebrochen werden. Es ist entsprechend von entscheidender Bedeutung auf Sicherheitsaspekte ein besonderes Augenmerk zu legen.

Die Umstellung von Erdgas auf Wasserstoff bzw. der Aufbau einer Wasserstoffinfrastruktur bringt veränderte Explosionsgrenzen der Gas-/Luft-Gemische oder eine veränderte Abgaszusammensetzung mit sich. Zudem kann die erhöhte Permeabilität von Wasserstoff innerhalb von Gebäuden zu erhöhter Explosionsgefahr führen. Diese Umstände machen ein Sicherheitskonzept erforderlich.

In dem hier geforderten Konzept zur Verhinderung einer Gefahr für Leib und Leben soll dargestellt werden, welche Maßnahmen durchgeführt werden um die technische Sicherheit der Energieanlagen zu gewährleisten. Es genügt nicht, auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu verweisen, vielmehr soll konkret dargelegt werden, welche Schritte zur Sicherheitsprüfung (beispielsweise angewendete Messmethoden und Begrenzung von Leckage-Raten) unternommen werden, und wie dies konkret bezogen auf das Umstellungsgebiet umgesetzt werden soll. Dabei wird der Standard des § 49 EnWG vorausgesetzt. Das Konzept muss

sich sowohl auf die Errichtung als auch auf den Betrieb der Energieanlagen beziehen. Das Konzept soll nicht nur der Gewährleistung der Sicherheit von Leib und Leben dienen, sondern kann auch helfen, die öffentliche Diskussion zu versachlichen.

Im konsultierten Festlegungsentwurf war noch vorgesehen, dass die einreichenden Stellen eine Überprüfung von Verbrauchsgeräten innerhalb der Haushalte auf ihre Wasserstofftauglichkeit sicherstellen. Dies wurde von mehreren Konsultationsteilnehmenden kritisiert. Die Überprüfung würde eine Begehung der Haushalte bedeuten, insbesondere die Prüfung sämtlicher verschiedener Gasverbrauchsgeräte könne von den einreichenden Stellen nicht geleistet werden. Die Bundesnetzagentur folgt der vorgebrachten Kritik insoweit, dass die entsprechende Regelung nunmehr Bezug auf § 49 EnWG nimmt. Die Regelung sieht vor, dass Sicherheitsanforderungen nur für Energieanlagen zu gewährleisten sind. Entsprechend muss das Konzept die Netzanschlussleitung bis zur Absperrrichtung abdecken, aber nicht darüber hinaus gehen.

#### **Zu C. 5. d)**

Neben der akuten und geplanten Unterbrechung der Versorgung durch die Umstellung eines Straßenzugs, Baublocks, Leitungsstrangs o. ä., die auch in C. 5. a) adressiert ist, muss im Fahrplan auch die Versorgungssicherheit im Sinne der Resilienz der dann getrennten Infrastrukturen analysiert und dargestellt werden. Die Bedeutung der Versorgungssicherheit hebt auch der Gesetzgeber in der Gesetzesbegründung zur Novelle des GEG noch einmal gesondert hervor („Die Sicherstellung der Versorgungssicherheit mit (gasförmiger) Energie ist elementar für das Funktionieren der Volkswirtschaft. Dies muss im Plan berücksichtigt und die Einhaltung der Versorgungssicherheit für die Gaskunden jederzeit gewährleistet sein“)<sup>5</sup>. Gemeint ist, zu analysieren, wie der Netzbetreiber damit umgehen wird, dass durch das Auftrennen der Infrastruktur in Wasserstoff- und Erdgasleitungen in Verteilernetzen z. B. Ringflüsse unterbrochen und somit Redundanzen aufgelöst werden, die im reinen Erdgasbetrieb einen entscheidenden Beitrag zur Aufrechterhaltung der Versorgung bei ungeplanten Ereignissen (z. B. „Baggerangriffen“) leisten. Vor dem Hintergrund der Erfahrungen aus der Gasversorgungssituation nach dem Beginn des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine ist ebenfalls zu skizzieren, wie beide geschützte Kundengruppen (im Wasserstoff- und Erdgas) im Falle des Auftretens einer Gasmangellage versorgt werden.

Während im Rahmen der Marktraumumstellung von L- auf H-Gas die geplanten Unterbrechungen der Versorgung in aller Regel so kurz sind, dass der Kunde keine nennenswerten Einschränkungen erfährt, ist bei einer Umstellung auf Wasserstoff mit längeren Unterbrechungen zu rechnen. Im Rahmen des Fahrplans ist daher darzustellen, welche Maßnahmen der Netzbetreiber ergreifen will, um die Einschränkung bei den Kunden zu minimieren. Das kann beispielsweise eine netzunabhängige Versorgung, die Errichtung von provisorischen Leitungen oder auch die Bereitstellung von z. B. Duschkmöglichkeiten sein.

Die Bundesnetzagentur hat den Vortrag einzelner Konsultationsteilnehmender zur Kenntnis genommen, die auf die bereits bestehende gesetzliche Verpflichtung der Netzbetreiber verweisen, und die hier niedergelegten Vorgaben als Aufgabe der Lieferanten betrachten. Dem kann die Bundesnetzagentur insoweit nicht folgen, als dass gerade für die Umstellung von Erdgasnetzinfrastruktur auf Wasserstoff, wie sie hier angedacht ist, noch keine gesetzlichen Regelungen und Vorgaben bestehen. Die Annahme, dass gesetzliche Vorgaben zum Erdgasnetz auf ein Wasserstoffnetz anzuwenden sind, entspricht nicht dem derzeitigen Ductus des EnWG.

---

<sup>5</sup> BT Drs. 20/7619 S. 94.

#### **Zu C. 5. e)**

Diese Regelung konkretisiert die Prüfmethodik zu § 71k Abs. 1 Nr. 2 lit. a GEG. Um die Planungen der einreichenden Stellen nicht einzuschränken, wird ihnen freigestellt, welche Taktung sie bei den Zwischenschritten wählen, solange sie drei Jahre nicht überschreiten. Es wird klargestellt, dass dies auch für den ersten Zwischenschritt gilt. Dies dient zum einen der Vergleichbarkeit der zeitlich-technischen Maßnahmen mit den geplanten Investitionen aus dem vorzulegenden Investitionsplan nach § 71k Abs. 2 GEG, zum anderen lässt sich hiermit aber auch schon erkennen, welche Maßnahmen und Schritte innerhalb der ersten Überprüfung gemäß § 71k Abs. 3 S. 1 GEG betrachtet werden müssen. Dies erleichtert es der Bundesnetzagentur, aber auch den einreichenden Stellen, innerhalb ihres Umstellungsprozesses festzulegen, wie weit die Planung zum Zeitpunkt der Überprüfung nach § 71k Abs. 3 S. 1 GEG bereits fortgeschritten sein muss.

#### **Zu C. 5. f)**

Diese Regelung stellt klar, dass bei der Erstellung des Fahrplans für mehrere Teilgebiete eines Umstellungsgebiets bei Bedarf für jedes Teilgebiet andere Zwischenschritte zu definieren sind. Unbeschadet dessen gilt C. 5. e).

#### **Zu C. 6. Klimaschutzziele**

Diese Regelung stellt eine direkte Umsetzung der gesetzlichen Vorgabe aus § 71k Abs. 1 Nr. 2 lit. c GEG dar. Nach der gesetzlichen Vorgabe ist innerhalb des Fahrplans darzulegen, mit welchen zeitlichen und räumlichen Zwischenschritten in den Jahren 2035 und 2040 die Umstellung von Netzteilen in Einklang mit den Klimaschutzzielen des Bundes unter Berücksichtigung der verbleibenden Treibhausgasemissionen erfolgt.

Im Einzelnen ist gemäß der Regelung nach dieser Festlegung eine Darstellung der Treibhausgasemissionen im Gebäudesektor des Umstellungsgebiets für das Jahr 1990 vorzulegen. Im nächsten Schritt soll unter Hinzuziehung der nach dieser Festlegung zu erstellenden Prognosen (C. 4.) und den nach dieser Festlegung zu erstellenden Zwischenschritten (C. 5.) dargelegt werden, wie hoch die Minderung der Treibhausgasemissionen im Vergleich zum Jahr 1990 durch die Umstellung auf Wasserstoff sein wird. Der hier beschriebene Prozess orientiert sich bewusst an den Vorgaben des Klimaschutzgesetzes (KSG). Entsprechend sind auch die Minderungsziele gem. § 4 Abs. 1 S. 4 i. V. m. Anlage 3 KSG sowie die verbleibenden Treibhausgasemissionen zu berücksichtigen. Der Bundesnetzagentur ist bekannt, dass das Klimaschutzgesetz seit Inkrafttreten der Novelle am 17.07.2024 eine sektorübergreifende Gesamtbetrachtung vornimmt (vgl. § 4 Abs. 1 KSG). Dennoch wird weiterhin eine sektorenbezogene Betrachtung im Monitoring vorgenommen, gem. § 5 i. V. m. Anlage 1 KSG. Auch in dieser Festlegung wird an der sektorenbezogenen Betrachtungsweise festgehalten, da die anderen Bereiche von der Umstellung der Wärmeversorgungsart auf Wasserstoff nicht betroffen sind.

Die Bundesnetzagentur hat sich bei dieser Regelung an der Vorgehensweise des Klimaschutzgesetzes (KSG) orientiert. Neben der in der Gesetzesbegründung<sup>6</sup> zu § 71k GEG geforderten Kohärenz zum Klimaschutzgesetz, bietet es sich aber auch an, auf eine bereits bestehende Betrachtung hinsichtlich der Einhaltung von Klimaschutzvorgaben zurückzugreifen, um hier ggf. auch eine vergleichende Betrachtung hinsichtlich der gesamtnationalen Einhaltung der Klimaschutzvorgaben zu ermöglichen. Daneben soll nach Möglichkeit auch der zusätzliche Aufwand für die einreichenden Stellen möglichst geringgehalten werden. Die Bundesnetzagentur

---

<sup>6</sup> BT Drs. 20/7619 S. 94.

geht davon aus, dass sich insbesondere die nach Landesrecht für die Wärmeplanung zuständige Stelle bereits im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung, aber auch ihrer sonstigen kommunalen Aufgaben (vgl. § 13 KSG) mit den Vorgaben aus dem Klimaschutzgesetz auseinandergesetzt hat. Manche Länder und Kommunen haben zudem sogenannte Klimaschutzpläne erarbeitet (dazu auch C. 3. a)). Entsprechend ist davon auszugehen, dass diesbezüglich bereits gewonnene Erkenntnisse vorliegen, auf die zurückgegriffen werden kann.

Die Darstellung der Treibhausgasemissionen für den Gebäudesektor im Umstellungsgebiet ist für die Jahre 2035 und 2040 zu erstellen. Einige Konsultationsteilnehmende haben gefordert, dass die Entwicklung der Treibhausgasemissionen auch für weitere Jahre angegeben werden sollte, nämlich dem Jahr des Ist-Zustands und der Entwicklung während der Umstellungsphase mit den notwendigen Zwischenschritten bis zum Ziel-Zustand. Dem konnte die Bundesnetzagentur jedoch nicht folgen. Die Schlüsseljahre ermöglichen bereits Rückschlüsse auf die Entwicklung der Treibhausgasemissionen der vorangegangenen und folgenden Jahre. Die Darstellung für weitere Jahre ist mit einem unverhältnismäßig hohen bürokratischen Aufwand verbunden. Die sich daraus ergebende engmaschigere Darstellung lässt nach diesseitiger Auffassung auch keine derartigen überwiegenden Vorteile für die normrechtlichen Zielsetzungen (Verbraucherschutz bzw. Klimaschutz) erkennen, dass eine Erweiterung über die gesetzlich vorgesehenen „Schlüsseljahre“ hinaus gerechtfertigt wäre.

Im Rahmen der Konsultation wurde gefordert, dass pauschal solche Netze nicht genehmigungsfähig sein sollen, deren vollständige Umstellung auf Wasserstoff erst nach dem Jahr 2035 geplant ist, oder solche die die Emissionsziele für die Schlüsseljahre für 2035 und 2040 nicht einhalten. Die Bundesnetzagentur trifft jedoch im Rahmen dieser Festlegung keine pauschalen Aussagen zur Genehmigungsfähigkeit der Fahrpläne aufgrund einzelner Bestandteile oder führt eine Klassifizierung einzelner Bestandteile nach ihrer Relevanz ein (siehe hierzu auch F. 1.). Insbesondere aber liegt es nicht im Rahmen der Festlegungskompetenz der Bundesnetzagentur abweichend von der gesetzlichen Vorgabe, die Frist der vollständigen Umstellung der Infrastruktur auf Wasserstoff vom Jahr 2045 auf das Jahr 2035 vorzuverlegen.

Bereits in der vorgeschalteten Konsultation im März 2024 hat die Bundesnetzagentur Vorschläge zu dieser gesetzlichen Vorgabe abgefragt. Zum einen erfolgte vielfach der Verweis auf die in den Klimaschutzziele des Bundes bzw. im Klimaschutzgesetz verankerten Regelungen. Diesen ist die Bundesnetzagentur hier gefolgt. Zum anderen aber wurde die gesetzliche Vorgabe sehr kritisch angesehen und häufig geäußert, dass eine Beurteilung hinsichtlich der Minderung der Treibhausgasemissionen oder der Einhaltung der Klimaschutzziele nicht möglich sei. In diesem Rahmen wurde als Begründung mehrfach darauf hingewiesen, dass eine entsprechende Datenlage zur Gebäudestruktur nicht vorläge. Hinsichtlich der Datenlage ordnet die Bundesnetzagentur die jeweiligen Rückmeldungen so ein, dass es sich dabei um Konsultationsteilnehmende aus der Gruppe der Netzbetreiber handelte, die zu diesem Zeitpunkt davon ausgegangen sind, den Fahrplan eigenständig, ohne die nach Landesrecht für die Wärmeplanung zuständige Stelle vorlegen zu müssen. Da eine gemeinsame Verantwortlichkeit der nach Landesrecht für die Wärmeplanung zuständigen Stelle und des jeweilig zuständigen Netzbetreiber nach dieser Festlegung, der gesetzlichen Grundlage folgend, vorgesehen ist (siehe A. 2.), liegt die Datenlage zur Erfüllung der hier geforderten Vorgaben unproblematisch auf Seiten der nach Landesrecht für die Wärmeplanung zuständige Stelle durch die notwendigen Datenerhebungen innerhalb der kommunalen Wärmeplanung vor. Wie bereits erwähnt, ist auch davon auszugehen, dass durch die nach Landesrecht für die Wärmeplanung zuständigen Stelle bereits eine Auseinandersetzung mit den Klimaschutzziele stattgefunden hat.

Es ist bei Darlegung der Minderung der Treibhausgasemissionen davon auszugehen, dass die Umstellung auf Wasserstoff nach der Maßgabe von § 71f Abs. 1 GEG erfolgt. Gemäß den Anforderungen an Heizungsanlagen nach § 71 Abs. 1 GEG sind 65 Prozent der mit der Anlage

bereitgestellten Wärme mit erneuerbaren Energien zu speisen. Hinsichtlich der konkreten Anforderungen an den Energieträger verweist § 71 Abs. 1 GEG auf die §§ 71b bis 71h GEG. Einschlägig für Wasserstoff ist hier der § 71f Abs. 1 S. 1 Alt. 2 GEG. Hier wird definiert, dass grüner oder blauer Wasserstoff die Vorgaben aus § 71 Abs. 1 GEG erfüllt. Entsprechend ist auch davon auszugehen, dass der Wasserstoff nach Umstellung der Erdgasnetzinfrastruktur geeignet ist, die Anforderungen aus § 71 Abs. 1 GEG einzuhalten. Dies folgt allein daraus, dass die in § 71k GEG vorgesehene Ausnahmeregelung von § 71 Abs. 1 GEG nur bis zum Anschluss ans Wasserstoffnetz greift. Daraus ergibt sich, dass mit Anschluss ans Wasserstoffnetz davon auszugehen ist, dass die Vorgaben des § 71 Abs. 1 i. V. m. § 71f Abs. 1 S. 1 Alt. 2 GEG erfüllt werden.

### **Zu C. 7. Wirtschaftlichkeit**

Die Angaben zur Wirtschaftlichkeit der Umstellung beruhen auf § 71k Abs. 3 Nr. 1 GEG, worin die Anforderung formuliert wird, dass die Umstellung der Infrastruktur aus Wasserstoff „wirtschaftlich gesichert“ erscheinen muss. Nach der entsprechenden Gesetzesbegründung<sup>7</sup> zu diesem Absatz, müssen „die wirtschaftlichen Darstellungen auf objektiv überprüfbaren Kriterien beruhen und [...] mit dem bestehenden Rechts- und Regulierungsrahmen vereinbar“ sein. Um diesem umfassenden gesetzlichen Auftrag gerecht werden zu können, sind die wirtschaftlichen Aspekte innerhalb eines Businessplans vollumfänglich hinsichtlich Kostentragung, Finanzierung und sämtlicher Investitionen darzulegen. Die zunächst noch im Rahmen der dem Festlegungsverfahren vorgeschalteten Konsultation geforderte Bestätigung der wirtschaftlichen Abwägungen und Berechnungen durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer wird nach dem vorliegenden Regelungsinhalt nicht mehr eingefordert. Damit folgt die Bundesnetzagentur den kritischen Rückmeldungen zu diesem Punkt und ist dazu übergegangen, die dargelegten wirtschaftlichen Erwägungen im Rahmen des im Fahrplan integrierten Businessplans, Investitionsplans und Finanzierungsplans ohne Rückgriff auf eine unabhängige Stelle auf Plausibilität (vgl. F. 1.) zu prüfen. Dies dient vor allem der Entlastung der einreichenden Stellen, die ihr Vorhaben im Rahmen ihrer internen und gemeinsamen Vorüberlegungen zur Erstellung des verbindlichen Fahrplans insbesondere auch bereits gegenüber Kreditinstituten im Rahmen der Finanzierungsabwicklung für die vorzunehmenden Investitionen in die Infrastruktur durch einen Businessplan dargelegt haben dürften. Ein Rückgriff auf die hier dargelegten wirtschaftlichen Überlegungen im Hinblick auf Investitionen, Finanzierung und zu erwartenden Kosten dürfte möglich sein.

Die Bundesnetzagentur hat indes auch die Bedenken einzelner Konsultationsteilnehmer im Rahmen der Konsultation zum Festlegungsentwurf gehört, dass der Wegfall des unabhängigen Wirtschaftsprüfers ein gesteigertes Risiko für die Verbraucher bedeuten kann. Dieses Risiko sieht die Bundesnetzagentur nicht gleichermaßen, da mit dem Verzicht auf einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer die Prüfung der Wirtschaftlichkeit nicht aufgegeben, sondern die Prüfständigkeit lediglich auf die Bundesnetzagentur verlagert wurde. Im Rahmen der für die Fahrpläne vorgesehenen gesamtbetrachtenden Einzelfallprüfung (siehe F. 1.) erfolgt durch die Bundesnetzagentur gerade eine umfassende und interdisziplinäre Prüfung, die nicht nur einen Teilaspekt des Fahrplans betrachtet. Insoweit ist es der Anspruch und die Absicht der Bundesnetzagentur ein vergleichbares Schutzniveau wie unter Heranziehung eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers für Verbraucher zu gewährleisten.

---

<sup>7</sup> BT Drs. 20/7619 S. 94.

#### Zu C. 7. a)

Der Businessplan beschreibt die Grundidee und -struktur, wie der Betrieb des Wasserstoffverteilnetzes erfolgen soll. Für die Erstellung des Businessplans wird von der Vorgabe einer expliziten Struktur abgesehen. Somit wird den einreichenden Stellen ein gewisser Freiraum gelassen um die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens als gesichert darzustellen. Als einzige Vorgaben werden Geschäftsmodell, strategische sowie wirtschaftliche Ziele verlangt. Durch deren Darstellung soll nachvollziehbar werden, wie man sich den Betrieb des Wasserstoffverteilnetzes generell vorstellt, welche Chancen und Risiken gesehen werden, und was erreicht werden muss, damit der Betrieb wirtschaftlich erfolgreich verläuft.

Aus den genannten Gründen erfolgt hier nur eine beispielhafte Erläuterung, was im Businessplan dargestellt werden kann. Es kann auf die Kundenakquise eingegangen werden und darauf, was Kunden in diesem Gebiet überzeugen könnte, sich für das Heizen mit Wasserstoff zu entscheiden. Es könnte dargestellt werden, wie eine Unternehmensstruktur aussehen soll und welche Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken gesehen werden und wie auf ebendiese reagiert werden soll. Zudem kann auch anhand von Vorkenntnissen in der Branche beschrieben werden, warum der Betrieb des Wasserstoffverteilnetzes als wirtschaftlich erfolgreich eingeschätzt wird.

Der Forderung zweier Konsultationsteilnehmenden, im Rahmen des Businessplans als verpflichtende Angabe finanzielle Rücklagen zur Absicherung von potentiellen Schadensersatzansprüche von Verbrauchern nach § 71k Abs. 6 GEG zu verlangen, kann die Bundesnetzagentur nicht nachkommen. Damit würde die Bundesnetzagentur ihre Festlegungskompetenz aus § 71k Abs. 3 S. 2 GEG überschreiten. Es ist Aufgabe der Bundesnetzagentur, ausgerichtet am Normzweck, das Format des Fahrplans im weiteren Sinne festzulegen. Eine Bezugnahme auf die Schadensersatzregelung in § 71k Abs. 6 GEG findet sich in der Festlegungskompetenz indes nicht. Die Bundesnetzagentur sieht, dass eine solche ergänzende Ausgestaltung zum Schadensersatzanspruch aus § 71k Abs. 6 GEG dem grundsätzlichen Verbraucherschutzcharakter der Norm entsprechen würde. Allerdings entspräche sie nicht dem eigentlichen Charakter des Fahrplans und ginge wesentlich über dessen Kompetenzen hinaus. Mit dem Fahrplan soll plausibel gemacht werden, dass die geplante vollständige Umstellung auf Wasserstoff, wie von den einreichenden Stellen geplant, stattfinden wird. Die Absicherung von Schadensersatzansprüchen ist kein Bestandteil des Fahrplans und unterliegt auch nicht der Prüfkompetenz der Bundesnetzagentur.

Das Argument eines Konsultationsteilnehmenden, dass es zum Zeitpunkt des Beschlusses des Fahrplans noch nicht ausreichend verlässliche Grundlagen gäbe, um einen Businessplan sachgerecht erstellen zu können, überzeugt nicht. Die Anforderungen an den Inhalt des Businessplans sind, wie oben dargestellt, nicht übermäßig anspruchsvoll. Nichtsdestotrotz kann es von den einreichenden Stellen, hier insbesondere vom Netzbetreiber verlangt werden, sich vor Beginn der Umstellung damit auseinanderzusetzen, wie das Geschäftsmodell Wasserstoffversorgung im Umstellungsgebiet funktionieren soll. Abgesehen davon, dass die Bundesnetzagentur davon ausgeht, dass ein Businessplan für solch ein wirtschaftliches Projekt möglicherweise bereits zur Vorlage bei Dritten, etwa zur Finanzierung, existiert und der Aufwand für die einreichenden Stellen damit überschaubar sein sollte, kann aus Verbraucherschutzgesichtspunkten von dem Erfordernis der Vorlage eines Businessplans nicht abgesehen werden.

Zudem ist eine Versorgungsstrategie darzustellen, da ein Geschäftsmodell, welches auf dem Transport von Wasserstoff beruht, keinen Sinn ergibt, wenn die Versorgung mit Wasserstoff nicht plausibel dargestellt werden kann. Anknüpfend an den Punkt der Prognose zur Wasserstoff-Erhältlichkeit (C. 4. a)) ist auch hier zum Schutze des Verbrauchers, welcher sich auf die Umsetzung des Fahrplans verlässt, abzufragen, woher der Wasserstoff bezogen werden soll. Es ist bekannt, dass die Beschaffung des Wasserstoffs nicht zuletzt aufgrund der Entflechtungsregulierung nicht

in der Hand des Netzbetreibers liegt. Ungeachtet dessen kann der Netzbetreiber kein Geschäftsmodell begründen ohne eine Planung zu haben, wer der Lieferant oder Produzent des Wasserstoffs sein könnte, da sich die Infrastruktur ohne entsprechende Auslastung nicht refinanzieren kann. Mithin ist eine Strategie darzulegen, durch welche Netze der Wasserstoff bezogen werden soll und welche Lieferanten und Produzenten in Frage kommen. Die Bundesnetzagentur ist sich der großen Unsicherheit hinsichtlich der Beschaffung bewusst und erkennt auch, dass eine Planung für die nächsten Jahrzehnte schwierig erscheint. Dennoch darf von den einreichenden Stellen erwartet werden, dass diese darlegen, wie man sich den Bezug unter der Darlegung konkreter Anhaltspunkte vorstellt, und warum dadurch eine für den Verbraucher gesicherte Versorgung des Gebiets angenommen werden kann. Nicht zuletzt besteht der Prüfauftrag der Bundesnetzagentur, vgl. F. 1., in der Plausibilität des Fahrplans. Dies bedeutet, dass eine gesicherte Versorgungsstrategie an dieser Stelle nicht verlangt wird, wohl aber planerische Ansätze auf Grundlage von faktenbasierten Kriterien.

#### **Zu C. 7. b)**

Die Regelung setzt die gesetzliche Vorgabe aus § 71k Abs. 2 GEG um. Die Bundesnetzagentur hat sich für eine Integration des Investitionsplans in den Businessplan entschieden, um innerhalb eines Dokuments kompakt die wirtschaftlichen Aspekte des Fahrplans zu betrachten. Dies bietet den einreichenden Stellen die Möglichkeit, Wiederholungen zu vermeiden und ein Gesamtkonzept zu entwickeln und darzustellen. Der Investitionsplan soll dabei der gesetzlichen Vorgabe folgend, zeitlich gestaffelt darstellen, welche Kosten durch welche baulichen und technischen Maßnahmen entstehen, und welche Investitionen getätigt werden sollen (Meilensteine i. S. d. § 71k Abs. 2 GEG). Hinsichtlich der Kosten ist zeitgleich auch die Ausgestaltung der Kostentragung für die Umstellung der vollständigen Versorgung auf Wasserstoff sowie der Umrüstung und des Austausches der nicht umrüstbaren Verbrauchsgeräte darzulegen, vgl. § 71k Abs. 1 Nr. 2 lit. b 2. Hs. GEG. Entgegen des Verständnisses eines Konsultationsteilnehmenden wird keine transparente Darlegung möglicher Kostenrisiken verlangt.

An dieser Stelle gebietet es neben der gesetzlichen Rechtsgrundlage und der entsprechende Gesetzesbegründung<sup>8</sup> auch der Verbraucherschutzcharakter der Norm, dass nicht nur die umzurüstende Infrastruktur als solches, sondern auch die Verbrauchsgeräte im Umstellungsgebiet betrachtet werden. Die in der Konsultation vorgetragene Kritik, dass keine Kenntnisse zu den bestehenden Heizungsanlagen im Umstellungsgebiet vorlägen, und dass es weder möglich noch zumutbar sei, hierzu von Seiten der Netzbetreiber eine Aussage zu treffen, greift aus Sicht der Bundesnetzagentur nicht. Die Regelung betrifft lediglich die Kostentragung, sodass zum Zeitpunkt der initialen Erstellung des Fahrplans nicht bekannt sein muss, welche Kosten im Einzelnen bei den Heizungsanlagenbetreibern entstehen. Es geht an dieser Stelle also um die konkrete Darlegung der einreichenden Stellen, wie die Kostentragung der vollständigen Umrüstung auf Wasserstoff ausgestaltet werden soll. Sollte dabei die Umrüstung der Verbrauchsgeräte durch die Heizungsanlagenbetreiber selbst zu tragen sein, ungeachtet der tatsächlichen Höhe der Kosten, so ist dies transparent innerhalb des Investitionsplans festzuhalten. Ein Verzicht auf diese Angaben ist hinsichtlich des eindeutigen gesetzlichen Wortlauts und auch des Verbraucherschutzaspekts ausgeschlossen. Entsteht für den Heizungsanlagenbetreiber ein Kostenrisiko, wenn er von der Ausnahmeregelung des § 71k GEG Gebrauch macht, so ist dies auch transparent darzulegen. Zur Differenzierung zwischen umrüstbaren und nicht umrüstbaren Verbrauchsgeräten ist § 71k Abs. 7 GEG heranzuziehen.

---

<sup>8</sup> BT Drs. 20/7619 S. 93.

### **Zu C. 7. c)**

Der Businessplan umfasst zudem einen Finanzierungsplan. Aus diesem soll hervorgehen, wie die Finanzierung der Umstellung der Erdgasnetzinfrastruktur auf Wasserstoff bzw. der Neubau von Wasserstoffinfrastruktur aus Eigen- und Fremdkapital erfolgen soll. Die Regelung setzt die gesetzliche Vorgabe aus § 71k Abs. 1 Nr. 2 lit. b 1. Hs. GEG um, wonach die Finanzierung der Umstellung auf die vollständige Versorgung der Anschlussnehmer mit Wasserstoff innerhalb des Fahrplans darzulegen ist. Dem eindeutigen Wortlaut folgend bedeutet dies eine umfassende Darstellung der Finanzierungsvorhaben bezüglich aller planerischen Aspekte der Umstellung der Erdgasnetzinfrastruktur auf Wasserstoff bzw. des Neubaus einer Wasserstoffnetzinfrastruktur im Umstellungsgebiet. Im Zusammenspiel mit dem Investitionsplan (C. 7. b)) und den im Zuge dessen aufgeführten Kosten ist entsprechend der dargelegten Kostentragung, die auf die einreichenden Stellen entfällt, auch die Art und Weise der beabsichtigten Finanzierung darzulegen. Um an dieser Stelle die Möglichkeit einer direkten Bezugnahme auf die beabsichtigte Kostentragung zu schaffen, ist eine Integration des Finanzierungsplans gleichsam des Investitionsplans innerhalb des vorzulegenden Businessplans vorgesehen (vgl. Erläuterungen zu C. 7. b)). Dem Vortrag einiger Konsultationsteilnehmenden, dass ein Finanzierungsplan nicht erforderlich sei, da er keine belastbaren Aussagen treffe, weil die Netzbetreiber in der Regel nicht projektbezogen planen bzw. die Regulierungsbehörde bereits im Rahmen der Kostenprüfung detaillierten Einblick in die Finanzstrukturen erhalte, konnte die Bundesnetzagentur nicht folgen. Im Rahmen ihres gesetzlichen Prüfungsauftrags ist es Aufgabe der Bundesnetzagentur zu beurteilen, ob das im Fahrplan niedergelegte planerische Vorhaben im Gesamten wirtschaftlich erscheint. Für eine solche Betrachtung ist es unabdingbar, auch die beabsichtigte Finanzierung einzubeziehen. Im Übrigen erscheint es bei der Tragweite der im Fahrplan niedergelegten verbindlichen Planung nur angemessen, dass frühzeitig hinreichend sichergestellt ist, dass die vorzunehmenden Ertüchtigungen auch finanziert werden können. Mit Verweis auf den Verbraucherschutz- und Klimaschutzcharakter, der bereits dargelegt wurde (siehe A.), ist das Risiko eines Projektabbruchs aus Finanzierungsgründen möglichst gering zu halten. Der Einwand, dass die Regulierungsbehörden bereits ausreichend Einblick in die Finanzierungsstrukturen der jeweiligen Netzbetreiber besitzen, verfährt nicht. Zum einen ist die für die Prüfung der Fahrpläne zuständige Behörde – die Bundesnetzagentur – nicht auch die zuständige Regulierungsbehörde für sämtliche Netzbetreiber, zum anderen verbietet der Grundsatz der Zweckgebundenheit im Rahmen des Datenschutzrechts den Rückgriff auf anderweitig erlangte Daten.

### **Zu C. 7. d)**

Zudem ist ein Wirtschaftlichkeitsvergleich anzustellen. Dieser kann aus dem Vergleich, den die planungsverantwortliche Stelle im Rahmen der Kommunalen Wärmeplanung ohnehin anstellt, vgl. § 18 Abs. 1 S. 2 WPG, abgeleitet werden. Ziel des Gesetzgebers ist es, dass bei der Entscheidungsfindung nicht nur übergeordnete politische Gründe, sondern auch ökonomische Fakten Berücksichtigung finden. Es soll ein Vergleich aller realistisch und sinnvollerweise in Frage kommender Optionen (also z. B. Nah-/Fernwärme, Wärmepumpen, Wasserstoff) auf Vollkostenbasis erstellt werden. Auch Realisierungsrisiken, Treibhausgasemissionen und Versorgungssicherheit sollen bei der Beurteilung eine Rolle spielen. Da sich aus der Gesetzesbegründung zu § 71k GEG, wie schon eingangs unter C. 7. erläutert, ein umfassender Prüfauftrag bezüglich des Aspekts der Wirtschaftlichkeit ergibt, dessen Darstellung auf „objektiv überprüfbar Kriterien“<sup>9</sup> beruhen soll, bedarf es zur Plausibilisierung der vorgelegten planerischen Ansätze in der vom Gesetzgeber beabsichtigten umfassenden Weise auch einer vergleichenden Betrachtung.

---

<sup>9</sup> BT Drs. 20/7619 S. 94.

Während die Betrachtungen der Buchstaben C. 7. a) bis c) eher die betriebswirtschaftliche Perspektive der Netzbetreiber beleuchtet, wird hier die Perspektive der nach Landesrecht für die Wärmeplanung zuständigen Stelle adressiert. Diese Angaben nutzen der Bundesnetzagentur bei der Einschätzung der Gesamtwirtschaftlichkeit und stellen gewissermaßen auch ein Korrektiv zur rein betriebswirtschaftlichen Perspektive der Netzbetreiber dar. Gleichzeitig bieten sie auch den Betreibern der Heizungsanlagen eine wichtige Orientierung hinsichtlich der angenommenen Wärmegestehungskosten für Letztverbraucher. Dabei handelt es sich um Informationen, die energiewirtschaftlichen Laien anderweitig nicht oder nicht aufbereitet zur Verfügung stehen und stark interpretationsbedürftig sind.

Hierbei wird ausdrücklich keine Überprüfung der kommunalen Wärmeplanung in Bezug auf den Vergleich der verschiedenen Wärmeversorgungsarten gem. § 18 Abs. 1 S. 2 WPG vorgenommen. Vielmehr wird für die Prüfung der Wirtschaftlichkeit auch eine abstrakt-vergleichende Perspektive für eine umfängliche Gesamtbetrachtung des Umstellungsgebiets untersucht. Denn die kostengünstigste Alternative muss nicht unbedingt die für die Heizungsanlagenbetreiber sinnhafteste Wärmeversorgungsalternative sein.

Aus diesem Grund verlangt die Bundesnetzagentur, entgegen vereinzelter Forderungen aus den Reihen der Konsultationsteilnehmenden, ausdrücklich nicht, dass es sich beim Wasserstoff um die kostengünstigste Erfüllungsoption handeln muss. Der Vergleich soll jedem einzelnen Heizungsanlagenbetreiber im Umstellungsgebiet als Entscheidungshilfe dienen, welche Heiztechnik allgemein im Gebiet für sinnvoll erachtet wird.

Entsprechend verzichtet die Bundesnetzagentur darauf, alternative Erfüllungsoptionen ausdrücklich aufzulisten. Es sind allerdings insbesondere auch dezentrale Wärmeversorgungsarten, die in den meisten Umstellungsgebieten eine realistische Erfüllungsoption darstellen dürften, in einem solchen Vollkostenvergleich heranzuziehen. Gleichermaßen regelt die Bundesnetzagentur auch entgegen vereinzelter Forderungen keine Verpflichtung zur Berücksichtigung von sozio-ökonomischen Strukturen im Umstellungsgebiet, stellt es den einreichenden Stellen aber frei, diese in ihre Betrachtung sowie vor allem der Bewertung der verschiedenen Heiztechniken einfließen zu lassen. Um Aufwand zu vermeiden und effizient auf bereits erfolgte Arbeitsergebnisse aufzubauen, können die Ergebnisse aus der kommunalen Wärmeplanung herangezogen werden. So stellt die Angabe der Ergebnisse des Variantenvergleichs auf Basis der Vollkosten für die einreichenden Stellen keinen nennenswerten Aufwand dar.

Die Untersuchung gem. § 18 Abs. 1 S. 2 WPG ist für alle (Teil-)Gebiete durchzuführen, es sei denn, es kann eine verkürzte Wärmeplanung gem. § 14 Abs. 4 WPG durchgeführt werden. In solchen Fällen ist das (Teil-)Gebiet allerdings ohnehin nicht für Wasserstoff geeignet. Diesen Ausführungen folgend verfährt das Argument vereinzelter Konsultationsteilnehmender, eine solche vergleichende Betrachtung sei aus Entflechtungsgründen nicht möglich, nicht. Wie bereits ausführlich (siehe hierzu A. 4.) behandelt, sind die Fahrpläne in jedem Fall auch durch die nach Landesrecht für die Wärmeplanung zuständige Stelle zu verantworten.

## **Zu D. Nachweise**

### **Zu D. 1. Entscheidung über die Ausweisung als Wasserstoffnetzausbaugbiet**

Wie bereits oben beschrieben ist die Ausweisung des Umstellungsgebiets als Wasserstoffnetzausbaugbiet zentrale Voraussetzung für den Fahrplan und damit für die Ausnahmeregelung des § 71k GEG (siehe zu C. 1. a)). Die Entscheidung über die Ausweisung von Gebieten als Wasserstoffnetzausbaugbiet ist nicht Teil der unverbindlichen kommunalen Wärmeplanung, sondern eine zusätzliche Entscheidung der planungsverantwortlichen Stelle oder

einer anderen durch Landesrecht hierzu bestimmten Stelle (§ 26 WPG, §§ 71 Abs. 8 S. 3, 71k Abs. 1 GEG).

Es ist sowohl die Entscheidung der Ausweisung als auch die kartographische Darstellung (§ 26 Abs. 1 S. 2 WPG) der Gebiete zu übersenden, damit nachvollzogen werden kann, ob das gesamte Wasserstoffnetzausbaugebiet oder entsprechend der Regelung aus A. 2. nur bestimmte Gebietsteile dessen vom Fahrplan umfasst werden.

#### **Zu D. 2. Anschluss- und Benutzungszwang**

Gem. § 109 GEG können Gemeinden und Gemeindeverbände von einer landesrechtlichen Bestimmung Gebrauch machen, welche sie zur Begründung eines Anschluss- und Benutzungszwangs für öffentliche Netze der Fernwärme- oder Fernkälteversorgung ermächtigt. Wenn für das Umstellungsgebiet von der Bestimmung Gebrauch gemacht wurde und ein Anschluss- und Benutzungszwang für ein Fernwärmenetz vorliegt, könnte dies die Einschätzung über den erwarteten Bedarf von Wasserstoff und die Aussagen über die Wirtschaftlichkeit einer Umstellung des Gebiets auf Wasserstoff stark beeinflussen und muss bei der Plausibilitätsprüfung beachtet werden. Gleichermäßen denkbar ist auch ein Anschluss- und Benutzungszwang hinsichtlich des Wasserstoffnetzes, unabhängig von der Regelung des § 109 GEG. Auch in diesem Fall hat die entsprechende Entscheidung durch die zuständigen kommunalen Stellen enorme Auswirkungen auf die im Fahrplan niedergelegten Vorhaben. Es ist etwa davon auszugehen, dass der zu erwartende zukünftige Bedarf an Wasserstoff im Umstellungsgebiet nicht nur unwesentlich ansteigt. Sollte ein Anschluss- und Benutzungszwang implementiert worden sein, so ist der Bundesnetzagentur die entsprechende Satzung als Nachweis vorzulegen.

Von Konsultationsteilnehmenden wurde vorgetragen, dass die Prüfung hinsichtlich eines Anschluss- und Benutzungszwangs durch die „Kommunen in der Wärmeplanung“ erfolge, bzw. dass es im Rahmen der Wärmeplanung nicht möglich sei, parallel Fernwärme und Wasserstoff zu planen. Die Konsultationsteilnehmenden betrachten diese Regelung entsprechend als überflüssig. Dieser Argumentation kann die Bundesnetzagentur nicht folgen. Weder ist es die Aufgabe noch ist es die Absicht der Bundesnetzagentur, die Wärmeplanung der nach Landesrecht für die Wärmeplanung zuständigen Stelle zu überprüfen. Entsprechend betrachtet die Bundesnetzagentur Elemente der Wärmeplanung nur insoweit, als dass die einreichenden Stellen im Rahmen des Fahrplans auf Erkenntnisse aus der Wärmeplanung zurückgreifen. Insoweit ist es auch nicht die Aufgabe der Bundesnetzagentur, zu bewerten, ob ein Rechtsakt wie ein Anschluss- und Benutzungszwang durch die zuständige Stelle rechtmäßig erfolgt ist. An dieser Stelle ist es aber hingegen Sache der Bundesnetzagentur zu bewerten, ob eine solche Entscheidung Auswirkungen im Hinblick auf die Plausibilität der im Fahrplan niedergelegten planerischen Vorhaben hat.

#### **Zu D. 3. Herkunft des Wasserstoffs**

##### **Zu D. 3. a)**

Der Nachweis einer gesicherten Versorgung aus dem vorgelagerten (Transport-)netz ist durch einen aussagefähigen Auszug aus dem jeweils zum Zeitpunkt der Einreichung gültigen Netzentwicklungsplan zu erbringen. Das Verbundnetz ist sehr vermascht und in aller Regel werden Netze nicht lediglich über einen einzigen Netzkoppelpunkt aufgespeist, sondern über mehrere. Zudem ist es nicht selten, dass Netze zwei oder mehr vorgelagerte Netzebenen haben. Insofern kann es zu Konsequenzen z. B. hinsichtlich der Versorgungssicherheit bei anderen Netzen führen, wenn einzelne Netze oder Netzbestandteile aus dem Verbund herausgenommen

werden. Diesem Umstand ist Rechnung zu tragen und entsprechend ist zu dokumentieren, dass man sich mit den unmittelbar in der Kaskade vor- und nachgelagerten Netzbetreibern, aber auch Industriekunden und Biogaseinspeiseanlagen, die mittelbar von den Auswirkungen der Umstellung des Netzes betroffen sind, abgestimmt hat.

Der Bundesnetzagentur ist bewusst, dass es aufgrund der gesetzlichen Fristen zur Erstellung des integrierten Netzentwicklungsplans zum 31. Mai 2025 bzw. zum 31. Mai 2027, vgl.

§ 15a Abs. 2 S. 1 EnWG, zu weiteren Erschwernissen, der an dieser Stelle verlangten gesetzlichen Vorgaben, kommt. Um den einreichenden Stellen hierfür Abhilfe zu schaffen, hat die Bundesnetzagentur sich dazu entschieden, die Regelung F. 3. zu schaffen. Für die näheren Ausführungen zu dieser Regelung wird auf die Ausführungen zu F. 3. verwiesen.

Von vereinzelt Konsultationsteilnehmenden wurde als zusätzlicher Nachweis eine formlose Abstimmung mit den Fernleitungsnetzbetreibern darüber gefordert, dass die vermuteten Kapazitäten im Kernnetz auf für das Umstellungsvorhaben verfügbar sind. Die Bundesnetzagentur verzichtet darauf, einen solchen Nachweis zusätzlich anzufordern. Zum einen dürfte eine „formlose Abstimmung“ als rechtliches Nachweisinstrument zu unspezifisch und grundsätzlich eher ungeeignet sein. Zum anderen sieht die Bundesnetzagentur nach aktuellem Wissensstand nicht, dass der integrierte Netzentwicklungsplan derartig spezifische Informationen zu den bereitgestellten Kapazitäten enthalten wird. Sollten die einreichenden Stellen allerdings zur weiteren Plausibilisierung ihres Planungsvorhabens auf eine derartige „formlose Abstimmung“ als freiwilliger Nachweise (siehe D. 7.) zurückgreifen wollen, steht ihnen der Rückgriff hierauf frei.

#### **Zu D. 3. b)**

Neben der Versorgung aus dem vorgelagerten Netz ist auch eine (teilweise) Versorgung durch ein lokales Aufkommen an Wasserstoff, vor allem durch Elektrolyseure, möglich. In diesem Fall kommt der lokalen Produktion eine große Bedeutung hinsichtlich der Versorgungssicherheit zu. Dies gilt umso mehr, wenn nur wenig Speicherkapazität zur Verfügung steht. Insofern sind im Interesse der Anschlussnehmer Nachweise zu liefern, die ihnen eine Einschätzung der Zuverlässigkeit und Risiken der konkreten Versorgungssituation ermöglichen. Das können Einspeiseverträge, Garantien, Speichernutzungsverträge, gegenseitige Absichtserklärungen, vorvertragliche Absprachen oder ähnliche Nachweise sein.

Soll ein (Teil-)Netz oder Netzbestandteile physisch vom vorgelagerten Netz abgetrennt werden, ist das ein bedeutender Schritt mit erheblichen Konsequenzen z. B. hinsichtlich der Versorgungssicherheit und ist im Interesse der angeschlossenen Kunden entsprechend transparent zu machen.

Im Rahmen der Konsultation wurde von einer Vielzahl von Konsultationsteilnehmenden unisono vorgetragen, dass laut GEG eine „gesicherte Versorgung“ nicht gefordert sei und nicht geleistet werden könne. Die Bundesnetzagentur kann diese Argumentation nicht nachvollziehen, da der Gesetzeswortlaut in § 71k Abs. 3 S. 2 Nr. 2 GEG explizit davon spricht, dass durch die Bundesnetzagentur „dabei“ – sprich bei Genehmigung (und Überprüfung) – zu prüfen ist, „ob (...) eine gesicherte Wasserstoffversorgung durch lokale Erzeugung nachgewiesen wird“. Neben dem eindeutigen Gesetzeswortlaut ließen aber auch die bereits weitgehend erläuterten Schutzzwecke der Norm nicht zu, dass auf den Nachweis einer gesicherten Wasserstoffversorgung durch lokale Erzeugung verzichtet werden würde.

#### **Zu D. 4. Wasserstofftauglichkeit der Infrastruktur im Ist-Zustand**

Der Ist-Zustand der Infrastruktur bezogen auf die Wasserstofftauglichkeit beinhaltet über das Netz mit den entsprechenden Komponenten hinaus auch die Verträglichkeit von Wasserstoff mit den einzelnen Hausnetzen. Diese ist dahingehend darzulegen, wie viele Umbaumaßnahmen auf die angeschlossenen Kunden zukommt. Sollte sich bereits zum Zeitpunkt des Planungsbeginns bestimmen lassen, dass Teile der Erdgasnetzinfrastruktur bereits wasserstofftauglich sind, so ist davon auszugehen, dass diese nicht mehr im Rahmen der technisch-zeitlichen Zwischenschritte von Maßnahmen betroffen sein werden, die dazu bestimmt sind, die Wasserstofftauglichkeit herzustellen. Um hier zu plausibilisieren, dass diese Teile der Infrastruktur ausgenommen werden können, bedarf es entsprechender Nachweise darüber, dass es keiner weiteren Ertüchtigung mehr bedarf. Als Nachweise sind entsprechende Herstellernachweise oder eine gutachterliche Überprüfung vorzulegen. Der Herstellernachweis kann auch von einer bestehenden Datenbank stammen, in diesem Falle muss der Nachweis von der Datenbank der Bundesnetzagentur auszugsweise zur Überprüfung beigefügt werden. Ein pauschaler Verweis auf bestehende Datenbanken stellt indes keinen ausreichenden Nachweis dar. Dies folgt allein daraus, dass entsprechende Datenbanken nicht in umfassender Weise öffentlich und kostenfrei zugänglich sind. Ferner ist der Bundesnetzagentur der entsprechende Nachweis zu erbringen. Es ist nicht die Aufgabe der Bundesnetzagentur die Korrektheit pauschaler Aussagen und Verweise der einreichenden Stellen anhand von Datenbanken zu überprüfen.

#### **Zu D. 5. Wasserstofftauglichkeit der Infrastruktur im Ziel-Zustand**

Zur Gewährleistung eines sicheren Betriebs sind entsprechende Nachweise essentiell. Wie bereits unter D. 4. erläutert, kann die Sicherheit des Betriebs des neuen Wasserstoffverteilnetzes nur gewährleistet werden, wenn jedes einzelne Bauteil auch wasserstofftauglich ist. Die einreichenden Stellen müssen daher eine Aufstellung aller einzelnen Bauteile in ihrem Verantwortlichkeitsbereich machen, welche nach ihrer Planung beim Um- bzw. Neubau der Wasserstoffinfrastruktur erhalten oder verbaut werden. Für jedes dieser Teile muss der Nachweis erfolgen, dass dieses wasserstofftauglich ist. Wie oben beschrieben, kann der Nachweis entweder durch einen Herstellernachweis oder durch eine gutachterliche Überprüfung erbracht werden. Der Herstellernachweis kann auch von einer Datenbank stammen, aus den unter D. 4. bereits genannten Gründen muss der Nachweis von der Datenbank in diesem Falle der Bundesnetzagentur auszugsweise beigefügt werden.

Sollte sich im Laufe der Umsetzung die Bauplanung ändern und andere Bauteile verbaut werden, als ursprünglich geplant, ist im Rahmen der turnusmäßigen Überprüfung nach § 71k Abs. 3 S. 1 GEG mitzuteilen, welche Bauteile stattdessen verbaut werden sollen. Zu diesen Bauteilen muss ebenfalls, wie beschrieben, der Nachweis über die Wasserstofftauglichkeit erbracht werden.

Der Vortrag einzelner Konsultationsteilnehmer, die Nachweise zur Wasserstofftauglichkeit der Infrastruktur im Zielzustand seien erst nachträglich im Rahmen der Überprüfung der Fahrpläne nach § 71k Abs. 3 S. 1 GEG zu fordern, da sich ansonsten eine Mehrfachplanung ergebe, bzw. da ein detaillierter Ausführungsplan zum Zeitpunkt der Einreichung des Fahrplans noch nicht bestünde, kann nicht verfangen. Wie auch aus F. 5. deutlich wird, ist der Bundesnetzagentur bewusst, dass aufgrund der langen Zeitspanne des Planungshorizonts mit einzelnen Änderungen hinsichtlich der konkreten Planung zu rechnen ist. Dies kann aber gerade im Hinblick auf den Verbraucherschutzcharakter sowie den Klimaschutzcharakter der Norm die einreichenden Stellen nicht davon entbinden, bereits frühzeitig zum Zeitpunkt des ersten Einreichens des Fahrplans eine möglichst detailgenaue Planung vorzunehmen. Ergäbe es sich beispielsweise, dass zum Zeitpunkt der Einreichung des Fahrplans eine Umstellung planerisch nicht möglich ist, weil es aufgrund einer bestimmten Fallkonstellation an einer technischen Lösung mangelt, entspräche es

nicht dem Schutzzweck der Norm, den Nachweis in der Hoffnung auf eine technische Lösung in der Zukunft aufzuschieben. Wie bereits zuvor erläutert, ist die Rechtsfolge des § 71k GEG eine Ausnahmeregelung für den Heizungsanlagenbetreiber, weiterhin bis zur vollständigen Umstellung auf Wasserstoff eine Erdgasheizung einzubauen und Erdgas ungeachtet der Regelungen aus §§ 71ff. GEG als Energieträger zu nutzen. Um diese Ausnahmeregelung gegenüber des Klimaschutzaspekts aus §§ 71ff. GEG zu rechtfertigen, muss eine vollständige Umstellung auf Wasserstoff auch schon bei Einreichung des Fahrplans zumindest plausibel erscheinen. Nichts anderes gilt im Hinblick auf den Verbraucherschutzcharakter der Norm, denn das finanzielle Risiko einer Fehlinvestition kann an dieser Stelle den Verbrauchern nicht zugemutet werden, wenn zum Zeitpunkt der Genehmigung des Fahrplans durch die Bundesnetzagentur planerische Aspekte etwa zur Vermeidung einer Mehrfachplanung nicht berücksichtigt wurden.

#### **Zu D. 6. Nachforderungen**

Durch das Mittel der Nachforderung wird der Bundesnetzagentur die Möglichkeit der Plausibilisierung in unklaren Fällen gegeben. Grund für diese Möglichkeit ist, dass es trotz entsprechender Vorbereitung und vollständiger Einreichung entscheidende Unterschiede im Umfang der Fahrpläne geben kann. Kommt die Bundesnetzagentur während der Überprüfung zu dem Fazit, dass die gelieferten Nachweise nicht dem prüfungsnotwendigen Umfang entsprechen, wird unter Beachtung einer entsprechenden Frist ein Nachweis gefordert. Insoweit werden ausschließlich Nachweise nachgefordert, die dazu geeignet sein können, die Plausibilität des Fahrplans herzustellen. Die Bundesnetzagentur bestimmt dabei die anzusetzende angemessene Frist nach der jeweiligen Art und Anzahl der fehlenden oder unvollständigen Nachweise sowie den jeweiligen Umständen des Einzelfalls. Dabei wägt sie neben den Belangen der einreichenden Stellen und der zu erwartenden Dauer und des Aufwands der Beschaffung der jeweiligen Nachweise mit den Belangen und Interessen der Heizungsanlagenbetreiber ab, in zumutbarer Zeit Klarheit über eine Genehmigung des Fahrplans und damit das Bestehen der Ausnahmeregelung nach § 71k GEG zu erlangen. Hierdurch wird vermieden, dass es zu unverhältnismäßigen Verzögerungen bei der Prüfung des Fahrplans wegen fehlender Nachweise kommt. Sollte der geforderte Nachweis nicht oder nicht in vollem Umfang und innerhalb der angesetzten Frist eingereicht werden, kann die Bundesnetzagentur im Rahmen ihrer Prüfkompetenz (siehe F. 1.) den Fahrplan als unvollständig ansehen. Zur Einreichung der nachgeforderten Nachweise wird auf die Regelung aus E. 1. verwiesen. Eine anderweitige Übermittlung, insbesondere mündliche Versicherung, ist ausgeschlossen.

#### **Zu D. 7. Freiwillige Nachweise**

Diese Regelung dient dazu, ausdrücklich klarzustellen, dass die Bundesnetzagentur in dieser Festlegung keine abschließende Aufzählung der vorzulegenden Nachweise vorgibt. Es steht den einreichenden Stellen frei, weitere ergänzende Nachweise vorzulegen, von denen sie annehmen, dass sie der Bundesnetzagentur die Prüfung erleichtern und dazu geeignet sind, die planerischen Ansätze innerhalb des Fahrplans zu verdeutlichen. Die Bundesnetzagentur behält sich in einem solchen Fall vor, diese freiwillig eingereichten Nachweise zur Prüfung heranzuziehen. Sollte der Fahrplan nach den gesetzlichen Anforderungen gemäß § 71k Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 GEG und den Mindestvorgaben dieser Festlegung bereits ohne Rückgriff auf freiwillig eingereichte Nachweise in sich schlüssig sowie plausibel erscheinen, sodass bei der Bundesnetzagentur also keine Zweifel an der Genehmigungsfähigkeit aufkommen, so wird regelmäßig ein Rückgriff auf freiwillig eingereichte Nachweise nicht notwendig werden. Im Falle von Zweifeln an der Genehmigungsfähigkeit des Fahrplans prüft die Bundesnetzagentur im Rahmen ihres Ermessens,

ob die freiwillig eingereichten Nachweise dazu geeignet sind, die bestehenden Zweifel zu zerstreuen. Diese Regelung gilt unbeschadet der Regelung aus F.6..

## **Zu E. Format**

### **Zu E. 1. Übermittlungsweg**

Die Bundesnetzagentur stellt eine elektronische Plattform zur Verfügung, die als einziger Übermittlungsweg dient. Alle Eingänge werden dort registriert und mit einem Zeitstempel versehen, so dass jederzeit nachvollziehbar ist, wann das jeweilige Dokument eingegangen ist. Unterlagen, die über andere Wege eingehen, können nicht akzeptiert werden, da dann Eingänge nicht in demselben Maße automatisiert registriert werden können. Dies ist insbesondere notwendig, um sicherzustellen, dass sowohl die gesetzlichen als auch die von der Bundesnetzagentur gesetzten Fristen durch die einreichenden Stellen eingehalten wurden. Die Plattform genügt den Anforderungen an Sicherheit und Verfügbarkeit bei der Übermittlung teilweise sensibler Informationen und kann von beiden einreichenden Stellen genutzt werden. Die Vereinheitlichung der Formate ist notwendig, um der Bundesnetzagentur die massenprozestaugliche Verarbeitung zu ermöglichen.

## **Zu E. 2. Gemeinsame Einreichung**

### **Zu E. 2. a)**

Die einreichenden Stellen müssen den Fahrplan einvernehmlich beschließen (vgl. Erläuterungen zu A.4.). Als Ausfluss dieses einvernehmlichen Beschlusses des Fahrplans bestimmt die hiesige Regelung ausdrücklich, dass dazu alle Unterlagen gemeinsam einzureichen sind. Dies umfasst sämtliche Dokumente, die gemäß dieser Festlegung Bestandteil des Fahrplans sind bzw. werden sollen, also auch die Formblätter und freiwillig erbrachte Unterlagen etc. Dadurch wird sichergestellt, dass alle zur Einreichung des Fahrplans gehörenden Dokumente von beiden einreichenden Stellen zur Kenntnis genommen und bei der Planung berücksichtigt wurden.

### **Zu E. 2. b)**

Die Übersicht ist nötig, um prüfen zu können, ob alle Unterlagen eingegangen sind, die die einreichenden Stellen für die Plausibilität des Fahrplans als relevant erachten. Die Bezeichnung der eingereichten Dokumente soll dabei so gewählt werden, dass daraus eindeutig auf den Inhalt der Dokumente zu schließen ist und die Dokumente zweifelsfrei voneinander unterschieden werden können. Da der Fahrplan gemeinsam von der nach Landesrecht für die Wärmeplanung zuständige Stelle und dem jeweiligen zuständigen Netzbetreiber beschlossen werden muss, ist die Übersicht von vertretungsberechtigten Personen beider Stellen zu unterzeichnen.

Die einreichenden Stellen erklären neben der Vollständigkeit auch die Verbindlichkeit des Fahrplans nach § 71k Abs. 1 Nr. 2 GEG. Wegen des Erfordernisses beidseitiger Unterzeichnung stellt die Bundesnetzagentur damit sicher, dass sich die einreichenden Stellen der Wirkung des Fahrplans – der Verbindlichkeit – und damit auch den daran geknüpften Rechtsfolgen bewusst sind. Wie auch schon unter B.3. erläutert, ergibt sich die Verbindlichkeit des Fahrplans nicht aus der hier vorgesehenen Erklärung, sondern bereits aus dem Gesetz. Im Vordergrund steht der Signalcharakter durch die zu unterzeichnende Erklärung.

#### **Zu E. 2. c)**

Sind Unterlagen nachzureichen, ist eine weitere entsprechend unterschriebene Übersicht einzureichen. Dies dient der Bundesnetzagentur und auch den einreichenden Stellen als Sicherheit dafür, dass die einreichenden Stellen gemeinsam handeln, und dass nicht eine der beiden Stellen unabhängig Änderungen am Fahrplan vornimmt, ohne dass dies von der zweiten Stelle mitgetragen wird. Im Umkehrschluss gelten nur solche Unterlagen als eingereicht, denen das hier beschriebene Formblatt beigelegt wurde.

#### **Zu E. 3. Format**

Diese Vorgabe dient zum einen der besseren Verarbeitung der bei der Bundesnetzagentur eingereichten Unterlagen. Zum anderen kann dadurch eine Vergleichbarkeit zwischen einzelnen Fahrplänen erreicht werden. Des Weiteren lässt sich so eine bessere Übersichtlichkeit für die Heizungsanlagenbetreiber erreichen. Die Heizungsanlagenbetreiber werden, wie bereits zu A. 3. und B. 2. erläutert, über den informativen Teil des Fahrplans in die Lage versetzt, sich mit verhältnismäßig geringem Aufwand über die Umstellung der Erdgasnetzinfrastruktur auf Wasserstoff im jeweiligen Umstellungsgebiet informieren können. Die Verwendung eines einheitlichen Formblatts stellt sicher, dass bundesweit für alle Heizungsanlagenbetreiber gleichermaßen geringe Hürden zur Informationsbeschaffung bestehen.

#### **Zu E. 4. Grafische Darstellung**

Die teilweise sehr komplexen schriftlichen Darstellungen sind durch Visualisierungen verständlich zu machen. Zudem fällt es vor allem Laien leichter, sich mittels derartiger Visualisierungen einen Überblick zu verschaffen.

#### **Zu E. 4. a)**

Die Auflösung nach Flurstücken soll es den Betreibern von Heizungsanlagen ermöglichen, die ihm zur Verfügung stehenden Optionen zu evaluieren. Insbesondere soll so auch die Möglichkeit zu einem einfachen Abgleich des Umstellungsgebiets mit dem durch die nach Landesrecht für die Wärmeplanung zuständige Stelle ausgewiesenen Wasserstoffnetzausbaugebieten nach dem WPG geschaffen werden, sodass für den Heizungsanlagenbetreiber auf einen Blick erkennbar ist, ob die Voraussetzungen für die Ausnahmeregelung nach § 71k GEG für seine Heizungsanlage gegeben sind.

#### **Zu E. 4. b)**

Eine Karte über die Erdgasleitungen im Umstellungsgebiet, worin kenntlich gemacht ist, wo ein Neubau oder eine Ertüchtigung der Infrastruktur nötig ist, erleichtert der Bundesnetzagentur die Nachvollziehbarkeit der in den Zwischenschritten genannten Umbau- und Neubaumaßnahmen. So ergibt sich für die Prüfung des Fahrplans ein vollständiges Bild durch die grafischen Darstellungen.

### **Zu E. 5. Veröffentlichung**

Die Bundesnetzagentur ist gem. § 71k Abs. 3 S. 1 GEG verpflichtet, den Fahrplan zu veröffentlichen. Dies wird auf der Website der Bundesnetzagentur geschehen. Entgegen der Forderung eines Konsultationsteilnehmenden, dass freiwillige Nachweise nach D. 7. nicht der Veröffentlichung unterliegen sollten, wird der Fahrplan vollständig veröffentlicht. Es steht den einreichenden Stellen frei, Nachweise, die nicht zur Plausibilisierung des Fahrplans erforderlich sind, gar nicht erst einzureichen, um eine Veröffentlichung zu verhindern. Insbesondere soll so verhindert werden, dass Unsicherheiten über die Erforderlichkeit der Nachweise zu einer Einschränkung der Veröffentlichung führen.

Für den Fall, dass Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, personen- oder unternehmensbezogene Daten enthalten sind, ist eine Fassung zu erstellen, in der diese Informationen geschwärzt sind. Gleiches gilt für Daten über kritische Infrastrukturen nach § 2 Abs. 6 der Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz (KRITIS-V), deren Veröffentlichung eine Gefährdung der Funktionsfähigkeit dieser Infrastrukturen bedeuten würde. Eine Schwärzung von elementaren Bestandteilen des informatorischen Teils des Fahrplans (siehe B.), die für die Heizungsanlagenbetreiber zur Informationsgewinnung unabdingbar sind, ist indes ausgeschlossen.

Die Bundesnetzagentur weist darauf hin, dass es aus ihrer Sicht sachgerecht ist, wenn eine etwaige Veröffentlichung des Fahrplans durch die einreichenden Stellen nicht vor Genehmigung durch die Bundesnetzagentur erfolgt. Die einreichenden Stellen sind ihrerseits nach § 71k Abs. 1 Nr. 2 GEG zur Veröffentlichung des Fahrplans verpflichtet. Der Gesetzgeber hat den Zeitpunkt, zu dem die Veröffentlichung durch die einreichenden Stellen erfolgen soll, nicht eindeutig festgelegt, hat ihn allerdings auch nicht ausdrücklich an die Genehmigung durch die Bundesnetzagentur geknüpft. Mit Blick auf den verbraucherschützenden Charakter der gesamten Norm ist es aus Sicht der Bundesnetzagentur nur sinnvoll, wenn eine Veröffentlichung durch die einreichenden Stellen ebenfalls erst nach Genehmigung durch die Bundesnetzagentur erfolgt.

Es ist davon auszugehen, dass Verbraucher nicht ohne Weiteres erkennen können, ob ein beschlossener und veröffentlichter Fahrplan für sie bereits Wirksamkeit entfaltet. Es besteht die Gefahr, dass Verbraucher auf der Grundlage von noch nicht durch die Bundesnetzagentur genehmigten, aber bereits veröffentlichten, Fahrplänen Investitionen vornehmen. Zu diesem Zeitpunkt steht ihnen jedenfalls § 71k Abs. 6 GEG als Schadensersatzgrundlage noch nicht zur Verfügung.

Diese Gefahr und das ungleich größere finanzielle Risiko überwiegen den Vorteil einer frühzeitigeren Information der Verbraucher über die geplante Umstellung deutlich. Insbesondere, weil bei Fahrplänen, die (noch) nicht durch die Bundesnetzagentur genehmigt worden sind, nicht sichergestellt ist, dass eine zukünftige vollständige Umstellung auf Wasserstoff als hinreichend gesichert anzusehen ist.

Sofern die einreichenden Stellen trotz dieser Erwägungen eine Veröffentlichung bereits vor Genehmigung durch die Bundesnetzagentur vornehmen möchten, sollte diese unübersehbar mit dem Hinweis versehen werden, dass der Fahrplan bis zur Genehmigung durch die Bundesnetzagentur nicht wirksam ist.

In jedem Fall ist die Veröffentlichung mit einem Datum zu versehen, um mehrere, veränderte Versionen des Fahrplans voneinander unterscheiden zu können.

## **Zu F. Prüfmethodik**

Der Gesetzgeber hat der Bundesnetzagentur in § 71k Abs. 3 S. 1 GEG den Prüfauftrag für die Fahrpläne erteilt. Hiernach ist es Aufgabe der Bundesnetzagentur zu prüfen, ob die Anforderungen nach § 71k Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 GEG vorliegen und fristgerecht umgesetzt werden. Gemäß § 71k Abs. 3 S. 2 Nr. 1 GEG soll insbesondere geprüft werden, ob die Umstellung der Infrastruktur auf Wasserstoff im Rahmen der rechtlichen Vorgaben technisch und wirtschaftlich gesichert erscheint und die Versorgung des Wasserstoffverteilnetzes fristgemäß über die darüberliegenden Netzebenen sichergestellt ist. Alternativ besteht nach § 71k Abs. 3 S. 2 Nr. 2 GEG bei einer dezentralen Versorgungslösung die Prüfung insbesondere darin, ob der Betreiber des Gasverteilernetzes eine Abkopplung seines Netzes vom vorgelagerten Netz vorsieht und eine gesicherte Wasserstoffversorgung durch lokale Erzeugung nachgewiesen wird. In der Gesetzesbegründung<sup>10</sup> wird diesbezüglich aufgeführt, dass die Bundesnetzagentur prüft, ob der Fahrplan technisch umsetzbar erscheint, die wirtschaftlichen Darstellungen auf objektiv überprüfbar Kriterien beruhen und er mit dem bestehenden Rechts- und Regulierungsrahmen vereinbar ist, also ob der Fahrplan tatsächlich realistisch so umgesetzt werden kann. Diese gesetzlichen Vorgaben i. V. m. der Gesetzesbegründung bilden die Grundlage für die in diesem Teil der Festlegung niedergelegten Vorgaben zur Prüfmethodik. In den folgenden Regelungen konkretisiert die Bundesnetzagentur ihren Prüfauftrag entsprechend dieser Zielsetzung.

### **Zu F. 1.**

Die Prüfung des Fahrplans erfolgt im Rahmen einer Einzelfallprüfung. Auch wenn eine große Anzahl von Fahrplänen zur Prüfung durch die Bundesnetzagentur erwartet wird, gebietet es die individuelle Planung jedes Fahrplans sowie der Verbraucherschutzcharakter der gesetzlichen Grundlage, jeden Fahrplan auf Grundlage der darin geschilderten Umstände und Maßnahmen einzeln zu überprüfen. Daneben lässt sich derzeit kein Vergleichsmaßstab heranziehen, da faktisch eine Umstellung der Erdgasnetzinfrastuktur im Bereich der Verteilnetze mit Haushaltskunden als Netznutzern noch nicht stattgefunden hat. Die hohe Individualität der jeweiligen Umstellungsgebiete macht es, wie bereits erläutert, derzeit nicht möglich, abzuschätzen, wie ein idealisiertes Umstellungsgebiet – also ein Umstellungsgebiet, in dem eine Umstellung der Erdgasnetzinfrastuktur auf Wasserstoff unumstritten in allen Belangen vorzugswürdig ist – aussehen würde.

Entsprechend dieser Grundsätze sieht die Bundesnetzagentur auch ausdrücklich davon ab, die Relevanz einzelner Bestandteile des Fahrplans zu klassifizieren bzw. zu gewichten oder pauschale Aussagen über die Genehmigungsfähigkeit einzelner Teilaspekte eines Fahrplans zu treffen. Insbesondere eine Regelung, die eine Ablehnung des Fahrplans aufgrund eines bestimmten Bestandteils des Fahrplans ausschließt, würde dessen Anforderung und Prüfung redundant machen. Gleichermaßen würde es der hier niedergelegten Prüfmethodik widersprechen, träfe die Bundesnetzagentur pauschale Regelungen dazu, wann ein Fahrplan in jedem Fall abzulehnen ist. Eine solche pauschale Regelung würde gerade nicht die individuellen Gegebenheiten des jeweiligen Umstellungsgebiets berücksichtigen und würde ggf. relevante Aspekte der Gesamtbetrachtung ignorieren, die zu einer andersartigen Entscheidung führen könnten. Die Bundesnetzagentur schließt damit ausdrücklich nicht aus, dass im Rahmen der Einzelfallprüfung letztendlich einzelne Umstände des Fahrplans dazu führen können, dass der Fahrplan in seiner Gesamtheit nicht plausibel erscheint. Um dies zu entscheiden, bedarf es aber zuerst einer umfassenden Einzelfallprüfung, die den Fahrplan als Planung im Gesamtzusammenhang betrachtet.

---

<sup>10</sup> BT Drs. 20/7619 S. 94.

Der Prüfumfang umfasst dabei zu allererst die Vollständigkeit des Fahrplans. Der Fahrplan ist vollständig, wenn alle in der gesetzlichen Grundlage und in dieser Festlegung explizit genannten Unterlagen sowie alle Unterlagen, die ansonsten zum Verständnis der Planung, zu deren Plausibilisierung und zu deren Nachweisbarkeit benötigt werden, vorgelegt wurden.

Weiterhin umfasst der Prüfumfang die Plausibilität des Fahrplans. Wie bereits dargelegt, existieren derzeit noch keine Erfahrungswerte im Hinblick auf die Umstellung von Erdgasnetzinfrastruktur auf Wasserstoff innerhalb eines Verteilnetzes. Aus diesem Grund können die Erwägungen des Fahrplans nur auf ihre Plausibilität hin geprüft werden. Dies steht auch nicht dem gesetzlichen Auftrag entgegen. § 71k Abs. 3 S. 2 Nr. 1 GEG spricht explizit davon, dass „die Umstellung der Infrastruktur auf Wasserstoff im Rahmen der rechtlichen Vorgaben technisch und wirtschaftlich gesichert erscheint“. Der Wortlaut lässt erkennen, dass der Gesetzgeber nicht davon ausgegangen ist, dass die im Fahrplan niedergelegte Planung vollumfänglich gesichert sein muss. Es genügt, wenn die Planung als gesichert erscheint. Dies trägt auch dem zeitlich weiten Planungshorizont Rechnung, der eine vollständig gesicherte Planung über die nächsten bis zu 20 Jahre als unsachgemäß erscheinen ließe.

Eine Selbstverpflichtung der Bundesnetzagentur, die Fahrpläne innerhalb einer gewissen Frist zu bearbeiten und zu bescheiden (gefordert von einem Konsultationsteilnehmenden), kann nicht geleistet werden. Die Prüfdauer wird sich maßgeblich nach der Anzahl der eingereichten Fahrpläne richten. Aufgrund der Synergie der Fahrpläne mit turnusmäßigen Planungsinstrumente wie dem Netzentwicklungsplan ist zu erwarten, dass insbesondere nachfolgend zur Bestätigung des jeweils letzten Netzentwicklungsplans eine erhöhte Anzahl von Fahrplänen bei der Bundesnetzagentur eingereicht werden. Daneben wird die Prüfdauer im Einzelfall auch davon abhängen, ob mit den vorgelegten Unterlagen und Daten eine Plausibilität des Fahrplans festgestellt werden kann, oder ob es Nachforderungen gemäß F. 6. dieser Festlegung bedarf.

#### **Zu F. 2.**

Diese Regelung legt eine Frist zur Einreichung der Fahrpläne fest. Die Frist entspricht dem Gesetz. Gemäß § 71k Abs. 1 Nr. 2 GEG ist der Fahrplan bis zum 30.06.2028 zu beschließen. Den Forderungen einiger Konsultationsteilnehmender, Fahrpläne zur Auflösung der Fristenkollision mit dem WPG auch nach dem 30.06.2028 noch anzunehmen oder die Frist in die Zukunft zu verschieben, kann die Bundesnetzagentur nicht folgen. Es liegt nicht im Rahmen der Festlegungskompetenz, eine gesetzliche Frist abzubedingen. Auch eine vorgeschlagene „Einreichung unter dem Vorbehalt der aufschiebenden Bedingung“ widerspricht dem Sinn und Zweck des § 71k GEG, da dieser keine Möglichkeit einer unverbindlichen Einreichung eines Fahrplans vorsieht. Dies würde auch die Haftungsregelung gem. § 71k Abs. 6 GEG aushebeln und damit gesetzeswidrig unterlaufen. Daraus folgt, dass eine Genehmigung des Fahrplans auch nur dann möglich ist, wenn der beschlossene Fahrplan bis zum 30.06.2028 bei der Bundesnetzagentur eingereicht wurde. Dies gilt unbenommen der übrigen Regelungen dieser Festlegung. Die Genehmigung durch die Bundesnetzagentur kann auch nach Ablauf der gesetzlichen bzw. der nach dieser Festlegung vorgegebenen Frist erfolgen.

#### **Zu F. 3.**

Die Regelung ermöglicht es den einreichenden Stellen im Falle der beabsichtigten Versorgung des Wasserstoffverteilnetzes über die darüberliegenden Netzebenen die darzulegende Übereinstimmung mit den Netzentwicklungsplan der Fernleitungsebene (siehe auch D. 3. a)) bis zum 30.09.2028 nachzureichen. Die Bundesnetzagentur geht damit auf innerhalb des Konsultationsverfahrens vielfach geäußerte Kritik zur Fristenkollisionen mit dem

Netzentwicklungsplan ein und schafft zeitlich im Rahmen ihrer Möglichkeiten innerhalb des auszugestaltenden Verwaltungsverfahrens für die einreichenden Stelle Erleichterung bei der Erbringung des Fahrplans. Dabei weist die Bundesnetzagentur ausdrücklich darauf hin, dass mit dieser Regelung nicht die gesetzliche Frist aus § 71k Abs. 1 Nr. 2 GEG als solche verschoben oder abgeändert wird. Der durch die einreichenden Stellen beschlossene nach § 71k Abs. 1 Nr. 2 GEG i. V. m. den Regelungen dieser Festlegungen vollständige Fahrplan ist ungeachtet der hier getroffenen Regelung bis zum 30.06.2028 bei der Bundesnetzagentur einzureichen. Sollte es den einreichenden Stellen allerdings erst mit Bestätigung des Netzentwicklungsplan zum 30.06.2028 möglich sein, die Übereinstimmung der beabsichtigten Versorgung des Wasserstoffverteilnetzes mit dem Netzentwicklungsplan der Fernleitungsebene darzulegen, so lässt die Bundesnetzagentur zu, dass diese Darlegung als einzelner Bestandteil des Fahrplans bis zum 30.09.2028, also innerhalb von drei Monaten, nachgereicht werden kann. Insoweit stellt diese Regelung eine Abweichung zu den Regelungen aus F. 1. i. V. m. F. 2., die grundsätzlich die Vorlage des vollständigen Fahrplans bis zum 30.06.2028 verlangen, dar.

Die hier beschriebene Regelung ist ausdrücklich nicht auf andere Bestandteile des Fahrplans erweiterbar und gilt unberührt der übrigen Regelungen dieser Festlegung. Auch weist die Bundesnetzagentur darauf hin, dass die Prüfung des Fahrplans sowie eine abschließende Entscheidung über eine entsprechende Genehmigung auf Grundlage des § 71k Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 GEG i. V. m. den Regelungen dieser Festlegung erst erfolgen kann, wenn der Fahrplan vollständig vorliegt, vgl. F. 1.. Dies bedeutet, dass der Fahrplan erst mit Nachreichung der Darlegung der Übereinstimmung mit dem Netzentwicklungsplan (D. 3. a)) im Sinne dieser Festlegung als vollständig gilt.

Die zeitliche Beschränkung bis zum 30.09.2028, also auf drei Monate, ist angemessen. Sie bietet bei einer verantwortungsvollen Erarbeitung des Fahrplans den einreichenden Stellen ausreichend Zeit, die Darlegung zur Übereinstimmung des Fahrplans mit dem Netzentwicklungsplans aufzubereiten und der Bundesnetzagentur nachzureichen. Gleichzeitig ist eine Verzögerung von drei Monaten hinsichtlich der Prüfung durch die Bundesnetzagentur im Rahmen von Verbraucherschutz Gesichtspunkten als vertretbar anzusehen. Zwar erhalten hierdurch Verbraucher ggf. erst zu einem geringfügig späteren Zeitpunkt Klarheit über die Anwendbarkeit der Ausnahmeregelung aus § 71k GEG in ihrem Umstellungsgebiet, die hier gebotene Erleichterung im Hinblick auf die bestehende Fristenkollisionen besitzt aber im Gegenzug das Potential, in einigen potentiellen Umstellungsgebieten die Überlegung zur Erstellung eines Fahrplans erst zu ermöglichen.

#### **Zu F. 4.**

Die Bundesnetzagentur beabsichtigt mit dieser Regelung dem Umstand gerecht zu werden, dass es sich auch bei den Fahrplänen nach § 71k Abs. 1 Nr. 2 GEG um planerische Prozesse handelt, die sich fortentwickeln. Insbesondere vor Ablauf der gesetzlichen Frist nach § 71k Abs. 1 Nr. 2 GEG kann es, während des Prüfungsprozesses durch die Bundesnetzagentur, zu notwendigen Anpassungen im Fahrplan kommen. Nach Genehmigung des Fahrplans und der Veröffentlichung des Fahrplans durch die Bundesnetzagentur greifen die gesetzlichen Regelungen zur turnusmäßigen Überprüfung des Fahrplans gemäß § 71k Abs. 3 S. 1 GEG.

Ein vor Genehmigung durch die Bundesnetzagentur abgeänderter Fahrplan ist wie der ursprüngliche Fahrplan auf der dafür durch die Bundesnetzagentur bereitgestellten Plattform hochzuladen (vgl. E. 1.). Auch hier ist eine anderweitige Übermittlung ausgeschlossen. Dies liegt darin begründet, dass es der Bundesnetzagentur möglich sein muss, eindeutig nachzuvollziehen, zu welchem Zeitpunkt und durch welche Nutzer, die Änderungen vorgenommen wurden. Die Änderungen müssen den Regelungen dieser Festlegung zum Format (E.) entsprechen.

Insbesondere ist die gemeinsame Einreichung (E. 2.) hinsichtlich der vorgenommenen Änderungen bzw. der gegebenenfalls ausgetauschten Dokumente erneut zu bestätigen. In diesem Rahmen ist zudem ausgeschlossen, dass die Bundesnetzagentur für die einreichenden Stellen Änderungen am Fahrplan vornimmt. Dies schließt sich schon aufgrund des gesetzlichen Auftrags der Bundesnetzagentur, als die den Fahrplan prüfende Stelle, aus (vgl. § 71k Abs. 3 GEG).

Die Änderungen innerhalb des Fahrplans im Vergleich zum ursprünglichen Fahrplan sind in geeigneter Weise zu kennzeichnen. Es muss aufgrund des schon laufenden Prüfungsprozesses mit Einreichung des Fahrplans für die Bundesnetzagentur klar ersichtlich sein, worin die vorgenommenen Änderungen bestanden haben, um den Prüfaufwand nicht unnötig zu erschweren und damit die Prüfung zu verzögern. Eine Kennzeichnung ist dann geeignet, wenn auf den ersten Blick ersichtlich ist, dass dieser Teil des Fahrplans hervorgehoben ist. Dies kann beispielsweise durch eine farbliche Hervorhebung oder deutliche Markierungen im Fahrplan erfolgen.

#### **Zu F. 5.**

Diese Regelung dient der Abgrenzung regulärer Änderungen von wesentlichen Änderungen des genehmigten und veröffentlichten Fahrplans. Erstere sind solche, bei denen es genügt, wenn sie innerhalb der turnusmäßigen Überprüfung, vgl. § 71k Abs. 3 S. 1 GEG, mitgeteilt werden, um eine Aktualisierung des Fahrplans durchzuführen. Zweitere sind solche Änderungen, die zumindest dazu geeignet sind, ein unverzügliches Handeln der Bundesnetzagentur notwendig zu machen. Diese im Regelungstext als „wesentliche Änderungen“ bezeichnete Umstände sind – unabhängig von der regelmäßigen Überprüfung nach § 71k Abs. 3 S. 1 GEG – sofort und unverzüglich mitzuteilen. Dies gebieten der Verbraucherschutzcharakter der Ausnahmeregelung des § 71k Abs. 1 GEG sowie die dauerhaft erforderliche Verbindlichkeit des Fahrplans. Treten Änderungen des Fahrplans auf, die die bisherige Planung derart verändern, dass die ursprünglich festgestellte Plausibilität der Planung nicht mehr gegeben sein könnte, bedarf es einer vorgezogenen Teilüberprüfung des Fahrplans durch die Bundesnetzagentur. Insbesondere muss es der Bundesnetzagentur in solchen Fällen möglich sein, gegebenenfalls vorzeitig festzustellen, dass der Fahrplan nicht mehr die Voraussetzungen des § 71k Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 GEG erfüllt. In einem solchen Fall kann es dem Heizungsanlagenbetreiber nicht zugemutet werden, die turnusmäßige Überprüfung abzuwarten. Zum einen sollen Heizungsanlagenbetreiber, die bereits in eine Heizungsanlage, die den Anforderungen aus § 71k GEG entspricht, möglichst schnell ihren Schadensersatzanspruch aus § 71k Abs. 6 i. V. m. Abs. 4 GEG geltend machen und sich frühzeitig zu alternativen Wärmeversorgungsmöglichkeiten informieren können. Zum anderen ist zu vermeiden, dass Heizungsanlagenbetreiber im Vertrauen auf den genehmigten und veröffentlichten Fahrplan, Investitionen in wasserstofffähige Heizungen tätigen, wenn der Fahrplan solchen Änderungen unterliegt, die dazu führen, dass die zuvor durch die Bundesnetzagentur festgestellte Plausibilität in Zweifel steht. Daneben entspricht es nicht den nationalen Klimaschutzzielen, wenn mit Erdgas weiterhin ein fossiler Brennstoff genutzt wird, ohne dass eine Dekarbonisierung über die Umstellung der Erdgasinfrastruktur auf Wasserstoff weiterhin plausibel erscheint. Mit Blick darauf kann es unmöglich gewollt sein, dass die Ausnahmeregelung aus § 71k GEG bis zu drei Jahre lang weiter greift, auch wenn der Fahrplan möglicherweise schon längst nicht mehr weiterverfolgt wird.

Einen Widerspruch zur grundsätzlichen Möglichkeit von Änderungen und Anpassungen des bereits genehmigten Fahrplans im Verhältnis zur grundsätzlichen Verbindlichkeit kann die Bundesnetzagentur anders als einige Konsultationsteilnehmende nicht erkennen. Hinsichtlich der Ausgestaltung der Verbindlichkeit sei an dieser Stelle der Verweis auf vorherige Ausführungen, siehe zu A. 4., erlaubt. Alleine der Umstand, dass der Gesetzgeber in § 71k Abs. 3 GEG die regelmäßige Überprüfung der Fahrpläne vorsieht, macht deutlich, dass bei einer Planung, die sich

über einen so langwierigen Zeitraum erstreckt, Anpassungen vorzunehmen sind. Die Umsetzung der im Fahrplan niedergelegte Planung zur vollständigen Umstellung der Erdgasnetzinfrastruktur auf Wasserstoff bleibt auch bei Anpassungen hinsichtlich einzelner Bestandteile der Planung weiterhin verbindlich. Wie bereits zuvor in diesem Abschnitt erläutert, ist nicht zu verkennen, dass auch solche Änderungen auftreten können, die als so wesentlich anzusehen ist, dass es einer vorgezogenen und zeitnahen Teilprüfung des Fahrplans durch die Bundesnetzagentur bedarf, um sicherzustellen, dass die gesetzlichen Vorgaben nach § 71k Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 GEG i. V. m. den Regelungen dieser Festlegung weiterhin eingehalten werden.

Zur besseren Einordnung solcher Änderungen, die als wesentlich anzusehen sind, bedient sich die Regelung einer nicht abschließenden Auflistung typischer Sachverhalte, die eine unverzügliche Information der Bundesnetzagentur notwendig machen. Sachverhalte, die zu vergleichbaren Folgen für Verbraucher und Umwelt führen, sind gleichermaßen als wesentliche Änderungen anzusehen und sofort und unverzüglich mitzuteilen.

Die Regelung bedient sich der folgenden Beispiele im Einzelnen:

#### **Zu F. 5. a)**

Hierunter fallen insbesondere zwei Fallgestaltungen: die flächenmäßige Verkleinerung des Umstellungsgebiets und die flächenmäßige Erweiterung des Umstellungsgebiets. Kommt es dazu, dass das Umstellungsgebiet durch die einreichenden Stellen hinsichtlich der betroffenen Straßenzüge und Flurstücke verkleinert wird und der Wasserstoffhochlauf damit nicht mehr im gesamten Umstellungsgebiet erfolgen soll, greift folglich die Ausnahmeregelung gem. § 71k GEG für die Heizungsanlagenbetreiber in den entsprechenden Straßenzügen und Flurstücken nicht mehr. Um in diesen Fällen, wie bereits zuvor erläutert, weitere Investitionen in wasserstofffähige Erdgasheizungen durch Heizungsanlagenbetreiber aufgrund des Vertrauens in die Ausnahmeregelung zu verhindern und gleichzeitig auch die Regressmöglichkeit nach § 71k Abs. 6 i. V. m. Abs. 4 GEG für Heizungsanlagenbetreiber, die bereits vergebliche Investitionen getätigt haben, zu eröffnen, ist eine solche Änderung des Fahrplans unverzüglich mitzuteilen, damit die entsprechenden Änderungen auch durch die Bundesnetzagentur geprüft und veröffentlicht werden können. Aufgrund des für den Heizungsanlagenbetreiber komplexen Themenfelds und der enormen Bedeutung der Entscheidung zu einer Investition in eine entsprechende wasserstofffähige Heizungsanlagen ist es unerlässlich, dass die zugänglichen Informationen, insbesondere die von staatlichen Stellen wie der Bundesnetzagentur, aktuell und verlässlich sind. Um dies zu gewährleisten, ist eine unverzügliche Informationspflicht in den genannten Fällen unumgänglich.

Die zweite Fallgestaltung stellt die in Ausnahmefällen mögliche Erweiterung des Umstellungsgebiets (C. 1. c) dar. Vergleichbar mit der Verkleinerung des Umstellungsgebiets kommt es dazu, dass sich der Kreis der Ausnahmerechtigten nach § 71k Abs. 1 GEG verschiebt, bzw. erweitert. Zwar werden in dieser Fallkonstellation Heizungsanlagenbetreiber aufgrund von veralteten Informationen nicht mehr zu vergeblichen Investitionen verleitet, sie werden aber gegebenenfalls nicht rechtzeitig in die Lage versetzt, für sich zu prüfen, ob sie auf die Ausnahmeregelung des § 71k Abs. 1 GEG zurückgreifen möchten. Dies kann auch für den Wasserstoffhochlauf im betroffenen Umstellungsgebiet hinderlich sein. Daneben sieht diese Festlegung vor (vgl. C. 1. c)), dass eine Ausweitung des Umstellungsgebiets durch die Bundesnetzagentur in Ausnahmefällen genehmigt werden kann. Um an dieser Stelle zeitnah eine Entscheidung herbeiführen zu können, ist es im Sinne der einreichenden Stellen, die Prüfung durch die Bundesnetzagentur über eine ausnahmsweise Erweiterung des Umstellungsgebiets unverzüglich einzuleiten. Verzögerte sich diese Prüfung und würde erst im Rahmen der Überprüfung nach § 71k Abs. 3 S. 1 GEG erfolgen, hätte dies zur Folge, dass bis zu drei Jahre lang

keine Rechtssicherheit für die einreichenden Stellen und auch die Heizungsanlagenbetreiber, deren Heizungsanlagen in dem ausgeweiteten Umstellungsgebiet zu verorten ist, eintreten würde. Sowohl für die Investitionsentscheidungen der betroffenen Heizungsanlagenbetreiber als auch für die Umsetzung der Planung aus dem Fahrplan von Seiten der einreichenden Stellen dürfte dies keinen begrüßenswerten Zustand darstellen.

#### **Zu F. 5. b)**

Diese Regelung umfasst solche Verzögerungen bei der Ertüchtigung und Umstellung der Erdgasinfrastruktur, die die Einhaltung der Klimaschutzziele des Bundes unter Berücksichtigung der verbleibenden Treibhausgasemissionen in den Jahren 2035 und 2040 gefährden oder dazu geeignet sind, diese zu gefährden. Dasselbe gilt für Verzögerungen, die die Erreichung des Ziel-Zustands gefährden oder dazu geeignet sind, diese zu gefährden. Ergeben sich bei der Umsetzung der genehmigten und veröffentlichten Fahrpläne Umstände, die die Planung derart verzögern, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die oben genannten Klimaschutzziele bzw. die vollständige Umstellung der Erdgasnetzinfrastruktur auf Wasserstoff bis zur gesetzlichen Frist (vgl. § 71k Abs. 1 Nr. 2 GEG) nicht mehr eingehalten werden können, bedarf es einer entsprechenden unverzüglichen Information der Bundesnetzagentur. Der Bundesnetzagentur sind die Änderungen des Fahrplans im Zusammenhang mit den Umständen, die diese Änderungen notwendig machen, darzulegen. Außerdem ist darzulegen, inwieweit durch die veränderte Planung das Risiko, dass die Vorgaben der Klimaschutzziele und die gesetzlichen Fristen nicht mehr eingehalten werden können, reduziert wird. Es obliegt der Bundesnetzagentur zu prüfen, ob der Fahrplan nach den vorgenommenen Änderungen weiterhin den gesetzlichen Anforderungen nach § 71k Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 GEG und denen dieser Festlegung entspricht, also der Fahrplan insbesondere weiterhin als plausibel anzusehen ist. Sollte das Ergebnis dieser Prüfung nicht positiv ausfallen, so greifen die Rechtsfolgen des § 71k Abs. 4, 6 GEG.

Auch in der hier beschriebenen Fallgestaltung kann eine Überprüfung nach § 71k Abs. 3 S. 1 GEG nicht abgewartet werden. Wie bereits eingangs erläutert, ist es unumgänglich, dass der Heizungsanlagenbetreiber verlässliche Informationen dazu erhält, ob er auf die Ausnahmeregelung zurückgreifen und möglichst risikoarm Investitionen in eine wasserstofffähige Heizung tätigen kann. So sind die hier bezeichneten schwerwiegenden Verzögerungen ein Fallbeispiel für solche Umstände, die nachträglich erhebliche Zweifel an der Plausibilität des Fahrplans und an dessen realistischer und rechtzeitiger Umsetzung hervorrufen. Die Regelung ermöglicht es, in schwerwiegenden Fällen auch außerhalb der Überprüfung nach § 71k Abs. 3 S. 1 GEG Rechtssicherheit für die Änderungen des Fahrplans herzustellen. Dies bietet zum einen den einreichenden Stellen die notwendige Klarheit und letztendlich auch Sicherheit hinsichtlich der Fortsetzung ihrer Planung. Sollte die Bundesnetzagentur erst zur Überprüfung nach § 71k Abs. 3 S. 1 GEG feststellen, dass der Fahrplan den Anforderungen nach § 71k Abs. 1 Nr. 2 GEG nicht mehr entspricht, ist nicht auszuschließen, dass in der Zwischenzeit im Vertrauen auf den genehmigten Fahrplan auch bei den einreichenden Stellen vergebliche Aufwendungen und Investitionen getätigt wurden. Entsprechendes gilt, wie bereits erläutert, auch für die Heizungsanlagenbetreiber. Auch bietet die Regelung die Möglichkeit, die Genehmigung eines Fahrplans, der auch nach den vorgenommenen Änderungen nicht mehr den Anforderungen nach § 71k Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 GEG und den Vorgaben dieser Festlegung entspricht, frühzeitig – vor der nächsten Überprüfung – zu widerrufen. Dies entspricht dem Verbraucherschutzcharakter der Norm, da so vermieden wird, dass der Heizungsanlagenbetreiber in Zukunft vergebliche Aufwendungen und Investitionen tätigt. Gleichzeitig gebietet dies auch der Ausnahmecharakter der Regelung des § 71k GEG. Die Ausnahmeregelung dient dazu, in Fällen einer frühzeitigen, gesicherten und verbindlichen Planung der Umstellung der Erdgasnetzinfrastruktur auf Wasserstoff die Abweichung von der Grundregelung des § 71 GEG für betroffene Heizungsanlagenbetreiber zu ermöglichen und damit die Planung zu erleichtern, um möglichst

technologieoffen Klimaneutralität erreichen zu können. Diese Ausnahme von der Regel kann aber nur so lange mit den Klimaschutzziele und den Vorgaben nach § 71 GEG im Einklang stehen, wie die bewusst engen Voraussetzungen des § 71k GEG noch vorliegen und die Klimaschutzziele als solche nicht gefährdet werden. Kommt es nun zur zeitlichen Ausdehnung der Ausnahmeregelung, obwohl der Fahrplan aufgrund der schwerwiegenden Verzögerungen nicht mehr den gesetzlichen Anforderungen entspricht, widerspricht dies dem Sinn und Zweck einer Ausnahmeregelung und hat das Potential das Erreichen der nationalen Klimaschutzziele zu behindern.

#### **Zu F. 5. c)**

Sollten die einreichenden Stellen nach Genehmigung und Veröffentlichung des Fahrplans durch die Bundesnetzagentur feststellen, dass die im Fahrplan niedergelegte Planung, insbesondere der Neubau des Wasserstoffverteilnetzes bzw. die Umstellung der Erdgasnetzinfrastruktur auf Wasserstoff, nicht weiterverfolgt werden soll, so ist dies der Bundesnetzagentur ebenfalls unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung zur Beendigung des Projekts hat unabhängig von den zugrunde liegenden Gründen zu erfolgen. Nach Mitteilung ergeht jeweils ein Bescheid an jede der einreichenden Stellen mit Wirkung entsprechend § 71k Abs. 4 GEG. Diese Regelung dient dem Schutz des Heizungsanlagenbetreibers, der wie bereits erläutert, davor bewahrt werden soll, im Vertrauen auf durch die Bundesnetzagentur genehmigte und veröffentlichte Fahrpläne vergebliche Aufwendungen oder Investitionen zu tätigen. Gleichzeitig soll auch entsprechend des Ausnahmecharakters der Norm nicht länger als notwendig von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, von den Vorgaben des § 71 GEG abzuweichen und fossile Energieträger ohne gesicherte Aussicht auf eine Umstellung der Erdgasnetzinfrastruktur auf Wasserstoff i. S. d. § 71k GEG zu verwenden.

#### **Zu F. 5. d)**

Sollte es zu einem Wechsel des Konzessionsnehmers im Umstellungsgebiet kommen und damit der für das Umstellungsgebiet entsprechend zuständige Netzbetreiber wechseln, ist dies der Bundesnetzagentur unverzüglich mitzuteilen. Dies dient zum einen dem Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen vor unbefugten Zugriffen, z. B. auf der durch die Bundesnetzagentur bereitgestellten elektronischen Plattform. Zum anderen stellt dies auch einen teilweisen Wechsel der für die Einreichung des Fahrplans zuständigen Stellen dar. Um eine reibungslose Kommunikation zwischen der Bundesnetzagentur und den einreichenden Stellen zu gewährleisten, muss der Bundesnetzagentur stets die jeweilige Ansprechperson bekannt sein. Rein vorsorglich weist die Bundesnetzagentur an dieser Stelle darauf hin, dass hinsichtlich der Rechtsnachfolge des Fahrplans beim Wechsel des Konzessionärs die jeweiligen vertraglich getroffenen Absprachen und ergänzend die zivilrechtlichen Regelungen greifen. Im Rahmen dieser Festlegungen können entgegen des Vorschlags vereinzelter Konsultationsteilnehmender diesbezüglich keine abweichenden oder klarstellenden Regelungen getroffen werden.

#### **Zu F. 5. e)**

Sollte für das Umstellungsgebiet ein Anschluss- und Benutzungszwang durch die dafür zuständige Stelle eingeführt werden, so ist dies der Bundesnetzagentur ebenfalls unter Vorlage des einschlägigen Rechtsakts unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt unabhängig davon, für welchen Energieträger der Anschluss- und Benutzungszwang ausgewiesen wird. Beim Anschluss- und Benutzungszwang handelt es sich um einen relevanten Umstand, der eine erneute Prüfung des Fahrplans notwendig machen kann. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein solcher Rechtsakt zugunsten eines anderen Energieträgers als Wasserstoff ergeht. In diesem Fall ist

unbedingt unter Zugrundelegung des durch den Anschluss- und Benutzungszwang neugeschaffenen Rechtsrahmens zu überprüfen, ob der Fahrplan noch den gesetzlichen Vorgaben und den Anforderungen nach dieser Festlegung, insbesondere der Plausibilität, entspricht. Wie bereits zuvor erläutert, ist es mit Blick auf den Verbraucherschutzcharakter der Norm unbedingt zu vermeiden, dass ein Fahrplan, der den Anforderungen nach § 71k Abs. 1 Nr. 2 GEG und den Vorgaben nach dieser Festlegung nicht mehr entspricht, weiterhin die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung des § 71k GEG für das entsprechende Umstellungsgebiet ermöglicht.

#### **Zu F. 6.**

Die Regelung bestimmt zunächst, dass der gesamte Fahrplan auf nachprüfbaren Erkenntnissen beruhen muss und eröffnet der Bundesnetzagentur im zweiten Teil der Regelung ein Recht zur Nachforderung von Daten. Dieses Nachforderungsrecht besteht grundsätzlich bis zum Zeitpunkt der Entscheidung des Fahrplans durch die Bundesnetzagentur nach § 71k Abs. 3 S. 1 GEG.

Dass der Fahrplan auf nachprüfbaren Erkenntnissen beruht, gebietet der Prüfauftrag der Bundesnetzagentur. Wie bereits zuvor erläutert (F. 1.), erfolgt die Prüfung des Fahrplans insbesondere auf Plausibilität. Um dem nachkommen zu können, ist es unumgänglich, dass der Fahrplan nur auf solchen Erkenntnissen beruht, die auch durch die Bundesnetzagentur nachprüfbar sind. Dabei werden die Erkenntnisse aus der Wärmeplanung, siehe §§ 10 - 12 WPG, als Daten angesehen, die die hier beschriebenen Anforderungen erfüllen. Darüber hinaus können auch ausdrücklich Daten aus anderen Quellen als nachprüfbare Erkenntnisse für die Erstellung des Fahrplans herangezogen werden, solange die Möglichkeit besteht zur Herkunft und zum Inhalt dieser Daten gegebenenfalls auch Nachweise zu erbringen.

Grundsätzlich geht die Bundesnetzagentur davon aus, dass die einreichenden Stellen größte Sorgfalt bei der Erstellung der Fahrpläne walten lassen und die gesetzlichen Anforderungen sowie die Vorgaben nach dieser Festlegung hinsichtlich des eingereichten Fahrplans erfüllen. Da zu erwarten ist, dass die planerischen Ansätze je nach Eigenheiten des Umstellungsgebiets stark variieren, wird es Sachverhalte geben, in denen die in dieser Festlegung gemachten Vorgaben nicht genügen, um die planerischen Ansätze zu plausibilisieren. Die Bundesnetzagentur hat sich bewusst dazu entschieden, die Mindestanforderungen an den Fahrplan nahe an der gesetzlichen Grundlage zu orientieren, um nur solche Daten anzufordern, die auch in jedem Fall erforderlich sind. Dies dient dazu, den bürokratischen Aufwand, der für die einreichenden Stellen entsteht, zunächst so gering wie möglich zu halten.

Für den Fall, dass die einreichenden Stellen von sich aus bereits feststellen, dass zur Plausibilisierung der in ihrem Fahrplan niedergelegten planerischen Ansätze weitere Daten und Nachweise notwendig sind, als nach gesetzlicher Grundlage und in dieser Festlegung gefordert werden, so steht es ihnen ausdrücklich frei, den Fahrplan um diese weiteren Daten und Nachweise (D.7.) zu ergänzen.

Ergeben sich bei Prüfung für die Bundesnetzagentur noch Unklarheiten hinsichtlich der planerischen Ansätze, erscheinen diese also nicht als plausibel, nicht schlüssig oder nicht realistisch, so sind nach entsprechender Aufforderung durch die einreichenden Stellen ergänzende Daten vorzulegen. Wie bereits zuvor erläutert, dient diese Regelung zum einen dazu, den bürokratischen Aufwand nur bei Fahrplänen zu erhöhen, bei denen sich nach erster Prüfung durch die Bundesnetzagentur noch Unklarheiten ergeben, und zum anderen soll den einreichenden Stellen auf diesem Wege die Möglichkeit eingeräumt werden, die planerischen Ansätze innerhalb des Fahrplans plausibilisieren zu können. Ohne diese Möglichkeit wäre ein Fahrplan, der aus Sicht der Bundesnetzagentur die Anforderung der Plausibilität nicht erfüllt, nicht genehmigungsfähig. Insoweit stellt die Nachforderung weiterer Daten durch die

Bundesnetzagentur das mildere Mittel dar. Um eine Vorstellung davon zu schaffen, welche Art von Daten ergänzend nachzureichen sein könnten, trifft die Regelung eine ausdrücklich nicht abschließende Auswahl von möglichen nachzureichenden Daten oder Unterlagen. Es handelt sich dabei um solche Daten und Unterlagen, die den einreichenden Stellen naturgemäß vorliegen dürften. Sollten Daten nicht vorgelegt werden können, ist dies der Bundesnetzagentur zeitnah mitzuteilen und auch entsprechend zu begründen. Sind die einreichenden Stellen der Ansicht, dass stattdessen andere Daten zum Zweck der Plausibilisierung genügen könnten, kann der Bundesnetzagentur ein entsprechender Vorschlag unter der Wahrung der in dieser Festlegung geregelten Formatvorgaben unterbreitet werden.

### **Zu G. Überprüfung**

Der Verweis auf die gesetzliche Vorschrift der Überprüfung nach § 71k Abs. 3 S.1 GEG dient allein dem Hinweis für die einreichenden Stellen, dass nach Einreichung des Fahrplans der gesetzliche Auftrag fortbesteht, die turnusmäßige Überprüfung des Fahrplans zu ermöglichen. Eine konkrete Ausgestaltung der Vorschrift erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

#### IV.

##### **Inkrafttreten (Tenorziffer 2)**

Nach Tenorziffer 2 tritt die Festlegung zum 01. Januar 2025 in Kraft. Damit wird die gesetzliche Frist gem. § 71k Abs. 3 S. 3 GEG erfüllt. Zudem wird sichergestellt, dass sich die einreichenden Stellen sowie die Heizungsanlagenbetreiber auf die neuen Rahmenbedingungen einstellen können.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf), einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Klaus Müller

- Präsident der Bundesnetzagentur -

## **Anforderungen an Fahrpläne im Sinne von Ziffer 1 des Tenors der Festlegung FAUNA**

### **Festlegung zum Format der Fahrpläne für die Umstellung der Netzinfrastruktur auf die vollständige Versorgung der Anschlussnehmer mit Wasserstoff gemäß § 71k Gebäudeenergiegesetz**

#### **A. Allgemeines**

1. Die Erstellung und die Einreichung des Fahrplans sind freiwillig.
2. Die nach Landesrecht für die Wärmeplanung zuständige Stelle und der zuständige Netzbetreiber (einreichenden Stellen) beschließen pro ausgewiesenem Wasserstoffnetzausbaubereich gemeinsam einen Fahrplan. Hat eine nach Landesrecht für die Wärmeplanung zuständige Stelle für ihr Gebiet mehrere Wasserstoffnetzausbaubereiche ausgewiesen, für die der gleiche Netzbetreiber zuständig ist, können diese in einem Fahrplan zusammengefasst werden. Gibt es mehrere Netzbetreiber in dem Gebiet einer nach Landesrecht für die Wärmeplanung zuständigen Stelle, ist dieses nach Netzbetreibern aufzuteilen. Für jedes nach Satz 3 aufgeteilte Gebiet finden die Sätze 1 und 2 ebenfalls Anwendung.
3. Der Fahrplan setzt sich aus zwei Teilen zusammen: einem informatorischen und einem planerischen Teil.
4. Der Fahrplan ist insgesamt verbindlich und von den einreichenden Stellen gemeinsam zu beschließen. Ergeben sich nach Vorlage des Fahrplans und vor der Genehmigung durch die Bundesnetzagentur Änderungen am Fahrplan, so ist für diese Änderungen durch die einreichenden Stellen die Verbindlichkeit zu bestätigen. Gleiches gilt für Änderungen nach Genehmigung des Fahrplans im Rahmen der Ziffern C. 1. c) und F. 5. und anlässlich der regelmäßigen Überprüfung nach Ziffer G..

#### **B. Struktur Informatorischer Teil des Fahrplans**

1. Für den informatorischen Teil des Fahrplans ist ausschließlich das durch die Bundesnetzagentur bereitgestellte Formblatt zu verwenden.
2. Im informatorischen Teil des Fahrplans machen die einreichenden Stellen Angaben zu ihrem Sitz, zum zuständigen Ansprechpartner, telefonischer und elektronischer Erreichbarkeit, den betroffenen Flurstücken, dem geplanten Umstellungszeitraum, den zur Ermöglichung der Umstellung voraussichtlich erforderlichen Versorgungsunterbrechungen und deren Dauer, dem zukünftigen Betreiber des Wasserstoffnetzes, dem Zeitpunkt der endgültigen Beendigung der Erdgaslieferung, die Kostentragung der Umrüstung und des Austausches der nicht umrüstbaren Verbrauchsgeräte, und ob die Wasserstoffversorgung durch lokale Erzeugung oder über vorgelagerte Netzebenen erfolgen soll.
3. Auf die Verbindlichkeit des Fahrplans in seiner vorgelegten Form haben die einreichenden Stellen im Rahmen des informatorischen Teils hinzuweisen.

## C. Struktur Planerischer Teil des Fahrplans

### 1. Bestimmung des Umstellungsgebiets

- a) Das Umstellungsgebiet ist ein geographisch abgegrenztes Gebiet, in welchem die Netzinfrastruktur laut Fahrplan bis zum Ablauf des 31.12.2044 auf die vollständige Versorgung der Anschlussnehmer mit Wasserstoff umgestellt wird. Das gesamte Umstellungsgebiet muss in der kommunalen Wärmeplanung als Wasserstoffnetzausbaug Gebiet ausgewiesen sein. Das Umstellungsgebiet kann auch aus mehreren Wasserstoffnetzausbaugebieten (§§ 71 Abs. 8 S. 3, 71k Abs. 1 Nr. 1 GEG, §§ 26, 27 WPG) bestehen.
- b) Das Umstellungsgebiet muss im Fahrplan so bestimmt werden, dass erkennbar ist, welche Flurstücke im Umstellungsgebiet liegen.
- c) Eine Ausweitung oder ein Austausch des Umstellungsgebiets nach Ablauf der Einreichungsfrist gem. § 71k Abs. 1 Nr. 2 GEG des Fahrplans bei der Bundesnetzagentur ist grundsätzlich nicht möglich. Die Bundesnetzagentur kann Ausweitungen genehmigen, wenn die Ausweitungen Sinn und Zweck der Einreichungsfrist nicht gefährden, zum Zeitpunkt der Fahrplaneinreichung nicht absehbar waren, technisch sowie ökonomisch sinnvoll sind und nicht zu einer Mehrbelastung von Verbrauchern führen.

### 2. Ist-Zustand des Umstellungsgebiets

Zum Zustand der Wärmeversorgung des Umstellungsgebiets für den Zeitpunkt der Einreichung des Fahrplans bei der Bundesnetzagentur (Ist-Zustand) sind mindestens folgende Angaben zu machen:

- a) Es ist der jeweilige Jahresverbrauch der letzten drei Jahre von Erdgas in Kilowattstunden im Umstellungsgebiet anzugeben.
- b) Es ist die summierte technische Anschlusskapazität in Kilowattstunden pro Stunde sowie die Jahreshöchstleistung in Kilowattstunden pro Stunde pro Jahr im Umstellungsgebiet anzugeben.
- c) Wenn bereits eine Einspeisung von Wasserstoff im Umstellungsgebiet erfolgt, ist das maximale und das durchschnittliche Beimischungsverhältnis in Volumenprozent anzugeben.
- d) Es ist anzugeben, ob Biomethan innerhalb des Umstellungsgebiets in das Gasnetz eingespeist wird, und wie hoch der durchschnittliche Anteil des Biomethans an der jährlichen Ausspeisemenge in Prozent ist.
- e) Es ist anzugeben, wie viele SLP- und RLM-Kunden im Umstellungsgebiet angesiedelt sind. Weiterhin ist der jeweilige Anteil der jährlichen Ausspeisung von Erdgas, aufgeschlüsselt nach Kundengruppen, anzugeben.

### 3. Ziel-Zustand des Umstellungsgebiets

- a) Der finale Zustand der Wärmeversorgung des Umstellungsgebiets bis spätestens 31.12.2044 ist unter Berücksichtigung prognostischer Auswertung und nationaler Klimaschutzziele sowie Entwicklung der Treibhausgasemissionen (Ziel-Zustand) darzustellen. Wenn landesrechtlich ein früheres Datum für die Klimaneutralität definiert ist, ist der Ziel-Zustand daran auszurichten.
- b) Es ist anzugeben, zu welchem Zeitpunkt die vollständige Umstellung des Gebiets geplant ist.
- c) Es ist anzugeben, in welchem zeitlichen Planungsabschnitt und zu welchem voraussichtlichen Zeitpunkt die Erdgasversorgung des Umstellungsgebiet endgültig eingestellt wird.

### 4. Prognose

- a) Basis für den Ziel-Zustand des Umstellungsgebiets, die Zwischenschritte, die Klimaschutzziele und die Betrachtungen zur Wirtschaftlichkeit (s. u. zu C.7.) bildet eine fortlaufende Prognose zur Entwicklung des definierten Umstellungsgebiets. Es ist eine Prognose über den Wasserstoffbedarf in Kilowattstunden pro Jahr und die Wasserstoff-Erhältlichkeit im Ziel-Zustand zu treffen.
- b) Bei der Erstellung der Prognose sind folgende Aspekte, zur Entwicklung des Umstellungsgebiets sowie der Energieversorgungssituation des Umstellungsgebiets zu berücksichtigen:
  - energetische Gebäudesanierung des Gebäudebestands
  - Wechsel von Letztverbrauchern in dezentrale Wärmeversorgung
  - Wechsel von Letztverbrauchern zur zentralen Wärmeversorgung
  - Neubaugebiete
  - Ausbau weiterer Energieträger
- c) Die in der Prognose dargestellten Entwicklungen sind zu begründen. Es sind mindestens zu allen oben aufgeführten Aspekten Angaben zu machen. Können die oben aufgeführten Aspekte in der Prognose nicht berücksichtigt werden, so ist dies ausdrücklich anzugeben und ebenfalls zu begründen.

### 5. Zwischenschritte

- a) Die technischen und baulichen Schritte, die zur fortschreitenden Umstellung der Infrastruktur auf Wasserstoff notwendig werden, sind darzustellen. Hierbei ist mindestens straßenzugsgenau oder unterteilt in Baublöcke nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 WPG anzugeben, welche baulichen und technischen Maßnahmen erfolgen werden. Dabei ist die jeweilige Dauer der erwarteten Versorgungsunterbrechungen anzugeben.

- b) Es ist darzustellen, wie die Umstellung der Endgeräte von Erdgas auf Wasserstoff konkret erfolgen soll. Es muss insbesondere auch dargelegt werden, welchen Umgang der Betreiber von Gasverteilernetzen mit den an sein Gasverteilernetz angeschlossenen Gasheizungen vorsieht, die nicht nach § 71k Abs. 7 GEG auf Wasserstoff umrüstbar sind.
- c) Es ist ein Konzept vorzulegen, mit dem eine Gefährdung von Leib und Leben verhindert wird. Das Konzept hat insbesondere festzulegen, durch welche konkreten Maßnahmen die technische Sicherheit im Sinne des § 49 EnWG überprüft und gewährleistet werden soll.
- d) Werden geplante Versorgungsunterbrechungen im jeweiligen Zwischenschritt erwartet, so ist anzugeben, mit welchen geeigneten Maßnahmen deren Dauer und Auswirkungen minimiert werden sollen. Zudem ist eine Strategie zur Erhöhung der Resilienz der aufgetrennten Netze für Wasserstoff und Erdgas gegenüber ungeplanten Versorgungsunterbrechungen sowie bei Mangelsituationen zu entwickeln. Dabei ist mindestens eine Risikoanalyse durchzuführen.
- e) Die zeitlichen Zwischenschritte sind zu definieren. Der erste darf einen Zeitraum von drei Jahren nicht überschreiten.
- f) Umfasst das Umstellungsgebiet mehrere Teilgebiete, so können für die Teilgebiete unterschiedliche Zwischenschritte definiert werden. In diesem Fall ist deutlich zu kennzeichnen, auf welches Teilgebiet sich welche Zwischenschritte beziehen.

## 6. Klimaschutzziele

Die Treibhausgasemissionen im Gebäudesektor des Umstellungsgebiets sind für das Jahr 1990 darzustellen (vgl. §§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 1 KSG). Für die Jahre 2035 und 2040 ist anhand der Prognose sowie der zeitlichen und räumlichen Zwischenschritte darzustellen, wie hoch die Minderung von Treibhausgasemissionen im Vergleich zum Jahr 1990 durch die Umstellung auf Wasserstoff nach Maßgabe von § 71f Abs. 1 GEG sein wird. Es sind die Minderungsziele gem. § 4 Abs. 1 S. 4 i. V. m. Anlage 3 Klimaschutzgesetz sowie die verbleibenden Treibhausgasemissionen zu berücksichtigen.

## 7. Wirtschaftlichkeit

- a) Es ist ein Businessplan einzureichen. Darin sind das Geschäftsmodell, die strategischen und wirtschaftlichen Ziele zu erläutern. Der Businessplan enthält zudem eine Versorgungsstrategie, die eine vollständige Versorgung des Umstellungsgebiets mit Wasserstoff auf Grundlage von zu benennenden Bezugsquellen als hinreichend gesichert erscheinen lässt.
- b) Der Businessplan umfasst einen Investitionsplan. Darin muss erkennbar sein, in welcher Höhe, zu welchem Zeitpunkt, sowie für welche baulichen und technischen Maßnahmen Kosten entstehen und Investitionen getätigt werden. Der Investitionsplan muss in zwei- bis dreijährliche Meilensteine unterteilt sein. Dabei ist anzugeben, wie die Kostentragung hinsichtlich der Umstellung der vollständigen Versorgung auf Wasserstoff sowie der Umrüstung und des Austausches der nicht umrüstbaren Verbrauchsgeräte ausgestaltet werden soll.

- c) Der Businessplan umfasst einen Finanzierungsplan. Darin sind der Kapitalbedarf sowie die Finanzierung aus Eigen- und Fremdkapital darzustellen.
- d) Es ist ein Wirtschaftlichkeitsvergleich einzureichen. Dabei ist ein Vergleich unterschiedlicher zielkonformer Versorgungsalternativen unter Berücksichtigung der jeweiligen Vollkosten der Wärmeversorgung (Wärmegestehungskosten für den Letztverbraucher) zu erstellen. Zu vergleichen sind alle in Frage kommenden, sinnvollen und realistischen Wärmeversorgungsarten. Zu berücksichtigen sind dabei sowohl die Kosten der Wärmeerzeugung als auch die der für die Wärmeversorgung erforderlichen Energieinfrastrukturen. Weitere zu berücksichtigende Kriterien sind das Realisierungsrisiko, die Versorgungssicherheit und die kumulierten Treibhausgasemissionen der jeweiligen Wärmeversorgungsart. Nicht quantifizierbare Unsicherheiten sind durch qualitative Bewertungen zu berücksichtigen.

#### **D. Nachweise**

##### 1. Entscheidung über die Ausweisung als Wasserstoffnetzausbaugesamt

Es ist die Entscheidung der nach Landesrecht für die Wärmeplanung zuständigen Stelle vorzulegen, worin das gesamte Umstellungsgebiet als Wasserstoffnetzausbaugesamt (vgl. §§ 26, 27 WPG) ausgewiesen wird.

##### 2. Anschluss- und Benutzungszwang

Sofern vorhanden, ist ein kommunalrechtlicher Anschluss- und Benutzungszwang hinsichtlich eines bestimmten Energieträgers (insb. für Nah- und Fernwärmenetze) im Umstellungsgebiet oder in Teilen des Umstellungsgebiets durch Vorlage des Rechtsakts, der den Anschluss- und Benutzungszwang vorschreibt, nachzuweisen.

##### 3. Herkunft des Wasserstoffs

- a) Im Falle einer Versorgung des Wasserstoffverteilnetzes über darüberliegende Netzebenen, ist die Übereinstimmung mit den Netzentwicklungsplänen der Fernleitungsebene darzulegen. Es ist darzulegen, ob Dritte (z.B. vorgelagerte, nachgelagerte Verteilnetzbetreiber oder Biomethananlagen) von der Umstellung betroffen sind und wie man ggf. Beeinträchtigungen abhilft.
- b) In dem Fall, dass der Wasserstoff nicht ausschließlich aus vorgelagerten Netzebenen bezogen wird (dezentrale Lösung), ist darzulegen, dass eine gesicherte Wasserstoffversorgung durch lokale Erzeugung erfolgen wird, unter Angabe der Produktionsweise, des Produktionsorts, der Speichermöglichkeiten, der geplanten Absicherung und der Gewährleistung der Versorgungssicherheit sowie ggf. der Abkopplung vom vorgelagerten Netz.

##### 4. Wasserstofftauglichkeit der Infrastruktur im Ist-Zustand

Für die Teile der Infrastruktur im Ist-Zustand, die zum Zeitpunkt der Einreichung des Fahrplans bereits wasserstofftauglich sind, sind entsprechende Nachweise zu erbringen. Diese Nachweise erfolgen durch Herstellernachweise oder eine gutachterliche Überprüfung der Infrastruktur.

#### 5. Wasserstofftauglichkeit der Infrastruktur im Ziel-Zustand

Es ist nachzuweisen, dass die gesamte umgestellte Infrastruktur wasserstoffverträglich sein wird. Dieser Nachweis erfolgt durch Herstellernachweise oder eine gutachterliche Überprüfung der Netzbestandteile, deren Verwendung in der Infrastruktur geplant ist.

#### 6. Nachforderungen

Nachweise können jederzeit nachgefordert werden. Die Bundesnetzagentur fordert diese unter Bestimmung einer angemessenen Frist bei den einreichenden Stellen nach. Wird nach mehrmaliger Aufforderung kein Nachweis geliefert, kann die Bundesnetzagentur den Fahrplan aufgrund von Unvollständigkeit ablehnen.

#### 7. Freiwillige Nachweise

Dokumente, die freiwillig als ergänzende Nachweise durch die einreichenden Stellen vorgelegt werden, können von der Bundesnetzagentur zur Prüfung des Fahrplans herangezogen werden.

### **E. Format**

#### 1. Übermittlungsweg

Sämtliche einzureichenden Dokumente sind auf der von der Bundesnetzagentur bereitgestellten elektronischen Plattform hochzuladen. Eine anderweitige Einreichung ist ausgeschlossen. Die einzureichenden Dokumente sind in den von der Bundesnetzagentur vorgegebenen, elektronischen Formaten hochzuladen.

#### 2. Gemeinsame Einreichung

- a) Alle Dokumente sind von den einreichenden Stellen gemeinsam einzureichen. Zu den einzureichenden Dokumenten gehören sämtliche in dieser Festlegung bezeichneten Formblätter, der planerische Teil des Fahrplans sowie alle Nachweise und zusätzlich eingereichten Unterlagen.
- b) Zur Überprüfung der Vollständigkeit sind alle eingereichten Dokumente in einem durch die Bundesnetzagentur zur Verfügung gestellten Formblatt von den einreichenden Stellen aufzulisten und zu bezeichnen. Das Formblatt ist von vertretungsberechtigten Personen beider einreichender Stellen zu unterzeichnen.
- c) Die Regelungen unter 2. a) und 2. b) gelten auch beim Nachreichen von Dokumenten. Das Formblatt ist in beschriebener Weise entsprechend zu verwenden.

#### 3. Format

Der informatorische Teil des Fahrplans ist ausschließlich in Form des von der Bundesnetzagentur zur Verfügung gestellten elektronischen Formblatts einzureichen. In einem weiteren Dokument ist der planerische Teil des Fahrplans entsprechend der gesetzlichen Vorgaben und der Vorgaben dieser Festlegung darzustellen.

#### 4. Grafische Darstellung

Es sind folgende grafische Darstellungen im PDF-Format mit entsprechenden Legenden einzureichen:

- a) eine Karte, aus der sich die im Umstellungsgebiet liegenden Flurstücke ergeben und
- b) eine Karte über Erdgasleitungen im Umstellungsgebiet und Kenntlichmachung, wo ein Neubau von Infrastruktur oder eine Ertüchtigung bestehender Erdgasinfrastruktur noch notwendig ist, und welche Infrastruktur bereits für die Umstellung auf Wasserstoff geeignet ist.

#### 5. Veröffentlichung

- a) Es sind zwei Fassungen des Fahrplans bei der Bundesnetzagentur einzureichen. Eine lesbare Fassung und eine zur Veröffentlichung geeignete Fassung mit Schwärzungen von personenbezogenen und unternehmensbezogenen Daten sowie Schwärzungen zum Schutz kritischer Infrastrukturen.
- b) Nach Genehmigung erfolgt eine Veröffentlichung des Fahrplans auf der Website der Bundesnetzagentur.

### **F. Prüfmethodik**

1. Der eingereichte Fahrplan wird im Rahmen einer Einzelfallprüfung auf Vollständigkeit und Plausibilität überprüft.
2. Eine Einreichung eines Fahrplans zur ersten Genehmigung bei der Bundesnetzagentur ist nach dem 30.06.2028 verfristet und ausgeschlossen.
3. Die Darlegung zur Übereinstimmung mit dem Netzentwicklungsplan (nach D.3.a)) kann bis zum 30.09.2028 nachgereicht werden.
4. Änderungen an eingereichten Fahrplänen können bis zur Genehmigung durch die Bundesnetzagentur vorgenommen werden. Der abgeänderte Fahrplan ist auf der dafür bereitgestellten Plattform hochzuladen. Änderungen im Vergleich zum zuvor eingereichten Fahrplan sind in geeigneter Weise zu kennzeichnen.
5. Wesentliche Änderungen in der Planung sind unabhängig der Überprüfung unverzüglich der Bundesnetzagentur mitzuteilen, um eine erneute Überprüfung des Fahrplans zu ermöglichen. Als wesentliche Änderung in der Planung ist insbesondere anzusehen:
  - a) eine Veränderung des Umstellungsgebiets,
  - b) eine schwerwiegende Verzögerungen bei der Ertüchtigung und Umstellung der Erdgasinfrastruktur, die die Einhaltung der Klimaschutzziele des Bundes unter Berücksichtigung der verbleibenden Treibhausgasemissionen in den Jahren 2035 sowie 2040 gefährden oder zu gefährden geeignet sind; oder die die Erreichung des Ziel-Zustands verzögern oder dazu geeignet sind, die Erreichung des Ziel-Zustands zu verzögern,
  - c) der Neubau oder die Umstellung des Wasserstoffverteilnetzes werden nicht weiterverfolgt,

- d) ein neuer Konzessionsnehmer im Umstellungsgebiet oder
  - e) die Einführung eines Anschluss- und Benutzungszwangs im Umstellungsgebiet.
6. Der Fahrplan muss auf nachprüfbaren Erkenntnissen beruhen. Nachprüfbare Erkenntnisse sind insbesondere Daten im Sinne der §§ 10 - 12 WPG. Die jeweiligen Datenquellen sind anzugeben.
- Für den Fall, dass die planerischen Ansätze nicht plausibel, nicht schlüssig oder nicht realistisch umsetzbar erscheinen, sind der Bundesnetzagentur zur Genehmigung nach Aufforderung weitere Daten vorzulegen. Insbesondere folgende Daten können ergänzend vorzulegen sein:
- Zahl der Gebäude im Umstellungsgebiet (Baujahr, Art der Nutzung),
  - Angaben zu Heizungsanlagen, die nicht auf die vollständige Versorgung mit Wasserstoff umgerüstet werden können,
  - Bebauungspläne sowie
  - Beschaffenheit der Erdgasinfrastruktur (Art des verbauten Rohrmaterials, Art der Rohrverbindungen, Zustand der Rohrleitungen, Leitungslänge, Leitungskapazität, Druckstufen).

### **G. Überprüfung**

Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben (vgl. § 71k Abs. 3 GEG) ist eine Überprüfung des Fortschreitens der im Fahrplan niedergelegten Ziele vorgesehen.